EUROPA-ARCHIV

12. JAHR 20. FEBRUAR / 5. MÄRZ 1957 4. / 5. FOLGE

Zu den steuerlichen Fragen des Europäischen Gemeinsamen Marktes

Von Dr. H. Mesenberg

Vorbemerkung der Schriftleitung

Die Probleme, die durch die Schaffung eines gemeinsamen Marktes und einer europäischen Freihandelszone aufgeworfen werden, sind so zahlreich und vielschichtig, daß sie in einer Reihe von Beiträgen im Europa-Archiv behandelt werden sollen. Dem nachstehenden Aufsatz über die steuerlichen Fragen sollen Beiträge über die währungspolitischen, die sozialpolitischen und die landwirtschaftlichen Aspekte des gemeinsamen europäischen Marktes sowie über die Probleme der Einbeziehung der afrikanischen Gebiete folgen.

Um unseren Lesern die Orientierung über die Hauptetappen der Verhandlungen zu erleichtern, sei hier ein kurzer Rückblick auf die bisherigen Bemühungen zur Schaffung einer europäischen Wirtschaftsunion gegeben.

Schon der europäische Kongreß in Den Haag im Mai 1948 hatte in einer Resolution die Schaffung einer wirtschaftlichen Union in Europa gefordert (vgl. Europa-Archiv Juni/Juli 1948, S. 1444). Als erstes Teilergebnis kam es am 18. April 1951 zur Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (vgl. EA 10/1951, S. 3991). In der Folgezeit rückten jedoch die politischen und militärischen Probleme der europäischen Integration in den Vordergrund. Nach dem Scheitern der EVG im Herbst 1954 (vgl. den Beitrag „Die Agonie der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“ in EA 23/1954, S. 7115) war an eine Weiterverfolgung der Pläne für eine politische Integration Europas zunächst nicht mehr zu denken. Die Bemühungen zur Belebung der Integrationspolitik konzentrierten sich daher vor allem auf das Gebiet der Wirtschaft.

Die Konferenz der Außenminister der Montanunion-Staaten in Messina (vgl. das Schlußkommuniqué in EA 13/1955, S. 7974, und den Bericht „Vorschläge und Pläne zur Weiterführung der europäischen Integration“ ebenda, S. 7977) beschloß am 3. Juni 1955 die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses, der sich mit den Fragen der Errichtung eines gemeinsamen europäischen Marktes befassen und bis zum 1. Oktober 1955 den Regierungen einen entsprechenden Bericht vorlegen sollte. Der unter Leitung des belgischen Außenministers, Paul Henri *Spaak*, stehende Ausschuß begann am 9. Juli 1955 mit seinen Arbeiten. Ein erster Zwischenbericht über die Ergebnisse der Sachverständigenberatungen wurde der Außenministerkonferenz in Noordwijk am 6. September 1955 vorgelegt (vgl. den Bericht in EA 19/1955, S. 8282, und das Schlußkommuniqué in EA 20/1955, S. 8335). Weitere Berichte über die Ausschußarbeiten gab Außenminister Spaak anläßlich der Brüsseler Außenministerkonferenz am 11. und 12. Februar 1956 (vgl. das Kommuniqué in EA 5/1956, S. 8659) und auf der außerordentlichen Sitzungsperiode des Montanparlaments vom 13. bis zum 16. März 1956 in Brüssel (vgl. den Bericht in EA 8/1956, S. 8779). Am 27. April 1956 wurde der Sachverständigenbericht den Regierungen der Mitgliedstaaten der Montanunion zugeleitet (vgl. EA 10/1956, S. 8887). Dieser Bericht hatte jedoch lediglich empfehlenden Charakter und legte die Regierungen nicht fest.

Nachdem die Außenminister auf ihrer Konferenz am 6. Mai 1956 in Paris den Bericht einer ersten Prüfung unterzogen hatten, beschloß die Außenministerkonferenz in Venedig am 30. Mai 1956, unverzüglich mit der Ausarbeitung eines Vertragswerks über die Schaffung eines gemeinsamen Marktes zu beginnen (vgl. das Kommuniqué in EA 12/1956, S. 8971). Ueber die im Brüsseler Bericht enthaltenen Vorschläge hinaus befaßten sich die Minister in Venedig besonders eingehend mit dem französischen Vorschlag zur Einbeziehung der mit den Mitgliedstaaten verbundenen überseeischen Gebiete und Länder in den gemeinsamen Markt.

Am 16. Juni 1956 begannen die Beauftragten der sechs Regierungen unter dem Vorsitz von Außenminister Spaak in Brüssel mit den entsprechenden Beratungen. Anfang Juli wurden die Arbeiten vertagt und erst im September 1956 wiederaufgenommen. Am 20. und 21. Oktober berichtete Spaak der Außenministerkonferenz in Paris über den Stand der Arbeiten. In dem Schlußkommuniqué wurde festgestellt, daß, wenn auch über zahlreiche Punkte Einvernehmen bestehe, doch noch gewisse Meinungsverschiedenheiten vorhanden seien, welche die Konsultierung der Regierungen erforderlich machten. Am 6. November standen diese Fragen anläßlich des Besuches von Bundeskanzler *Adenauer* und Außenminister *von Brentano* in Paris zur Erörterung. Nachdem Außenminister *Spaak* in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der sogenannten Brüsseler „Integrationskonferenz“ auch mit der britischen Regierung die Fragen des europäischen Marktes und einer Freihandelszone erörtert hatte, traten vom 26. bis

zum 28. Januar 1957 die Außenminister zu einer Konferenz in Brüssel zusammen, um über die noch offenen Fragen zu beraten. Da es nicht gelang, alle Probleme zu klären, traten die Außenminister am 4. und 5. Februar in Brüssel erneut zusammen. Die schwierige Frage der Einbeziehung der überseeischen Gebiete konnte erst — nach weiteren Beratungen der Außenminister — durch die Konferenz der Regierungschefs der Staaten des EGKS am 20. Februar 1957 in Paris geregelt werden. Mit der Unterzeichnung des Vertragswerks wird im Laufe des Monats März gerechnet.

Parallel zu den Bemühungen der sechs Montanunion-Staaten hat der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) sich mit den Problemen eines gemeinsamen Marktes befaßt. Im Juli 1956 beauftragte der Ministerrat der OEEC eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe, „mögliche Formen und Methoden einer multilateralen Verbindung zwischen der geplanten Zollunion und den nicht an dieser Union beteiligten Mitgliedsländern zu untersuchen“. Die Arbeiten dieser Gruppe konzentrierten sich von Anfang an auf die Schaffung einer die Zollunion und die übrigen Mitglieder der OEEC umschließenden Freihandelszone (vgl. EA 16/1956, S. 9115). Besonderen Auftrieb erhielten diese Bemühungen durch die Erklärung, die der damalige britische Schatzkanzler, Harold *Macmillan*, am 3. Oktober über die Pläne für eine partielle Freihandelszone zwischen dem Commonwealth und Westeuropa abgab (vgl. EA 21/1956, S. 9295). Inzwischen hat die Arbeitsgruppe in Erfüllung ihres Auftrages den „Bericht über die Möglichkeit der Schaffung einer Freihandelszone in Europa“ fertiggestellt. Der Ministerrat der OEEC hat diesen Bericht auf seiner Sitzung vom 12. bis 14. Februar 1957 in Paris zur Kenntnis genommen und beschlossen, Verhandlungen über die näheren Bedingungen aufzunehmen, unter denen die Grundlage für eine europäische Freihandelszone geschaffen werden könnte, die auf einer multilateralen Basis einen Anschluß an den gemeinsamen Markt ermöglichen würde. Entsprechende Vertragstexte sollen in den kommenden Monaten ausgearbeitet werden.

H. V.

I. Verzerrungen des Wettbewerbs durch unterschiedliche Steuerbelastung

1. Es liegt auf der Hand, daß sich bei Schaffung dieser Zollunion wie auch vor allem später, wenn erst einmal der gemeinsame Markt arbeitet, steuerliche Fragen ergeben werden. Dies folgt einfach aus der Tatsache, daß sich nach Abschaffung der Zollschranken der Handel und die Produktion in einem Wirtschaftsraum entwickeln und vollziehen müssen, der hinsichtlich der Besteuerung trotz aller Angleichungstendenzen in den letzten Jahrzehnten noch relativ stark differenziert ist.

Einmal sind gewisse Unterschiede in der Höhe der steuerlichen Belastung festzustellen. Nach einem Bericht des Amtes für Gegenseitige Sicherheit (Mutual Security Agency) vom 9. Juni 1953 sind in den einzelnen Ländern folgende Steuerlastquoten gegeben, die sich bei dem unverändert hohen Finanzbedarf der letzten Jahre bis heute nur unwesentlich geändert haben dürften:

Steuerbelastung des Bruttosozialprodukts in den Ländern der Europäischen Zollunion
(in vH)

Belgien/Luxemburg	21,9
Frankreich	23,5
Bundesrepublik Deutschland	25,6
Italien	18,4
Niederlande	26,8

Sodann zeigen sich Differenzen in dem Gewicht, das die einzelnen Steuern und Steuergruppen in der gesamten Steuerbelastung haben. Nach der ECE-Untersuchung „Changes in the Structure of Taxation in Europe“[2] ergeben sich unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung folgende Anteile der Steuern vom Einkommen und Vermögen, der Umsatzsteuern sowie der Steuern auf den Verbrauch in der gesamten Steuerbelastung:

Gewicht der Steuergruppen in der gesamten Steuerbelastung in den Ländern der Europäischen Zollunion
(in vH)

	Steuern vom Einkommen u. Vermögen	Umsatzsteuern	Steuern auf den Verbrauch
Belgien	53	29	18
Frankreich	35	41	24
Bundesrepublik Deutschld.	63	27	10
Italien	30	21	49
Luxemburg	67	24	9
Niederlande	66	22	12

Schließlich zeigen sich bei einem Rechtsvergleich Unterschiede in den Modalitäten und Praktiken der Besteuerung. Bei gleicher Steuer werden die Bemessungsgrundlagen durch Sonderregelungen, die von den Ländern entweder mit Rücksicht auf bestimmte Wirtschaftszweige oder auf bestimmte Wirtschaftsgüter getroffen werden, oft erheblich differenziert[3].

Größenvorstellungen über das Ausmaß dieser Verschiedenheiten zwischen den Ländern gibt es nicht. Sie dürften sich auch kaum ermitteln lassen. Es ist jedoch zweifelsfrei, daß die Abweichungen in der Besteuerung, die in den unterschiedlichen Rechtsnormen und Praktiken ihre Ursache haben, beträchtlich sind. Bei dem allgemein herrschenden relativ hohen Steuerdruck tendieren der Gesetzgeber wie auch die Steuerverwaltung erfahrungsgemäß stark dahin, diesen Druck durch Sonderbestimmungen abzuschwächen.

Nach den Vorschlägen des Regierungsausschusses über die Schaffung des gemeinsamen Marktes soll die finanz- und steuerpolitische Autonomie der beteiligten Länder uneingeschränkt bestehen bleiben[4]. Es wird weder ein — auch nicht teilweiser — Verzicht auf die nach nationalen Gesichtspunkten orien-

tierte Steuerpolitik, noch werden irgendwelche Bindungen für die Länder vorgeschlagen, die zu einem gemeinsamen Vorgehen bei Lösung der steuerpolitischen Probleme verpflichten. Dies bedeutet praktisch, daß keine Gewähr dafür gegeben ist, daß sich die schon bestehenden Unterschiede in der Höhe des Steuerdrucks, in dem Belastungsgewicht der einzelnen Steuergruppen und in den Modalitäten der Besteuerung nicht noch verstärken werden.

Es ist mithin festzustellen, daß die Bedingung einer relativ gleichmäßigen Besteuerung, unter der sich allein — wie die geschichtlichen Erfahrungen bei Zusammenschluß von einzelnen Märkten lehren — der Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt optimal entwickeln kann, nicht gegeben ist. Auch liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, daß diese Bedingung geschaffen werden soll.

2. Die Länder könnten die steuerlichen Probleme der wirtschaftlichen Integration sofort lösen, wenn sie sich dazu entschließen könnten, mit der vorgesehenen schrittweisen Bildung der Zollunion auch *pari passu* überall eine im wesentlichen gleichartige und gleich hohe Besteuerung einzuführen.

Bei diesem Vorgehen würden sich in der Tat die geringsten Verzerrungen in der Struktur des Handels und der Produktion auf dem gemeinsamen Markt durch die verschiedenartige Besteuerung ergeben. Denn dann würde die steuerliche Belastung beispielsweise einer bestimmten Industrie eines Landes nicht wesentlich höher oder niedriger sein als die steuerliche Belastung, welche die gleiche Industrie in den anderen Ländern zu tragen hat, vorausgesetzt, daß die steuerlichen Belastungen nicht wesentlich von den steuerlichen Durchschnittsbelastungen in den einzelnen Ländern abweichen.

Dieses vom Standpunkt des gemeinsamen Marktes zweifellos ideale Vorgehen ist aber aus verschiedenen Gründen wenig realistisch. Einmal lassen sich historisch gewachsene Steuersysteme und eingespielte Steuern nicht von heute auf morgen und radikal ändern. Das Beharrungsvermögen einer einmal vertraut gewordenen Besteuerung ist sowohl bei den Steuerpflichtigen als auch bei der Steuerverwaltung relativ groß. Die Gesetzgeber werden viel Zeit benötigen und zahlreiche psychologische Widerstände überwinden müssen, bis die notwendigen steuerlichen Angleichungsmaßnahmen tatsächlich eingeleitet werden können.

Zum anderen dürften die Vorstellungen darüber, welche Besteuerung nun in der Zollunion zweckmäßigerweise allgemein gelten soll, in den einzelnen Ländern recht weit auseinandergehen. Es gibt keine objektiven Kriterien für die „beste" Besteuerung. Schon die nationalen Steuersysteme sind überwiegend das Ergebnis der steuerpolitischen Bestrebungen von den verschiedensten politischen, fiskalischen und wirtschaftlichen Kräften. Rationale Elemente sind relativ gering. Auch ein „europäisches" Steuersystem dürfte mehr von den politischen Kräften und weniger nach den Gesetzen der Logik aufgebaut werden. Zunächst wird jedes Land — um für sich die Anpassungsschwierigkeiten zu vermeiden — sein Besteuerungssystem als das zweckmäßigste vorschlagen.

Schließlich bestehen auch haushaltswirtschaftliche und finanzpolitische Probleme. Hat beispielsweise die Koordinierung der Besteuerung empfindliche Einnahmeausfälle für bestimmte Gebietskörperschaften zur Folge, so werden unter Umständen schwierige verfassungsrechtliche Fragen gestellt, deren Lösung mehr als nur fiskalische Rücksichten erfordert. Die möglicherweise notwendig werdenden Aenderungen in der Finanzstruktur der staatlichen Verbände können Folgen für die verschiedensten Gebiete der staatlichen Betätigung haben. Die Widerstände gegen solche tiefgreifenden Konsequenzen einer Angleichung der Besteuerung in der Zollunion dürften nicht unerheblich werden.

Diese Gründe sprechen eindeutig dagegen, daß schon mit Schaffung des gemeinsamen Marktes auch eine weitgehend gleichartige und gleich hohe Besteuerung in den einzelnen Ländern der Zollunion eingeführt werden kann. Sie lassen es überdies sehr zweifelhaft erscheinen, ob jemals eine volle Gleichmäßigkeit in den Steuersystemen und in den Steuersätzen erreicht werden kann.

Hieraus aber ergibt sich der Schluß, daß sowohl bei der schrittweisen Bildung der Zollunion wie auch nach Schaffung des gemeinsamen Marktes mit steuerlich bedingten Verfälschungen der Wettbewerbsbedingungen gerechnet werden muß.

Zu dieser Folgerung dürfte auch der Regierungsausschuß gekommen sein. Er führt nämlich in seinem Bericht als mögliche „Verzerrungsfaktoren" für den Wettbewerb im gemeinsamen Markt als erste die Verschiedenheiten der direkten und indirekten Besteuerung auf[5].

3. Nun wird in dem Bericht des Regierungsausschusses auch die Ansicht geäußert, daß eine unterschiedliche Besteuerung an sich noch nicht die Wettbewerbsbedingungen verfälscht, weil die steuerlichen Unterschiede im gemeinsamen Markt über Aenderungen der Wechselkurse ausgeglichen würden[6]. Diese Auffassung ist aber — was der Regierungsausschuß in seinem Bericht mit dem Zusatz „an sich" wohl unterstreichen will — nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen haltbar[7].

Die These vom Ausgleich der steuerlichen Differenzen über den Wechselkurs gilt nämlich — von der Frage, wieweit sich der Ausgleich über Kapitalbewegungen und Transferzahlungen, also an den Wechselkursen vorbei, vollziehen kann, soll hier ganz abgesehen werden — erstens nur für Entwicklungen auf lange Sicht. Auf die für die praktischen Vor-

gänge viel bedeutendere kurze Sicht ist sie nicht anwendbar. Die für den Ablauf des Korrekturprozesses über die Wechselkurse wichtige Elastizität der Nachfrage gegenüber den Preisen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr ist unter den gegebenen wirtschaftsstrukturellen Bedingungen relativ gering. Die Angleichung braucht Zeit. Und in dieser ziemlich langen Anpassungszeit können sich sehr wohl Wettbewerbsverschiebungen auf Grund der unterschiedlichen Besteuerung ergeben.

Zweitens trifft diese These nur in dem Fall zu, in dem die steuerliche Belastung aller Wirtschaftsgüter gleich der durchschnittlichen steuerlichen Belastung ist. Der Wechselkurs vermag nämlich nur die Unterschiede in den Durchschnittspreisen und -kosten und daher auch nur die Unterschiede in der durchschnittlichen steuerlichen Belastung der Erzeugnisse von Land zu Land auszugleichen. Dieser Fall aber, wo die tatsächliche Steuerbelastung der Wirtschaftsgüter gleich der durchschnittlichen Steuerbelastung ist, dürfte ein seltener, wohl nur theoretischer sein. In Wirklichkeit werden die Wirtschaftsgüter von der Besteuerung sehr unterschiedlich betroffen. Sie weichen mit ihrer Belastung in der Regel von der Durchschnittsbelastung mehr oder weniger weit ab. Mithin vermögen die Wechselkurse in der Masse der Fälle die durch die verschiedenartige Besteuerung bedingten Verschiebungen des Wettbewerbs nicht auszugleichen.

Drittens aber — und das ist bei realer Sicht der Dinge von entscheidender Bedeutung — gilt die These nur für den Fall einer marktmäßigen Wechselkursbildung, also bei beweglichen Wechselkursen. Solche Wechselkurse sind aber nicht gegeben. Tatsächlich herrschen stabile Wechselkurse. Bei diesen Wechselkursen schaffen die Unterschiede in der Besteuerung direkt wettbewerbsverfälschende Bedingungen. Die Differenzen lassen sich nämlich nur auf folgende Weise ausgleichen:

1) entweder über Verschiebungen der Preise oder,
2) wenn auch die Preise starr sind, über Veränderungen in den Beschäftigungsniveaus oder,
3) wenn die Preise und der Beschäftigungsgrad in den Ländern unverändert bleiben, durch unterschiedliche Handhabung der Devisenbewirtschaftungsbestimmungen, über Aenderungen in der Politik offener und versteckter Subventionen oder durch die Anwendung anderer Mittel der dirigistischen Außenwirtschaftspolitik[8].

Bei realistischer Betrachtungsweise kann man also von den Wechselkursen keine ausgleichende Wirkung für die gegebenen steuerlichen Unterschiede erwarten. Die Starrheit der Wechselkurse verhindert diesen Ausgleich. Aber auch wenn der Wechselkursmechanismus unbehindert arbeiten könnte, wäre es nicht zu vermeiden, daß die verschiedenartige Besteuerung die Struktur des Handels und der Produktion verzerrt. Die Wechselkurse vermögen nur auf längere Sicht den Ausgleich zu schaffen. Außerdem gleichen sie nur durchschnittliche Differenzen aus.

II. Wege zur Abschwächung der Verzerrungen

1. Bei Schaffung der Zollunion und nach Errichtung des gemeinsamen Marktes werden sich Verschiebungen in den Wettbewerbsbedingungen durch den Tatbestand der verschiedenartigen Besteuerung nicht vermeiden lassen. Wenn aber die Zusammenlegung der nationalen Teilmärkte den angestrebten ökonomischen Effekt haben und das politische Ziel der Zollunion erreicht werden soll, dann wird es darauf ankommen, diesen steuerlich bedingten Grad der Wettbewerbsverzerrung von vornherein auf ein Minimum zu beschränken.

Wesentlich ist, daß dieser Grundsatz schon im Ansatz der Entwicklung zum gemeinsamen Markt zur Anwendung kommt. Ein Ausweichen zum hinter der Besteuerung versteckten Protektionismus müßte verhindert werden. Die Länder dürfen nicht in der Lage bleiben, die ökonomischen Wirkungen des schrittweisen Fortfalls der Zölle durch steuerliche Manipulationen aufzuheben oder gar in ihr Gegenteil zu verkehren. Sie sollten nicht in die Versuchung kommen, nun mit steuerlichen Maßnahmen die Exporte ihrer Wirtschaft zu fördern, die als förderungswürdig angesehen werden, und die Importe zu erschweren, die sie für unerwünscht halten.

2. Die Verwirklichung des Grundsatzes, die steuerliche Verfälschung der Wettbewerbsfaktoren auf ein geringes Maß zu beschränken, erfordert die Klärung der Frage, ob durch Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes[9] oder durch Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes[10] bei der Besteuerung des die politischen Grenzen überschreitenden Wirtschaftsverkehrs die steuerlich bedingten Verzerrungen des Wettbewerbs ausreichend abgeschwächt werden können. Werden nämlich mit diesen Besteuerungsprinzipien vom Standpunkt des gemeinsamen Marktes befriedigende Ergebnisse erzielt, dann dürfte kein dringendes Bedürfnis bestehen, im Interesse des Funktionierens dieses Marktes den schwierigen Weg einer Annäherung und gewissen Vereinheitlichung der Besteuerung zu gehen.

Im folgenden wird die obige Frage in grundsätzlicher Weise für drei Steuergruppen, und zwar für die Steuern auf den Verbrauch, die Umsatzsteuern und die Steuern vom Einkommen und Vermögen, geprüft.

Die Beurteilung der Frage durch die Wissenschaft wird jeweils kurz wiedergegeben. Auch wird an dem modernen Beispiel der wirtschaftlichen Integration

der Benelux-Länder dargestellt, welchen Weg diese Länder zur Lösung der steuerlichen Probleme bei Zusammenlegung ihrer nationalen Märkte eingeschlagen haben.

A. Verbrauchsteuern

1. Bei den Verbrauchsteuern und Spezialakzisen führt die Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes zu Wettbewerbsverschiebungen, und zwar dürfte bei den gegebenen beträchtlichen Unterschieden in diesen Steuern der Grad der Wettbewerbsverfälschung erheblich sein.

Nimmt man beispielsweise den Fall, daß im Lande D eine Salzsteuer erhoben wird, im Lande N aber nicht, dann werden bei Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes — Unterschiede bei den Transportkosten seien hier vernachlässigt — die Salinen des Landes D ihre Produktion einstellen müssen, da die Salznachfrage in D von den Salinen in N um den Salzsteuerbetrag von D billiger befriedigt werden kann. Die Stillegung der Salinen in D wird auch dann erfolgen, wenn diese Salinen wirtschaftlich den Salinen in N an sich überlegen wären. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Salzsteuer von D diesen rein ökonomischen Wettbewerbsvorsprung der Salinen von D gegenüber denen von N überkompensiert.

Die Handhabung des Prinzips des Ursprungslandes vermag bei den Verbrauchsteuern in der Tat keine vom Standpunkt des gemeinsamen Marktes befriedigenden Ergebnisse zu erbringen. Bei den vorhandenen Unterschieden in diesen Steuern sind beträchtliche Verzerrungen des Wettbewerbs zu erwarten.

Anzumerken ist, daß die Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes staatsrechtlich und politisch nicht ganz unbedenkliche Konsequenzen hat. Bei diesem Prinzip würden nämlich Verbraucher zur Steuerleistung für Staaten herangezogen werden, denen sie staatsrechtlich nicht verpflichtet und die ihnen, politisch gesehen, fremd sind. Diese Folgen verschiedenartiger Besteuerung von Verbrauchsgütern erscheinen allenfalls bei einer wirtschaftlichen u n d politischen Integration vertretbar.

2. Bei Geltung des Prinzips des Bestimmungslandes wären an sich keine auf die unterschiedliche Verbrauchsbesteuerung zurückgehenden Verschiebungen im Wettbewerb zu erwarten, da die Unterschiede bei der Ausfuhr durch Vergütungen und bei der Einfuhr durch Ausgleichsabgaben sauber ausgeglichen werden könnten. Dieses Ergebnis kann aber nur unter der wichtigen verwaltungstechnischen Voraussetzung eintreten, daß der gesamte Kontroll- und Ueberwachungsapparat an den Grenzen beibehalten wird, wie er für die Zölle notwendig war. Ohne diesen Apparat kann das dem Prinzip des Bestimmungslandes zugeordnete System der Vergütungen und der Kompensationsabgaben nicht arbeiten. Ein Abbau der Kontrollen und der Ueberwachung der Grenzen hätte wegen der dann möglichen Steuerumgehungen Verzerrungen der Wettbewerbsfaktoren zur Folge, die den Verfälschungen beim Prinzip des Ursprungslandes sehr nahe kommen dürften.

Die Sicherstellung jener Voraussetzung für ein befriedigendes Arbeiten des Prinzips des Bestimmungslandes ist aber in verschiedener Hinsicht problematisch. Einmal würde die Beibehaltung des gesamten Zollkontrollsystems mit der politischen Konzeption und dem wirtschaftlichen Sinn des gemeinsamen Marktes schwer in Einklang zu bringen sein. Es würde von niemandem verstanden werden, wenn — ganz abgesehen von der Erschwerung des Wirtschaftsverkehrs — in diesem Markt Grenzen bestehen bleiben, an denen der Austausch von Verbrauchsgütern fiskalischen Entlastungen und Belastungen unterworfen werden muß.

Zum anderen würden die Kosten der Erhaltung des Zollverwaltungsapparates in keinem Verhältnis mehr zu seinem Nutzen stehen. Die „Verwaltung der Grenzen" würde zu teuer werden.

3. Da die Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes zu erheblichen Verzerrungen in der Struktur des Handels und der Produktion von Verbrauchsgütern führen kann und das Prinzip des Bestimmungslandes aus verwaltungstechnischen Gründen nicht mehr anwendbar sein dürfte, erscheint es vom Standpunkt des Wettbewerbs zweckmäßig, die Verbrauchsteuern in der Zollunion anzugleichen und möglichst weitgehend zu vereinheitlichen.

Die Tatsache, daß gerade auf dem Gebiete der Verbrauchsbesteuerung zwischen den Ländern relativ starke Differenzen bestehen, läßt eine möglichst frühzeitige Angleichung dieser Steuern notwendig erscheinen. Stärkere Verschiebungen des Wettbewerbs könnten so vermieden werden.

Die Schwierigkeiten für die Koordinierung der Verbrauchsteuern sollen nicht verkannt werden. Eingangs (vgl. I, 2) wurde bereits auf die grundsätzlichen Probleme hingewiesen. Bei einer Angleichung der Verbrauchsteuern dürften sich die Hauptschwierigkeiten einmal aus der Tatsache ergeben, daß manche Verbrauchsgegenstände in einigen Ländern belastet werden, in anderen wieder nicht (z. B. Salz), daß ferner die technische Ausgestaltung und schließlich auch die Höhe der einzelnen Abgabensätze von Land zu Land oft erheblich variieren.

4. Die Notwendigkeit einer Angleichung der Verbrauchsteuern bei der wirtschaftlichen Integration mehrerer Länder wird auch von der Wissenschaft festgestellt. Es besteht weitgehende Uebereinstimmung zwischen den Finanzwissenschaftlern darüber, daß die durch die unterschiedliche Handhabung der Verbrauchsbesteuerung bedingten Verfälschungen des Wettbewerbs nicht durch die Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes oder des Prinzips des Bestimmungslandes vermieden werden können. Vom Standpunkt des gemeinsamen Marktes sei eine sofor-

tige Anpassung der Verbrauchsteuern zu fordern. In einer Zollunion müßten alle großen Verbrauchsteuern vereinheitlicht werden[11].

5. Auch in der modernen Praxis der Bildung von zwischenstaatlichen Wirtschaftsgemeinschaften wird der Weg der Angleichung und Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern beschritten. So haben die Benelux-Länder im März 1949 den Beschluß gefaßt, in ihrer Wirtschaftsunion die Verbrauchsteuern zu koordinieren. Es wurde ein „Abkommen zwischen den Niederlanden, Belgien und Luxemburg vom 18. Februar 1950 über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern und Punzierungsabgaben“[12] abgeschlossen.

Zwar bestehen einige Schwierigkeiten, alle in dem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen[13]. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Benelux-Länder bei ihren Bemühungen um die Vereinheitlichung der Verbrauchsbesteuerung große Fortschritte gemacht haben. So wird auf Grund des Abkommens beispielsweise in allen drei Ländern eine einheitliche Tabaksteuer erhoben, während in Belgien und Luxemburg die Steuern auf Margarine, Zündhölzer, Feuerzeuge sowie Trauben- und Malzzucker und in den Niederlanden die Salzsteuer aufgehoben wurden.

B. Umsatzsteuern

1. Mit den konkreten Fragen, in welchem Ausmaß sich bei Bildung des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl Wettbewerbsverschiebungen aus der verschiedenartigen Umsatzbesteuerung ergeben und welcher Weg eingeschlagen werden sollte, um diese Verzerrungen auf ein Minimum herabzumindern, ohne daß die geltende Besteuerung in den einzelnen Ländern geändert wird, hat sich Anfang 1953 der von der Hohen Behörde der Montanunion eingesetzte „Tinbergen-Ausschuß“ befaßt[14]. Dieser Ausschuß hat sich aber auch mit den grundsätzlichen ökonomischen Problemen verschiedener Umsatzsteuern in einem gemeinsamen Markt beschäftigt. Er kam dabei im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Bei Bildung eines gemeinsamen Marktes würden durch die Umsatzsteuern keine Verschiebungen im Wettbewerb eintreten, wenn das Prinzip des Bestimmungslandes in reiner Form angewandt werden kann. Dies gilt also für den Fall, daß die inländische Umsatzsteuer bei der Ausfuhr genau erstattet und die Einfuhr mit der Ausgleichsabgabe entsprechend der tatsächlichen umsatzsteuerlichen Inlandsbelastung belegt wird. Vom Standpunkt des gemeinsamen Marktes sei es aber auch möglich, bei der Umsatzsteuer das Prinzip des Ursprungslandes anzuwenden. Nur müßte dann die Belastung durch diese Steuern in allen Ländern einheitlich sein. Die durch die Verschiedenheiten der Umsatzbesteuerung hervorgerufenen Schwierigkeiten im Wettbewerb würden schließlich auch wegfallen, wenn eine schrittweise Angleichung der in den einzelnen Ländern angewandten Umsatzsteuern herbeigeführt werden könnte.

Der Tinbergen-Ausschuß hat ausdrücklich keiner der drei Möglichkeiten zur Sicherung des Wettbewerbs bei unterschiedlicher Umsatzbesteuerung in einem gemeinsamen Markt den Vorzug gegeben. Der Hinweis aber auf die Gefahren, die bei Geltung des Prinzips des Ursprungslandes oder des Prinzips des Bestimmungslandes daraus entstehen können, daß die einzelnen Länder, um Wettbewerbsvorteile für sich zu erlangen, mit den Steuersätzen, Steuerbemessungsgrundlagen, Vergütungen und/oder Kompensationsabgaben manipulieren können[15], legt die Vermutung nahe, daß sich der Ausschuß — wenn er um eine Aeußerung zu dieser Frage gebeten worden wäre — grundsätzlich für den Weg der Angleichung der Umsatzsteuern ausgesprochen hätte.

2. Bei Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes können in der Tat die Wettbewerbsverhältnisse verfälscht werden, wenn die effektiven Umsatzsteuerbelastungen in den einzelnen Ländern erheblich voneinander abweichen und wenn die Systeme der Umsatzbesteuerung unterschiedlich sind.

Wenn beispielsweise im Lande F die tatsächliche Umsatzsteuerbelastung der Wirtschaftsgüter 20 vH, im Lande D 10 vH und im Lande L nur 5 vH beträgt, so werden bei Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes die Güter von L nicht auf Grund wirtschaftlicher, sondern lediglich steuerlicher Tatbestände im Lande D und besonders im Lande F Absatzgebiete gewinnen. Die Anwendung dieses Prinzips schafft also in den Ländern D, F und L wirtschaftlich unnatürliche Triebkräfte, die den Markt verfälschen.

Eine Wettbewerbsverfälschung tritt auch ein, wenn zwar die tatsächliche Umsatzsteuerbelastung gleich ist, die Umsatzsteuersysteme aber verschiedenartig sind.

Wenn beispielsweise das Land F die Mehrwertsteuer und das Land D die Mehrphasensteuer praktizieren, dann tragen die gleichen Produkte nach den ersten Produktionsstufen eine verschieden hohe Umsatzsteuer. Die Produkte des Landes F werden teurer sein als die gleichen Erzeugnisse in D, da in F die Umsatzsteuerlast stärker auf den ersten Stufen der Erzeugung ruht, während in D die Umsatzbesteuerung mit ihrem Schwergewicht auf den letzten Produktionsstufen liegt. Bei Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes wird die Wettbewerbsposition der Erzeugnisse von F in D verschlechtert. Umgekehrt tritt eine Verbesserung der Marktstellung für die Güter von D in F ein, weil die Güter von D das Schwergewicht der Umsatzbesteuerung sowohl in D als auch in F vermieden haben. Die umsatzsteuerlichen Tatbestände haben die Wettbewerbsbedingungen zwischen D und F verfälscht.

3. Was nun die Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes bei der Umsatzsteuer anbelangt, so ist festzustellen, daß die gegenwärtig praktizierte Umsatzbesteuerung die Bedingungen einer wettbewerbsneutralen Behandlung der Ausfuhren und Einfuhren nicht erfüllt. Die herrschenden Umsatzsteuersysteme erlauben wegen der in ihnen mehr oder weniger stark ausgeprägten kumulativen Elemente[16] keine exakte Erstattung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr und keine saubere Belastung der Einfuhren mit der Ausgleichsteuer. Hierbei sind die Schwierigkeiten der genauen Ermittlung der Ausfuhrvergütungsbeträge und der Kompensationsabgaben besonders in denjenigen Ländern groß, in denen das System der Bruttoumsatzsteuer herrscht und in denen der Satz dieser Umsatzsteuer relativ hoch ist. Hingegen gelingt die Herstellung von zwischenstaatlicher Wettbewerbsgleichheit auf umsatzsteuerlichem Gebiet leichter, wenn das System der Mehrwertsteuer gegeben und möglichst rein durchgebildet ist[17]. Auch muß bemerkt werden, daß die Vergütungen und Ausgleichsteuern um so genauer angesetzt werden können, je früher — vom Produktionsprozeß aus gesehen — das Wirtschaftsgut aus- oder eingeführt wird.

Im großen ganzen ist jedoch festzustellen, daß bei den gegebenen Umsatzsteuersystemen nur mit Annäherungswerten bei den Ausfuhrvergütungen und bei den Einfuhrbelastungen gearbeitet wird. Vom Standpunkt des Wettbewerbs im gemeinsamen Markt können diese Werte nicht befriedigen.

4. Man kommt, wenn auch noch die bei Erörterung der Verbrauchsteuern angeführten Gründe gegen die beiden Besteuerungsprinzipien, die hier entsprechend gelten, in Betracht gezogen werden, mithin zu dem Schluß, daß sich die durch die verschiedenartigen Umsatzsteuern bedingten Verzerrungen des Wettbewerbs weder durch die Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes noch durch die Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes auf ein Mindestmaß beschränken lassen. Auch hier erscheint im Interesse des gemeinsamen Marktes eine Angleichung und gewisse Vereinheitlichung der Steuern notwendig.

Mit einer Koordinierung der Umsatzsteuern könnte auch am besten der gerade bei diesen Steuern besonders großen Gefahr, je nach wirtschaftspolitischer Interessenlage exportfördernde oder importfördernde Wirkungen auszulösen, entgegengewirkt werden.

Die praktischen Schwierigkeiten einer Anpassung der Umsatzsteuern dürften jedoch ungleich größer sein als die bei Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern. Dies liegt einmal daran, daß sich die Frage sehr schwierig beantworten läßt, in Richtung auf welches Steuersystem nun die Anpassung der Umsatzsteuern erfolgen soll. Zum anderen haben die finanzwirtschaftlichen Probleme ein größeres Gewicht. Die Umsatzsteuern spielen als staatliche Einnahmequelle eine ungleich wichtigere Rolle als die Verbrauchsteuern.

Die Ueberwindung dieser und anderer Anpassungsschwierigkeiten wird vermutlich einen längeren Zeitraum erfordern als der Vereinheitlichungsprozeß bei den Verbrauchsteuern.

5. Von wissenschaftlicher Seite wird ebenfalls darauf hingewiesen, daß bei den gegebenen umsatzsteuerlichen Verhältnissen weder mit Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes noch mit Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes Verzerrungen im Wettbewerb vermieden werden können. Das Prinzip des Ursprungslandes zeitige ökonomisch irrationelle Wirkungen, solange eine formelle und materielle Uebereinstimmung der Umsatzbesteuerungen fehle. Das Prinzip des Bestimmungslandes könne nur dann befriedigend arbeiten, wenn das System der Entlastungen und Belastungen an den Grenzen einwandfrei funktioniere.

Die beiden Prinzipien könnten allenfalls angewandt werden, wenn die Umsatzsteuersätze relativ niedrig sind. Dieser Fall aber dürfte bei den haushaltswirtschaftlichen Anforderungen, welche die Länder gegenwärtig an die Umsatzsteuer stellen, nicht realistisch sein.

Aus diesem Sachverhalt wird von den Wissenschaftlern gefolgert, daß „die Erhebung einer in jeder Beziehung gänzlich gleichen Umsatzsteuer“ den einzigen Ausweg darstelle, um in einem gemeinsamen Markt ausschließlich oder vorwiegend fiskalischen Erwägungen — also nicht natürlich begründeten Produktionskostendifferenzen — entspringende „Allocations“ von Produktionsfaktoren und Warenbewegungen hintanzuhalten[18].

6. Auch die Benelux-Länder haben bei ihren Bemühungen um die Bildung einer Wirtschaftsunion die Notwendigkeit einer Koordinierung der Umsatzbesteuerungen grundsätzlich anerkannt. Im März 1949 haben sich diese Länder für die Anpassung ihrer Umsatzsteuer ausgesprochen.

Von den Benelux-Ländern wurde zwar noch kein Abkommen abgeschlossen, das sie — wie das Abkommen über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern — zu einer Angleichung der Umsatzsteuer verpflichtet. Vorbereitungen für ein solches Abkommen sind jedoch getroffen. Auch haben die Länder bereits von sich aus erste Schritte für eine Koordinierung der Umsatzbesteuerung unternommen. Die vor einiger Zeit erfolgte Angleichung der Umsatzsteuersätze in den Niederlanden an die in Belgien ist als ein solcher Schritt zu werten[19].

C. Ertrag- und Vermögensteuern

1. Die Beantwortung der Frage, ob sich aus Unterschieden in der Besteuerung der Erträge und Vermögen in den einzelnen Ländern Wettbewerbsverschiebungen ergeben, die vom Standpunkt des ge-

meinsamen Marktes ausgeglichen werden sollten, richtet sich zunächst nach der Beurteilung der Steuern vom Ertrag und Vermögen hinsichtlich ihres Einflusses auf die Preisbildung. Geht man von der These aus, daß diese Steuern, also namentlich die Einkommen- und Körperschaftsteuer, zumindest teilweise überwälzt werden, dann werden bei einer verschiedenartigen Besteuerung der Einkommen und Vermögen Veränderungen in den Wettbewerbsverhältnissen zu erwarten sein. Glaubt man demgegenüber, die Ueberwälzbarkeit der Ertrag- und Vermögensteuer verneinen zu müssen, so wird man keine unmittelbare Verzerrung des Wettbewerbs durch diese Steuern unterstellen können.

Nun braucht auf die alte Streitfrage der Ueberwälzbarkeit dieser Steuern hier nicht näher eingegangen zu werden. Es ist nämlich festzustellen, daß auch für den Fall der Nichtüberwälzbarkeit der Ertragsteuern Wettbewerbsverfälschungen nur dann nicht eintreten werden, wenn zwischen den Ländern keine wesentlichen Unterschiede in der Besteuerung bestehen, wenn also — um ein Beispiel zu nennen — die steuerlichen Differenzen etwa den in den Vereinigten Staaten oder in der Schweiz gegebenen entsprechen. Diese Voraussetzungen erfüllen aber die in den Ländern der Zollunion praktizierten Ertrag- und Vermögensteuern bei weitem nicht. Die Steuern variieren nicht nur hinsichtlich ihrer Belastungshöhe fast von Land zu Land erheblich, sondern auch die Differenzen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für diese Steuern sind beträchtlich[20]. Daraus folgt aber, daß die Unterschiede in der gegebenen Ertrags- und Vermögensbesteuerung für den gemeinsamen Markt wettbewerbsverfälschende Tatbestände schaffen dürften.

2. Bei Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes und unter der Voraussetzung, daß in der Zollunion größere Freiheiten für den Zahlungs- und Kapitalverkehr gewährt werden, dürften sich die bestehenden Unterschiede bei den Einkommen- und Vermögensteuern besonders bei den Bewegungen des Kapitals bemerkbar machen. Das Kapital wird sich in den Ländern sammeln, in denen nicht die ökonomischen Bedingungen am günstigsten sind, sondern in denen nach Abzug der Steuern die größten Gewinnaussichten bestehen. Die steuerliche Verzerrung des Kapitalstroms muß, rein wirtschaftlich gesehen, zu einer Verfälschung der Produktionsstruktur im gemeinsamen Markt führen.

Bei zunehmender Zinsempfindlichkeit des Kapitals dürften schon geringe steuerliche Unterschiede bei der Ertragsbesteuerung genügen, um diese die echten Wettbewerbsfaktoren verfälschenden Kapitalbewegungen auszulösen.

3. Die Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes bei den Ertrag- und Vermögensteuern dürfte an praktischen Schwierigkeiten scheitern. Es ist wohl kaum möglich, ein befriedigend funktionierendes System von Vergütungen und Kompensationsabgaben für diese Steuern zu entwickeln. Allenfalls könnte mit einem Pauschalverfahren gearbeitet werden, bei dem die Exportvergütungen in Prozent der Verkäufe und die Ausgleichsteuer in Prozent der Einkäufe ausgedrückt werden müßten. Dieses Verfahren aber würde — ganz abgesehen von den sehr erheblichen steuertechnischen Schwierigkeiten — nur sehr grobe Werte liefern können. Vom Standpunkt des Wettbewerbs wäre die Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen, das mit noch gröberen Annäherungswerten bei den Vergütungen und Ausgleichsabgaben operieren muß als bei der Umsatzsteuer, grundsätzlich abzulehnen.

4. Da sich bei den Verschiedenheiten in der Ertrags- und Vermögensbesteuerung Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen durch Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes nicht vermeiden lassen und die Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes bei dieser Besteuerung praktisch nicht befriedigend angewandt werden kann, bleibt auch bei dieser Steuergruppe, wenn die steuerliche Beeinflussung des Wettbewerbs in einem kleinen Rahmen gehalten werden soll, kein anderer Weg als der der Anpassung.

Auch der Regierungsausschuß kommt in seinem Bericht, ausgehend von der Tatsache, daß Unterschiede der direkten Besteuerung die relative Rentabilität der Kapitalinvestitionen maßgeblich beeinflussen, zu der Feststellung, daß eine „solche Verzerrung . . . bei den direkten Steuern auf den Gewinn nur durch eine Annäherung der Veranlagungsgrundlagen und des Steuersatzes verhindert werden könnte“.[21]

Die Anpassung der Einkommen- und Vermögensteuern dürfte aus steuersystematischen Gründen schwierig sein. Auch hier wird — wie schon bei der Frage einer Anpassung der Umsatzsteuer — die Lösung des Problems, in Richtung auf welches System die Vereinheitlichungsprozesse bei diesen Steuern vorwärtsgetrieben werden sollen, viel Zeit benötigen. Ueberdies werden gerade bei diesen direkten Steuern die psychologischen Widerstände gegen den Koordinierungsprozeß erheblich sein. Voraussichtlich wird die Ueberwindung der Schwierigkeiten bei Angleichung der Einkommens- und Vermögensbesteuerung die längste Zeit in Anspruch nehmen.

5. Von den Wissenschaftlern wird ebenfalls die Notwendigkeit einer Angleichung der direkten Steuern im Interesse des gemeinsamen Marktes betont. Es wird festgestellt, daß angesichts der überragenden Bedeutung, die besonders die Einkommensbesteuerung gegenwärtig in fast allen Staaten für das ökonomische Verhalten der Steuerpflichtigen besitzt, eine Vereinheitlichung des Einkommensteuerrechts in Verbindung mit einer weitgehenden Angleichung der

Tarife (sofern nicht auch diese gänzlich vereinheitlicht werden) eine *conditio sine qua non* dafür darstellt, daß im gemeinsamen Markt die Vorteile einer zwischenstaatlichen Arbeitsteilung gemäß den natürlichen Bedingungen voll zur Auswirkung gelangen[22].

6. Die Benelux-Länder haben zwar bei ihren bisherigen Bemühungen um Errichtung der Wirtschaftsunion über die Frage der Anpassung ihrer Steuern vom Einkommen und Vermögen noch keinen Beschluß gefaßt. Auf den Tagesordnungen der regelmäßig stattfindenden Ministerkonferenzen steht aber immer wieder als Verhandlungspunkt: „Die Anpassung der direkten Steuern." Hieraus dürfte geschlossen werden können, daß sich die Benelux-Länder im Grundsatz über die Notwendigkeit einer Angleichung dieser Steuern einig sind, daß sie aber noch über die möglichen Wege verhandeln, auf denen sich eine solche Anpassung vollziehen kann.

Unabhängig von den Gesprächen auf zwischenstaatlicher Ebene haben die Benelux-Staaten bereits von sich aus Schritte in Richtung einer Angleichung der Einkommens- und Vermögensbesteuerung unternommen. Hierbei war vor allem der Gedanke bestimmend, die steuerlichen Gefälle für einseitige Kapitalbewegungen abzubauen.

So haben die Niederlande ihre Ertragsteuerbelastung in den Jahren seit 1949 sehr gemildert, um der einkommensteuerlichen Belastung in Belgien näherzukommen, denn die hohe Ertragsbesteuerung bot nicht nur keinen Anreiz für belgisches Kapital in den Niederlanden, sondern ließ bei Ingangkommen der Wirtschaftsunion sogar eine Flucht niederländischen Kapitals nach Belgien befürchten.

III. Schrittweise Anpassung der Steuern

Die Frage, ob und in welchem Ausmaß die bestehenden Unterschiede in der Besteuerung abgebaut werden müssen, damit der Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt nicht wesentlich durch diese Differenzen beeinträchtigt wird, läßt sich nunmehr wie folgt beantworten:

1. Weder die Anwendung des Prinzips des Ursprungslandes noch die Anwendung des Prinzips des Bestimmungslandes bei der Besteuerung des die politischen Grenzen in der Zollunion überschreitenden Verkehrs vermag die unvermeidlichen, steuerlich bedingten Verfälschungen des Wettbewerbs befriedigend abzuschwächen. Vom Standpunkt des gemeinsamen Marktes dürfte — wie auch von wissenschaftlicher Seite festgestellt wird — eine Anpassung und gewisse Vereinheitlichung der Besteuerung der einzelnen Länder unerläßlich sein[23].

Diese Angleichung ist auch notwendig, um im gemeinsamen Markt einen hinter der Besteuerung versteckten Protektionismus zu verhindern. Es muß die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß die Länder die ökonomischen Wirkungen des Zollabbaues durch steuerliche Manipulationen aufheben oder gar in ihr Gegenteil verkehren können.

2. Der für die Entwicklung des Wettbewerbs unerläßliche steuerliche Angleichungsprozeß wird sich jedoch nur unter mehr oder weniger erheblichen Schwierigkeiten vollziehen können. Die Koordinierung der Besteuerung wird sich deshalb nur schrittweise vorantreiben lassen.

Die Dringlichkeit der Anpassung ist bei den Steuergruppen unterschiedlich. Am dringlichsten scheint die Vereinheitlichung der Steuern auf den Verbrauch zu sein, da hier die größten Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. Es folgen dann die Umsatzsteuern sowie die Steuern vom Einkommen und Vermögen.

3. Für die Entwicklung des Wettbewerbs ist es wesentlich, daß die etappenweise Anpassung der Besteuerung schon im Ansatz der Schaffung der Zollunion erfolgt. Die steuerlich bedingten Verzerrungen des Wettbewerbs könnten so von vornherein auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

IV. Anregungen zur Verwirklichung des steuerlichen Anpassungsprozesses

Zur praktischen Verwirklichung des steuerlichen Anpassungsprozesses dürfte sich folgender Weg empfehlen:

1. Die Teilnehmerstaaten sollten zunächst grundsätzlich die Angleichung ihrer Besteuerung beschließen. Sodann sollten für die einzelnen Steuergruppen je nach Dringlichkeit ihrer Anpassung gestaffelte Fristen gesetzt werden, in denen die einzelnen Länder von sich aus Maßnahmen zur Anpassung treffen können. Nach Ablauf dieser Fristen sollten sich dann die Länder der Zollunion in besonderen Abkommen zur Steuerangleichung verpflichten. Es müßte also mit einem „Abkommen über die Vereinheitlichung der Verbrauchsteuern" begonnen werden, dem dann entsprechende Abkommen für die Umsatzsteuern sowie die Steuern auf Einkommen und Vermögen folgen.

2. Soweit sich die Länder nicht über die Politik der steuerlichen Koordinierung einigen können, sollte die Europäische Kommission als Schiedsrichter fungieren können. Diese Kommission sollte auch das Recht erhalten, Vorschläge für die Abstimmung der Besteuerungen zu unterbreiten[24]. Dieses Recht könnte beispielsweise auch bei der schwierigen Frage zum Zuge kommen, in Richtung auf welches Umsatzsteuersystem oder Einkommensteuersystem die Anpassung erfolgen soll.

3. Solange die Angleichung noch nicht erreicht ist, sollte — soweit keine erheblichen Verzerrungen in der Struktur von Handel und Produktion zu erwarten sind — bei der Besteuerung des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs das Prinzip des Ursprungslandes zur Anwendung kommen. Dieses Prinzip hat trotz seiner wirtschaftlichen Schwächen gegenüber dem Prinzip des Bestimmungslandes den entschiedenen Vorzug, daß es durch Behandlung der Steuern als Standortbedingungen Tendenzen zu einer allmählichen Anpassung der Besteuerungssysteme unterstützt. Bei Anwendung dieses Prinzips werden die Länder veranlaßt, schon im Interesse ihrer Volkswirtschaften allzu krasse Unterschiede in der Besteuerung zu beseitigen und damit erste Schritte zur Angleichung der Steuern zu unternehmen. Mit dem Prinzip des Ursprungslandes wird ein dynamisches Element in den steuerlichen Koordinierungsprozeß eingebaut.

4. Der Vereinheitlichungsprozeß der Besteuerung dürfte die Länder vor verschiedene Schwierigkeiten stellen. Ihre Bewältigung wird von den Ländern mehr oder weniger große Umstellungen und auch gewisse Opfer verlangen. Diese Opfer auf finanzwirtschaftlichem und steuerlichem Gebiet scheinen aber notwendig, wenn der gemeinsame Markt seine volle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erreichen soll. Ohne sie dürfte das politische Ziel der Zollunion nicht voll erreicht werden können.

Anmerkungen

[1]) Regierungsausschuß, eingesetzt von der Konferenz von Messina, Bericht der Delegationsleiter an die Außenminister, MAE 120 d/56 (korr.), Secrétariat Bruxelles, 21. April 1956.

[2]) Vgl. United Nations, *Economic Bulletin for Europe*, 3. Quartal 1950, Bd. 2, Nr. 3, prepared by the Research and Planning Division. Economic Commission for Europe, Genf 1951.

[3]) Vgl. beispielsweise „Internationaler Steuerbelastungsvergleich. Die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland“ (Band II, Frankfurt/M. 1952) sowie „in Belgien, Frankreich, Luxemburg, Schweden und der Schweiz“ (Bd. III, Frankfurt/M. 1954), Schriftenreihe der Deutschen Europa-Akademie, Heft 15 und 16.

[4]) Vgl. Bericht der Delegationsleiter, a. a. O., S. 102.

[5]) Vgl. Bericht der Delegationsleiter, a. a. O., S. 66.

[6]) Ebenda, S. 64. Hierbei liegt folgender Gedankengang zugrunde: Wenn ein Land seine Steuern erhöht, so werden — Vergütungen beim Export und Ausgleichsabgaben beim Import seien ausgeschlossen — seine Ausfuhren und die Güter auf dem Binnenmarkt teurer. Der Export wird erschwert und der Import erleichtert. Die Handelsbilanz wird passiv werden und als Folge davon der Wechselkurs fallen. Der Wechselkurs wird so lange sinken, bis die Handelsbilanz wieder zum Ausgleich kommt. Der gesunkene Wechselkurs hat so die Erhöhung der Steuerlast ausgeglichen.

[7]) Vgl. dazu auch: R. *Regul*, „Wirtschaftsintegration und Steuersysteme (der gegenwärtige Stand der Untersuchungen über das Steuerproblem in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)“ in: *Finanzarchiv*, neue Folge, Band 16 (1955), S. 322 ff. Ferner: W. *Albers*, „Steuerprobleme der Montanunion. Eine Auseinandersetzung mit dem Bericht des Tinbergen-Ausschusses“ in: *Die Weltwirtschaft*, Kiel, 1953. Heft 2, S. 164 f.

[8]) Es kann im voraus nicht gesagt werden, welche dieser drei Ausgleichsmöglichkeiten wahrscheinlich eintreten wird. Dies hängt von der konkreten wirtschaftspolitischen Situation ab. Wahrscheinlich wird der Ausgleich auf allen drei Wegen erfolgen, wobei der Schwerpunkt des Ausgleichs im einen Land auf diesem und im anderen Land auf jenem Wege liegt.

[9]) Bei dem Prinzip des Ursprungslandes tragen die Wirtschaftsgüter des Erzeugerlandes in allen Ländern die gleiche Steuerlast. Da die Steuern im Exportpreis mit enthalten sind, spricht man hier auch vom „System der Exportbesteuerung“.

[10]) Nach dem Prinzip des Bestimmungslandes tragen die Güter und Dienste mit gleichem Bestimmungs- oder Verbraucherland die gleiche Steuerlast. Da bei diesem Prinzip das System der Vergütungen bei der Ausfuhr und der Kompensationsabgaben bei der Einfuhr angewandt werden muß, spricht man hier auch vom „System der Importbesteuerung“.

[11]) Vgl. u. a.: F. *Neumark*, „Die budgetären und steuerlichen Aspekte einer wirtschaftlichen Integration“, Generalbericht, erstattet für die Zweite Sitzung des Institut International de Finances Publiques, Frankfurt/M. 1953, Editions W. P. van Stockum et Fils, Den Haag. Ferner: S. *Houben*, „Finanzwirtschaftliche Aspekte einer engeren europäischen Zusammenarbeit“ in: „Westeuropäische Finanzwirtschaft, Ansätze und Probleme einer überstaatlichen Finanzpolitik“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut, Köln 1952, S. 15 ff.

[12]) Vgl. *Handelsarchiv*, 1952, S. 645.

[13]) So ist trotz entsprechender Vereinbarungen ein gemeinschaftlicher Tarif für die Abgaben auf Bier und Alkohol noch nicht zustande gekommen. Der Grund dafür liegt vor allem in folgendem: Nach dem Abkommen sollten die Abgaben auf Bier in Belgien erhöht und in den Niederlanden ermäßigt werden, während für hochprozentig alkoholhaltige Getränke das Gegenteil gilt. Da in Belgien starke Getränke nicht in Gastwirtschaften, Bars usw. ausgeschenkt werden dürfen, ist dort der Bierverbrauch zehnmal so hoch wie in den Niederlanden. In Belgien zögert man nun, den Benelux-Gedanken durch eine drastische Heraufsetzung des Preises für das Volksgetränk Bier unpopulär zu machen. Vgl. A. *Umrath*, „Sechs Jahre Benelux“ in: *Europa-Archiv*, 7/1954, S. 6454.

[14]) Vgl. „Bericht über die durch die Umsatzsteuer aufgeworfenen Probleme auf dem Gemeinsamen Markt“, verfaßt von dem gemäß Beschluß der Hohen Behörde Nr. 1/53 vom 5. März 1953 gebildeten Sachverständigenausschuß.

[15]) Vgl. „Bericht über die durch die Umsatzsteuer aufgeworfenen Probleme auf dem Gemeinsamen Markt“, a. a. O.

[16]) Nach dem Bericht des Tinbergen-Ausschusses standen z. B. 1953 den nominalen Umsatzsteuersätzen folgende durchschnittliche effektive Umsatzsteuerbelastungen gegenüber:

Belgien	4,5 vH	nominal	7,4 vH	effektiv
Bundesrepublik Deutschland	4,0 vH	„	9,8 vH	„
Frankreich	15,35 vH	„	29,0 vH	„
Italien	3,0 vH	„	7,0 vH	„
Luxemburg	2,0 vH	„	4,8 vH	„
Niederlande	4,0 vH	„	9,8 vH	„

[17]) Die am 10. April 1954 in Frankreich eingeführte „Taxe sur la valeur ajoutée“, deren Satz derzeit 19,5 vH beträgt, enthält auch noch kumulative Elemente. Dies geht erstens darauf zurück, daß die auf bestimmten Investitionsgütern lastende Umsatzsteuer nicht abgezogen werden kann, und zweitens darauf, daß bei der Produktion Güter verwandt werden, die zwar von der Umsatzsteuer befreit sind, in deren Wert aber Umsatzsteuerteile enthalten sind, die bei Erzeugung dieser Güter entstanden und die wegen der Steuerbefreiung dieser Güter nun nicht mehr abgezogen werden können.

[18]) Vgl. F. *Neumark*, „Die budgetären und steuerlichen Aspekte einer wirtschaftlichen Integration“, a. a. O.

[19]) Durch das niederländische Umsatzsteuergesetz vom 1. Januar 1955 wurde der normale Umsatzsteuersatz von 4 auf 5 vH erhöht und damit dem Satz der belgischen Transmissionsteuer, der nunmehr ebenfalls 5 vH beträgt, angepaßt.

[20]) Vgl. dazu die oben in Anmerkung 3 genannten Schriften.

[21]) Vgl. Bericht der Delegationsleiter, a. a. O., S. 100.

[22]) F. *Neumark*, „Die budgetären und steuerlichen Aspekte . . .“, a. a. O.

[23]) Vgl. auch: R. *Regul*, „Wirtschaftsintegration und Steuersysteme“, a. a. O., S. 330. Ferner: C. S. *Shoup*, „Les conditions fiscales de l'intégration économique internationale“ in: „Travaux de l'Institut International de Finances Publiques“, Den Haag, 1954.

[24]) Nach G. *Schmölders* dürfte dies die „marktwirtschaftliche Lösung“ der steuerlichen Integrationsprobleme sein (vgl. derselbe, „Der Steuerstreit in der Montanunion“ in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 79. Band [1953], S. 105).

Die staatlichen Modernisierungs- und Ausrüstungspläne für die französische Wirtschaft

Ein Überblick über ihre bisherige Entwicklung und ihre künftigen Aufgaben

Von Mario Levi
Centre d'Etudes de Politique Etrangère, Paris

Seit Mitte 1956 steht in den französischen Wirtschaftskreisen der dritte Modernisierungs- und Ausrüstungsplan zur Diskussion, der auf die bisher durchgeführten staatlichen Wirtschaftspläne folgen soll. Das Generalkommissariat für Planungen (Commissariat Général au Plan) hat im März 1956 den zuständigen Ausschüssen für die Modernisierung der französischen Wirtschaft einen Bericht über die Aufstellung dieses dritten Planes zukommen lassen. Der Leser wird jedoch mit den hier erwähnten Begriffen nicht viel anzufangen wissen, wenn er nicht die Entwicklung der bisherigen Wirtschaftspläne kennt und nicht über die Gründe orientiert ist, die zu einer staatlichen Wirtschaftsplanung in Frankreich geführt haben.

Der institutionelle Aufbau der Wirtschaftsplanung

Die Notwendigkeit, der französischen Wirtschaft durch über mehrere Jahre verteilte staatliche Planungen eine neue Entwicklungsmöglichkeit zu geben, wurde nach der Befreiung des Landes im Jahre 1944 offensichtlich. Es mußte vor allem der Rückstand aufgeholt werden, in den die Investitionsgüterindustrie Frankreichs, und hier besonders die Grundstoffindustrie (Energiewirtschaft, Transportwesen und Schwerindustrie), in der Zeit vor und während des Krieges geraten war und der sich auf alle Wirtschaftszweige auswirkte. Zur Durchführung der so notwendig gewordenen außergewöhnlichen Investitionen in den Grundstoffindustrien und auf anderen Gebieten, wie beispielsweise in der Landwirtschaft, wurde durch die Verordnung vom 3. Januar 1946 das „Commissariat Général au Plan" (Generalkommissariat für Planung) geschaffen, das einen autonomen Status erhielt und direkt dem Amt des Ministerpräsidenten unterstellt wurde. An der Spitze dieser Behörde, die dann später dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft angegliedert wurde, stand zunächst Jean *Monnet*, auf den, nachdem er Präsident der Hohen Behörde der EGKS geworden war, Etienne *Hirsch* folgte.

Es ist die Aufgabe dieses Generalkommissariates, bei allen öffentlichen Verwaltungsstellen und Privatgesellschaften die ihm notwendig erscheinenden Erhebungen anzustellen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Die Behörden sind verpflichtet, der Planungsstelle alle Projekte vorzulegen, die das Wirtschaftsleben des Landes betreffen. Es gehört weiterhin zu den Aufgaben des Generalkommissars, die verschiedenen „Modernisierungs-Ausschüsse" zu leiten und deren Tätigkeit, die Errechnung des Bedarfs der einzelnen Wirtschaftszweige, zu koordinieren. Diese Ausschüsse, von denen es augenblicklich an die dreißig gibt, werden von Verwaltungsbeamten, Wirtschaftsspezialisten und den Vertretern der Berufsgruppen (Arbeitgeber, Gewerkschaften und Bauern) gebildet. Die von ihnen ausgearbeiteten Einzelprojekte werden dann vom Generalkommissariat in die Gesamtplanung aufgenommen[1].

Das Generalkommissariat ist wiederum zwei Organen untergeordnet:

1. Dem „Conseil Supérieur du Plan", der 1946 geschaffen wurde und heute 20 Persönlichkeiten umfaßt, die jeweils einen der großen Wirtschaftszweige vertreten. Dieses Gremium begutachtet die ihm vom Vorsitzenden (entweder dem Ministerpräsidenten oder dem Finanzminister) vorgelegten Fragen.

2. Dem „Comité Interministériel du Plan", das durch eine Verordnung vom 19. Mai 1953 entstand und Vertreter aller an der Planungsarbeit interessierten Ministerien umfaßt. Seine Aufgabe besteht darin, „die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplans zu beobachten".

Ein weiteres Gremium, das jedoch nicht direkt der Planungsstelle angeschlossen ist, übt auf die Tätigkeit des Kommissariats einen entscheidenden Einfluß aus: die Kommission für Investitionen, die 1946 mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, alle Investitionen zu lenken und zu koordinieren, die vom Staat selbst und mit Beteiligung von Staatsgeldern durchgeführt werden. Diese Kommission, ein Gremium von hohen Staatsbeamten als Vertreter der zuständigen Finanz- und Wirtschaftsbehörden, verwaltet den „Fonds de Modernisation et d'Equipement" (1954 in „Fonds de Construction, d'Equipement rural et d'Expansion économique" umbenannt). In diesem Aufbau- und Entwicklungsfonds sind fast alle Kredite des Schatz-

[1]) Diese Gesamtplanung sowie die Einzelprojekte beziehen sich auf das gesamte Gebiet der Französischen Union (Mutterland und überseeische Besitzungen), jedoch nicht auf das Saargebiet, das, obwohl wirtschaftlich der Französischen Union angeschlossen, dieser niemals angehört hat.

amtes zusammengefaßt, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bestimmt sind. Die Investitionskommission verfügt also ausschließlich über die Gewährung der Staatskredite, und es ist daher verständlich, daß die Planungsstelle in ihren Entschlüssen durch die Haltung dieses Gremiums bestimmt wird.

Der 1. Modernisierungsplan

Der im Laufe des Jahres 1946 ausgearbeitete erste Modernisierungsplan, der von der Regierung zu Beginn des Jahres 1947 (Dekret vom 16. Januar 1947) gebilligt wurde, umfaßte ursprünglich die Zeitspanne von 1947 bis 1950 und stellte Planziele allgemeinen wie auch speziellen Charakters auf.

Die in dem im November 1946 veröffentlichten Bericht der Planungsstelle enthaltenen allgemeinen Aufgaben wurden folgendermaßen umrissen: das Nationalprodukt so schnell wie möglich zu erhöhen und die Produktion in kürzester Zeit über das Niveau der Produktion von 1929, das einen danach nicht wieder erreichten Rekordstand darstellte, zu heben; die französische Wirtschaft mit den Produktionsmitteln auszustatten, die es ihr erlauben würden, den Eigenbedarf und die Unabhängigkeit des Landes auf diesem Gebiet zu erreichen und fortschreitend den Lebensstandard des französischen Volkes zu heben.

Spezifische Angaben über ein innerhalb einer bestimmten Zeit zu erreichendes Plansoll an Modernisierung und industriellen Produktionsgütern sowie Produktionskapazitäten erfolgten nur für einen beschränkten Sektor, wie für den Elektrizitäts- und Kohlesektor, die Raffinerien, die Stahlindustrie, das Transportwesen. Die hier aufgestellten Programme sollten jedoch nicht starr durchgeführt werden, sondern den Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung Rechnung tragen und so eventuell Aenderungen erfahren. In dem Bericht vom November 1946 hieß es hierüber: „Der Plan ist in ständiger Entwicklung begriffen und muß fortlaufend den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden."

So wurden die ursprünglichen Planziele in der Tat zahlreichen und häufigen Aenderungen, auch hinsichtlich ihrer Erfüllungszeiten, unterworfen. Selbst die Geltungsdauer des gesamten Wirtschaftsplanes, die zunächst bis 1950 befristet worden war, wurde bis 1953 verlängert. Der Wechsel der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten, des „milieu économique", wie das Inkrafttreten des Marshallplans und die Bindung der französischen Wirtschaft im Rahmen der OEEC und später der Montanunion, konnte die in der Struktur des Aufbauprogrammes erfolgten Aenderungen rechtfertigen. Eine Reihe von anderen Faktoren, wie die Entwicklung der politischen Verhältnisse — die herrschende Tendenz war später weit weniger „dirigistisch" eingestellt als in der unmittelbar auf die Befreiung folgenden Zeit — sowie die Wirtschaftskonjunktur, die es ermöglichte, die Nachfrage, besonders auf dem Kohlesektor, schneller als angenommen zu befriedigen, spielte hier gleichfalls eine Rolle.

Der entscheidende Faktor war jedoch durch die ernsthaften Schwierigkeiten gegeben, denen sich die französischen Staatsfinanzen gegenübersahen.

Der Wirtschaftsplan beruhte, zumindest implicite, auf einer Politik der „austérité", die der Verwirklichung von auf lange Sicht festgesetzten Planzielen den Vorzug geben mußte vor der Deckung des unmittelbaren Bedarfs. Es ist möglich, daß die Schöpfer des Plans sich der Bedeutung einer solchen Politik nicht genügend bewußt waren; sie haben auf jeden Fall versäumt, die Oeffentlichkeit auf die Notwendigkeit gewisser Einschränkungen vorzubereiten, die auf sich zu nehmen sie nach der Periode harter Entbehrungen dann auch wenig gewillt war.

In der Zeitspanne von 1948 bis 1951 leistete der Marshallplan, der ja bei der Ausarbeitung der Planungen noch nicht bestand, einen äußerst wertvollen Beitrag zu den Mitteln, die dem Modernisierungsfonds zur Verfügung standen, ohne daß diese Finanzhilfe die ständige, progressive Abwertung des Franc aufhalten konnte, die durch das fehlende Gleichgewicht zwischen den Ausgaben für Investitionen und denjenigen für den Verbrauch hervorgerufen wurde. Die staatlichen Stellen sahen sich so mehrmals gezwungen, das Tempo der bereits angelaufenen Investitionsplanungen zu bremsen und die Verwirklichung der Planziele hinauszuschieben, wobei in Kauf genommen werden mußte, daß dieser Aufschub die finanzielle Belastung des Staates weiter erhöhte.

Als nach 1950 eine gewisse Stabilisierung der Währung in Sicht war, führten der Indochinakrieg, die neuen im Rahmen des Atlantikpaktes erforderlichen Militärausgaben und schließlich die durch den Koreakrieg hervorgerufenen Preissteigerungen zu einer erneuten inflationistischen Welle, der die staatlichen Gewalten lange Zeit hilflos gegenüberstanden und die erst 1952 aufgefangen werden konnte.

Es wäre indessen falsch, daraus schließen zu wollen, daß der erste Wirtschaftsplan ein Fehlschlag gewesen sei. Auf allen Gebieten der Grundstoffindustrie sind seit 1952 sehr bedeutende Ergebnisse erreicht: die Kohlenproduktion (französische Kohlengruben, unter Ausschluß der saarländischen) betrug 57,4 Millionen Tonnen und übertraf damit die Rekordzahl von 1929 (55 Millionen Tonnen); die Elektrizitätserzeugung stieg mit 41 Milliarden kWh auf fast das Doppelte der Vorkriegserzeugung; auf dem Stahlsektor wurden die großen Breitbänder der Gesellschaften SIDELOR und SOLLAC in Betrieb genommen und die Jahres-Stahlerzeugung (ohne Saarland) auf 10,9 Millionen Tonnen gegen 6,2 Millionen im Jahre 1938 und 9,7 Millionen im Jahre 1929 erhöht.

Insgesamt wurden im Rahmen des ersten Wirtschaftsplans (1947—1953) 5000 Milliarden Francs (Wert von 1952) investiert. Davon erhielten die verstaatlichten (nationalisierten) Unternehmen 1712 Milliarden Francs, die Privatgesellschaften und die Unternehmen mit staatlichen Beteiligungen 2236 Milliarden Francs, während 1053 Milliarden auf die überseeischen Gebiete entfielen.

Ihrer Herkunft nach setzen sich diese Finanzierungsmittel wie folgt zusammen: 45 vH wurden aus öffentlichen Mitteln (d. h. vorwiegend aus dem „Fonds de Modernisation et d'Equipement") aufgebracht; 32 vH stammten aus der Selbstfinanzierung der Betriebe; 16 vH rührten aus Bankkrediten und 7 vH aus Aktienemissionen her. Aus diesen Zahlen geht die entscheidende Rolle hervor, die dem Staat bei der Durchführung des Plans zufiel. Der große Anteil von staatlichen Mitteln bei der Finanzierung der Investitionsprogramme läßt sich zum Teil durch die besondere Stellung der nationalisierten Unternehmen — die ihnen nicht gestattet, Aktienemissionen vorzunehmen — und die Lage des Kapitalmarktes, der kaum zur Aufnahme von neuen Aktien mit festem Dividendensatz geneigt war, erklären. Andererseits waren in der Selbstfinanzierung infolge der von der Regierung verfolgten Politik der festen Preise besonders auf dem Kohlesektor (und seit der Schaffung der EGKS auch auf dem Stahlsektor) und infolge der Tarifpolitik der Elektrizitäts- und Transportgesellschaften den Unternehmen — besonders den nationalisierten Betrieben — recht enge Grenzen gesetzt.

Der 2. Wirtschaftsplan

Die Entscheidung, einen zweiten Wirtschaftsplan in Angriff zu nehmen, fiel bereits 1951, d. h. zwei Jahre vor dem Auslaufen des ersten Plans. Die Gesetzesvorlage zur Billigung des neuen Plans für 1954 bis 1957 kam jedoch erst im Januar 1954 vor das Parlament und wurde erst am 27. März 1956, also kaum ein Jahr vor seinem Auslaufen, verabschiedet.

Diese Verzögerungen hatten jedoch kaum eine praktische Bedeutung für seine Durchführung, da diese nicht von dem parlamentarischen Verfahren abhängt, sondern sich nach den jeweils für ein bestimmtes Einzelprogramm zur Verfügung stehenden Krediten richtet. So wurden in einer Reihe von „lois-programme" für verschiedene Zweige der Volkswirtschaft Kredite für einen Zeitraum von mehreren Jahren vorgesehen, die dann seit 1955 von dem Parlament gebilligt wurden. Es bestand tatsächlich jedoch keine Kontinuität der beiden Pläne und so auch keine Möglichkeit, das Auslaufen des ersten Plans mit dem Inkrafttreten des zweiten Plans zu verbinden.

Die diesem zweiten Modernisierungsprogramm gestellten Aufgaben sind auch wesentlich anderer Art als die des ersten Plans, wie sich ja auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen weitgehend geändert haben: 1953 gab es für die französische Wirtschaft keine Engpässe mehr, da das Ende der inflationistischen Bewegung mit einer allgemeinen Flaute und einem erhöhten Angebot gegenüber einer sinkenden Nachfrage zusammenfiel. Es mußte jetzt also vor allem darum gehen, nicht mehr die Produktionskapazitäten in den Grundstoffindustrien zu erweitern, sondern die Selbstkostenpreise zu senken, d. h. die Produktivität zu erhöhen und im In- und Ausland neue Absatzmöglichkeiten zu schaffen.

Im Gegensatz zum ersten Plan standen deshalb folgende Ziele im Vordergrund:

Entwicklung und Modernisierung der französischen Landwirtschaft (die seit 1948 in den Investitionsprogrammen einen bedeutenden Platz einnahm);

Förderung der verarbeitenden Industrie (während der erste Plan grundsätzlich der Grundstoffindustrie zugute gekommen war);

Ankurbelung des Wohnungsbaues (eines Sektors, der bisher zu stark vernachlässigt worden war);

Verbesserung der Produktivität.

Um dieses letzte Ziel zu erreichen, forderte die zentrale Planungsstelle die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen, die unter dem Namen „grundlegende Aktionen" die wissenschaftliche und technische Forschung fördern, die Spezialisierung und die Anpassung der einzelnen Betriebe erleichtern sowie zur Verbreitung moderner Produktionsmethoden, zur Umschulung der Arbeitskräfte und zur Umstellung der landwirtschaftlichen Märkte führen sollen, um so „die volle Ausnützung unserer menschlichen und materiellen Kraftquellen zu gewährleisten und das Nationalprodukt in schnellem Rythmus zu steigern".[2]

Diese Neuorientierung der Planziele bedeutet jedoch keine Opferung der Produktionssteigerung zugunsten einer besseren Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten. Die Wirtschaftsplaner mußten anerkennen, daß die Industrieproduktion noch kein zufriedenstellendes Niveau erreicht hat. „Die französische Produktion", erklärten sie, „liegt heute nur etwas über dem Stand des Jahres 1929, während sich die amerikanische im Laufe der letzten 25 Jahre fast verdoppelte und die englische und deutsche Produktion um mehr als die Hälfte gewachsen sind." Der Plan sah deshalb auch als bis 1957 zu erreichendes Ziel eine Steigerung der französischen Erzeugung um 25 vH vor, wobei die Ergebnisse von 1952 zugrunde gelegt wurden. Die landwirtschaftliche Erzeugung sollte um 20 vH, die industrielle um 25—30 vH und die Wohnungsbautätigkeit um 60 vH anwachsen.

Insgesamt wurden zur Erfüllung dieser Planziele

[2]) Assemblée Nationale: „Projet de loi portant approbation du deuxième Plan de Modernisation et d'Equipement", Sitzungsperiode 1954, Dokument Nr. 8555, S. 16.

6722 Milliarden Francs an neuen Investitionen vorgesehen, die sich folgendermaßen auf die von den Planungsausschüssen erfaßten Gebiete verteilen[3]:

Den relativ größten Anteil erhielten der Wohnungsbau und die angeschlossenen Zweige mit 1896 Milliarden Francs; dann folgten die Energiewirtschaft und der Bergbau (1212 Milliarden Francs), die Landwirtschaft und die Fischerei (1135 Milliarden Francs), das Transportwesen (870 Milliarden Francs), die verarbeitende Industrie (775 Milliarden Francs), das Schul- und Sanitätswesen (352 Milliarden Francs), die Stahlindustrie und die Eisenerzgruben (267 Milliarden Francs) und die Chemische Industrie (165 Milliarden Francs).

Der 3. Wirtschaftsplan

Gegen Ende des Jahres 1955 und bis Mitte 1956 waren die meisten der im zweiten Plan gesetzten Ziele erreicht. Der Index der Industrieproduktion lag im Juni 1956 um 90 vH über dem der Vorkriegszeit und um mehr als die Hälfte über dem des Jahres 1929, des Rekordjahres der Zeit zwischen den Weltkriegen. Im Verhältnis zum Jahre 1952 war das Volumen der innerfranzösischen Brutto-Produktion im Jahre 1955 um 24 vH gestiegen.

Den Richtlinien entsprechend, die 1952 für die Verteilung der Investitionen aufgestellt worden waren, ging die Aufwärtsentwicklung in der verarbeitenden Industrie schneller voran als in der Grundstoffindustrie. Von 1951 bis 1955 stieg die Zahl der erzeugten Personenkraftwagen um 75 vH, die der Traktoren vervierfachte sich. Die Elektro-Industrie konnte ihren Umsatz in der gleichen Periode um die Hälfte steigern; die Chemieproduktion wuchs um ein Drittel. Auf dem Bausektor wurden 1955 gegenüber 1951 50 vH mehr Zement und Ziegelsteine und 60 vH mehr vorfabrizierte Zementblöcke gebraucht.

So beachtlich diese Ergebnisse auch waren, so wurden sie doch von manchen als ungenügend angesehen. Einerseits wurde die übertriebene Steigerung des Verbrauchs kritisiert, mit dem die Investitionen nicht Schritt halten könnten, auf der anderen Seite wurde hervorgehoben, daß sich die Erholung der französischen Volkswirtschaft seit 1951 im Rahmen eines Protektionismus abgespielt habe, der weitaus starrer sei als in den anderen großen westeuropäischen Ländern. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Aufwärtsentwicklung in Frankreich nicht stärker gewesen sei als in den meisten seiner Partnerländer in der OEEC.

Zu Beginn des Jahres 1956 zeigten sich außerdem erneut Wolken am wirtschaftlichen Horizont. In zahlreichen Wirtschaftszweigen war die Vollbeschäftigung erreicht und damit weitere Produktionsfortschritte nur noch durch Vermehrung und Verbesserung der bestehenden industriellen Ausrüstung möglich. Es zeigten sich, vor allem auf dem Arbeitsmarkt und auf dem Energiesektor, neue Engpässe. Obwohl auf dem Gebiet der Produktivität Fortschritte erzielt worden waren, stellten sich die Produktionskosten in vielen Branchen immer noch höher als die des Auslands.

Diesen Kritiken und den aufgetretenen Schwierigkeiten sucht man deshalb im dritten Wirtschaftsplan zu begegnen, der sich auf die Periode von 1957 bis 1960 erstrecken soll und der sich gegenwärtig in der Ausarbeitung befindet. Die hier gestellten allgemeinen Aufgaben — sie sind in einem Bericht enthalten, den Generalkommissar *Hirsch* den einzelnen Kommissionen zuleitete[4] — beruhen dann auch auf einer Untersuchung über den Stand und die Aussichten der französischen Volkswirtschaft im Jahre 1956, die von der Wirtschafts- und Finanzwissenschaftlichen Abteilung des Finanzministeriums durchgeführt worden war[5].

Vorgesehen ist ein Produktionsanstieg von jährlich 4,5 vH in der Landwirtschaft — der dem augenblicklichen Rhythmus entspricht — und von jährlich 4 vH in der Industrie, d. h. ein Zuwachs, der geringer ist als der des Jahres 1954 (6 vH), der aber immer noch über dem Durchschnitt liegt, der von 1949 bis 1954 in den Vereinigten Staaten und in Frankreich festgestellt wurde (3 vH beziehungsweise 3,5 vH).

Auf Grund dieser Planziele sieht man für 1961 ein Anwachsen der landwirtschaftlichen Erzeugung um 25 vH gegenüber 1954 und 21 vH gegenüber 1955 vor. Der Anstieg der industriellen Erzeugung wird auf 45 vH gegenüber 1954 und 34 vH gegenüber 1955 veranschlagt. Das Brutto-Nationalprodukt (französischer Inlandsmarkt) soll 1961 um 37 vH gegenüber dem des Jahres 1954 gestiegen sein, wobei die Zuwachsrate bei den Produktionsmitteln 47 vH, bei den Einzelverbrauchern 37 vH und bei den öffentlichen Diensten 23,5 vH betragen soll.

Wenn auch der dritte Plan demselben großen Ziel dienen soll, das schon die beiden vorhergehenden Pläne bestimmt hatte, der Verbesserung des französischen Lebensstandards und einem demjenigen der anderen Industrieländer entsprechenden wirtschaftlichen Aufschwung, so haben sich doch die ökonomischen Voraussetzungen seitdem erneut geändert,

[3]) Dazu kommen noch 2390 Milliarden Francs für den Unterhalt der bereits arbeitenden Anlagen und Aufwendungen für die Sektoren, die nicht von den Planungskommissionen erfaßt werden und zu denen auch die saarländische Wirtschaft gehört, in Höhe von 3118 Milliarden Francs. Für die Zeitspanne des zweiten Plans (1954—1957) belaufen sich die insgesamt aufgewendeten Mittel auf 12 238 Milliarden Francs. Ein Vergleich dieser Zahl mit den im ersten Plan erfolgten Investitionen ist jedoch nicht möglich, da der zweite Plan einen weitaus größeren Sektor der französischen Volkswirtschaft umfaßt.

[4]) Commissariat Général au Plan: „Note pour les Commissions de Modernisation sur la Préparation du 3ème Plan", März 1956.

[5]) Ministère des Affaires Economiques et Financières: „Perspectives de l'Economie Française en 1956".

und die zu lösenden Probleme stellen sich heute wesentlich anders als in den Jahren 1948 und 1954.

Hier stellt sich insbesondere das Problem der Bevölkerungszunahme. Nach heutigen Schätzungen wird Frankreich im Jahre 1961 44,7 Millionen Einwohner zählen, d. h. 2 Millionen mehr als 1954. Diesem Zuwachs an „Verbraucher-Einheiten" — d. h. an zu ernährenden Menschen — entspricht jedoch keinesfalls ein gleich starkes Anwachsen des wirtschaftlich tätigen Bevölkerungsteils. Die erwachsene Bevölkerung wird nur um 400 000 zunehmen, die arbeitende Bevölkerung sogar — selbst wenn man die Einwanderung berücksichtigt — lediglich um 270 000, davon 170 000 Frauen.

M. *Hirsch* stellte deshalb in seinem Bericht fest, daß „im Rahmen einer Expansionspolitik unsere Volkswirtschaft weiterhin durch einen relativen Mangel an Arbeitskräften, besonders an Facharbeitern, gekennzeichnet wird. Es wird deshalb unumgänglich sein, alle Arbeitskräfte entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft einzusetzen. Die technische Schulung und die Berufsausbildung werden daher eine besondere Bedeutung gewinnen." Erst ab 1961 werden die nach dem Kriege geborenen Jahrgänge in den aktiven Bevölkerungsteil übergehen und so eine Entlastung bringen.

In den den Modernisierungsausschüssen zugegangenen Anweisungen wird außerdem zum ersten Male mit Nachdruck auf die Notwendigkeit verwiesen, die französische Wirtschaft dem liberaleren Klima des internationalen Handelsaustausches anzupassen:

„Frankreich hat, wie die anderen Teilnehmerländer, ein unzweifelhaftes Interesse an der Schaffung eines großen gemeinsamen Marktes. Die Vorteile, die wir hieraus im Rahmen einer besseren internationalen Arbeitsteilung erhoffen können, liegen in der Entwicklung unserer landwirtschaftlichen und industriellen Ausfuhr und der leichteren Versorgung mit bestimmten Produkten. Wir müssen deshalb darauf hinarbeiten, unter den vorteilhaftesten Bedingungen an der Eröffnung dieses Marktes teilzuhaben. Wenn uns die bisher erreichten Fortschritte auch erlauben, auf gewisse Schutzmaßnahmen zu verzichten, so muß doch weiterhin auf allen Gebieten die Senkung unserer Selbstkostenpreise erreicht werden. Darüber hinaus wird man mit den anderen europäischen Nationen eine gemeinsame Aktion hinsichtlich der Investitionen und der Produktionsausrichtung in Angriff nehmen müssen."

„Um den vorgesehenen Aktionen volle Wirksamkeit zu geben", führte M. Hirsch weiter aus, „müssen zwei Bedingungen erfüllt werden." Die erste Bedingung besteht in der harmonischen Entwicklung der einzelnen Unternehmungen und Gebiete: „Die landwirtschaftliche Bevölkerung stellt einen wichtigen Teil der Abnehmerschaft industrieller Erzeugnisse dar ... Umgekehrt hängt die Verbrauchssteigerung bei Nahrungsmitteln zum großen Teil von den von der Industrie gezahlten Löhnen und Gehältern ab."

Die der Landwirtschaft offenstehenden Absatzmärkte dehnen sich jedoch nicht in dem gleichen Maße aus wie die der Industrie. Es ist deshalb erforderlich, landwirtschaftliche Arbeitskräfte der industriellen Tätigkeit zuzuführen. Nach den Angaben des Generalkommissariats „muß man damit rechnen, daß jedes Jahr 85 000 junge Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in die Industrie übergehen".

Die zweite Bedingung ist die Aufrechterhaltung der Währungsstabilität. Unabhängig von den „klassischen Mitteln" der Finanz- und Währungspolitik soll ein direktes Einwirken auf die Produktion hier einen entscheidenden Beitrag liefern. Der Hirsch-Bericht fordert weiter, daß sich „in jedem Sektor die Produktionskapazitäten der Entwicklung der Nachfrage anpassen. Der dritte Plan wird deshalb bei der Bestimmung der Produktionsziele und der Feststellung des Bedarfs in jedem Wirtschaftszweig soweit wie möglich in die Einzelheiten gehen müssen."

Die vordringlichsten Ziele „nach Sektoren", die in dem Bericht aufgeführt werden, betreffen die Landwirtschaft, die Industrie, die Energiewirtschaft und die Bauwirtschaft.

Auf dem Landwirtschaftssektor gelangte man zu der Erkenntnis, daß im Laufe der letzten Jahre schwere Fehler in der Ausrichtung der Planungsarbeiten gemacht worden sind. So hatte man das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung der Produktion gelegt, ohne die Fragen des Verbrauchs und die Situation auf den Absatzmärkten genügend zu berücksichtigen. Man sah sich deshalb bedeutenden Produktionsüberschüssen, besonders an Weizen, Zuckerrüben und Wein, gegenüber, die nur unter Schwierigkeiten und mit Verlust auf den Auslandsmärkten abgesetzt werden konnten. Zukünftig wird man sich darauf konzentrieren, die Kulturen zu entwickeln, die eine größere Rentabilität versprechen, wie beispielsweise Futtergetreide, Geflügel, Eier, Obst und Gemüse.

Auf dem industriellen Sektor muß gleichzeitig mit der Ausweitung der Produktion das notwendige Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch erreicht werden. Wie schon erwähnt, erweisen sich die augenblicklichen Produktionskapazitäten in vielen Fällen — besonders auf dem Schlüsselgebiet der Stahlindustrie — als nicht ausreichend für die Dekkung einer steigenden Nachfrage. Diese Situation macht neue Investitionen notwendig und bringt eine erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften, vor allem nach Facharbeitern, mit sich.

Da die zur Verfügung stehenden Kapitalien beschränkt sind, muß es hier vor allem darum gehen, Fehlinvestitionen zu vermeiden und die Gelder dort zu investieren, wo sich voraussichtlich die Nachfrage am stärksten fühlbar machen wird. Die Modernisierungsausschüsse sind daher mit der Aufgabe betraut worden, die sich hier abzeichnende Entwicklung zu verfolgen und im einzelnen so präzise wie möglich zu bestimmen. Da andererseits eine gewisse Verknap-

pung des Arbeitskraftpotentials zu erwarten ist, ergibt sich die Notwendigkeit einer besseren Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten und einer weiteren Produktivitätssteigerung.

Auf dem Energiesektor wird, wie M. Hirsch feststellt, „unsere Energie-Erzeugung für das Jahr 1961 infolge der für die neuen Anlagen erforderlichen langen Bauzeiten praktisch durch die jetzt in der Ausführung befindlichen Vorhaben bestimmt. Der dritte Plan muß deshalb auf die Deckung unseres Bedarfs im Jahre 1965 abzielen.“ Die ersten hier angestellten Untersuchungen lassen für dieses Jahr (1965) einen erheblichen Mangel an Energie erwarten. Um einer solchen Situation zu begegnen, empfiehlt die Planungsstelle, die Atomenergie maximal zu entwickeln, die augenblicklich vorhandenen Energiequellen besser auszunutzen (durch die Koordinierung von Straße und Schiene, von Oel und Kohle), die Speicherkapazität zu erhöhen und in der Nähe der afrikanischen Energiequellen (Wasserkraft) Industrien anzusiedeln, die große Stromverbraucher sind (Aluminiumindustrie).

Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus wurde bereits im Jahresbericht des Generalkommissariats für 1955 eine Reihe von Kritiken geltend gemacht, die sich auf die langen Bauzeiten und die zu hohen Kosten der erbauten Wohnungen beziehen. Diese Faktoren müssen entschieden herabgesetzt werden; im Jahre 1955 sind kaum 220 000 Wohnungseinheiten fertiggestellt worden, während die Zahl der jährlich benötigten Wohnungen auf 320 000 veranschlagt wird.

Auf dem Gebiet der Schul- und Krankenhausbauten müssen gleichfalls besondere Anstrengungen unternommen werden, um den Bedürfnissen gerecht werden zu können, die einerseits aus der Vermehrung der Bevölkerung, andererseits aus dem Fortschritt der Technik erwachsen.

Zusammenfassende Betrachtung

Der Begriff der Lenkung, der diesen Wirtschaftsplänen zugrunde liegt, wird von vielen Volkswirtschaftlern als mit dem Begriff der Marktwirtschaft unvereinbar betrachtet. Ihrer Meinung nach ist es in einem marktwirtschaftlichen System, das auf der freien Angleichung von Qualität und Volumen der Produktion an die wechselnde Nachfrage beruht, schwer ersichtlich, welche lenkende Funktion die öffentlichen Gewalten in einem solchen Ablauf der wirtschaftlichen Mechanismen übernehmen sollen.

Von einer anderen Seite werden diese Ansichten als zu sehr vereinfacht abgelehnt, und es wird hier betont, daß es in der Tat kein Land gibt, und sei es noch so liberal eingestellt, in dem der Staat nicht durch fiskalische und kreditpolitische Maßnahmen auf die konjunkturelle Entwicklung einwirkt. Die Aufrechterhaltung eines liberalen Wirtschaftssystems wird hier als durchaus vereinbar angesehen mit Aktionen auf längere Sicht, die eine Ausrichtung der Produktion — und sei es nur zur Beseitigung von verfälschenden Faktoren im freien Spiel der Konkurrenz — bezwecken.

In Frankreich, wo sich die Konzeption der wirtschaftlichen Funktion des Staates schließlich durchgesetzt hat, findet diese ihre Rechtfertigung außerdem in der Notwendigkeit, gewisse auf die Fehler und die Notlage der Vergangenheit zurückzuführende Lücken zu schließen, und in der Tatsache, daß ein großer Bereich der Wirtschaft, wie die Eisenbahnen, die Elektrizitätswirtschaft, die Gaswerke, die Kohlengruben und die Geschäftsbanken (banques de dépôt), nationalisiert ist.

Es bleibt jedoch die äußerst große Schwierigkeit, die so gegebene Autorität mit der notwendigen Freiheit zu verbinden. Der Umgang mit den hier geschaffenen Instrumenten erfordert ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl. Einer der hauptsächlichsten Irrtümer, die man zu Beginn des französischen „Planismus“ begangen hat, bestand darin, die Produktionsziele und das zu erreichende Investitionsvolumen festzusetzen, ohne den wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten, in denen die Planungen realisiert werden mußten, Rechnung zu tragen. Das heißt, daß man bei der Aufstellung dieser Planziele von den theoretischen Bedürfnissen des Augenblicks ausging, ohne sich zu fragen, ob diese Ziele auch den Wünschen und Forderungen des Landes und der großen Oeffentlichkeit entsprachen. Die Spannungen, die sich hieraus ergaben, hätten vermieden werden können, wenn man sich mehr auf die Tatsache besonnen hätte, daß die Wirtschaftsplanung kein Selbstzweck ist, sondern das Mittel einer Politik, die in demokratischen Ländern Ausdruck des Willens der Mehrheit der Bürger sein muß und nicht unabhängig von dieser Willensbildung gesehen werden kann.

Seitdem sind große Fortschritte erzielt worden; die in der Durchführung begriffenen Pläne sind weniger ehrgeizig und haben einen weitaus realistischeren Hintergrund. Das dirigistische Element ist hier gleichfalls zurückgetreten in dem Sinne, daß die Produktion jetzt weniger gelenkt werden als vielmehr in eine Richtung gewiesen werden soll, die sowohl der Politik der Regierung als auch den Wünschen der Verbraucher entspricht.

Gewiß ist die Erkenntnis dieser Wünsche, die Voraussicht des kommenden Bedarfs auf seiten der Konsumenten noch ein wenig bekanntes Gebiet. Diese Marktforschung auf lange Sicht muß, wenn sie sich von Unsicherheiten und Irrtümern — einem unweigerlich zu zahlenden Lehrgeld — frei machen will, noch eine lange Lehrzeit durchmachen.

Uebersetzung des Manuskripts aus dem Französischen: *Walter Schütze*, Paris.

Die Chronik des Montangerichtshofes 1953-1956

Von Dr. Franz Breitner

In Folge 2/1955 des Europa-Archivs konnte von insgesamt zwölf beim Montangerichtshof in Luxemburg erhobenen Klagen berichtet werden[1]. Seither ist die Zahl der selbständig registrierten Rechtssachen (nach dem Stand vom 31. Dezember 1956) auf nicht weniger als 37 angewachsen. Man wird somit sagen dürfen, daß die mit der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Berührung kommenden Kreise die Institutionen der Montangerichtsbarkeit zu nützen gelernt haben. Die ersten großen Umrißlinien der Rechtsprechung beginnen sich abzuzeichnen. Wenn auch hier nicht der Ort ist, judizielle Probleme so spezieller Natur, wie sie mit der Gerichtsbarkeit einer supranationalen Gemeinschaft zwangsläufig verbunden sind, zu erörtern, so wird doch aber das, was in den letzten vier Jahren zur montanrichterlichen Entscheidung unterbreitet worden ist, durchaus von einem gewissen allgemeinen Interesse sein. Namentlich in einer Zeit wie der jetzigen, da erneute Anstrengungen auf das Ziel einer überstaatlichen Integration hin unternommen werden, mag sich der auf den folgenden Seiten in tabellarischer Form gegebene kurze Ueberblick rechtfertigen.

Unter den 37 Rechtsschutzersuchen befinden sich 35 Klagen. Die beiden restlichen Fälle (lfd. Nrn. 17 und 21) betreffen selbständig registrierte Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung aus einer mit Klage (lfd. Nr. 16) angefochtenen Entscheidung. Von den Klagen kamen insgesamt acht von seiten mitgliedstaatlicher Regierungen (drei französische, zwei italienische und je eine belgische, luxemburgische und niederländische), 23 von seiten verschiedener Wirtschaftsunternehmen (elf italienische, fünf deutsche, vier luxemburgische und drei belgische) sowie vier aus den Kreisen des bei der Gemeinschaft beschäftigten Personals. Die 35 Klagen setzen sich zusammen aus 24 Nichtigkeitsklagen im Sinne des Artikels 33 GV, einer Sanktionsklage im Sinne des Artikels 36 GV, fünf Untätigkeitsklagen im Sinne des Artikels 35 GV, vier dienstrechtlichen Klagen und einer Urteilsauslegungsklage im Sinne des Artikels 37 der Satzung des Gerichtshofes.

Zehn Klagen sowie die beiden Aussetzungsersuchen sind vor Erlaß eines montangerichtlichen Urteils zurückgenommen worden. Ueber fünfzehn Klagen hat der Gerichtshof in dreizehn Endurteilen und einem Zwischenurteil entschieden. Am Schluß des Gerichtsjahres 1956 waren noch zehn Klagen zu entscheiden. Hiervon stammte eine aus dem Jahre 1955 (lfd. Nr. 20); der Rest der noch zu entscheidenden Sachen wurde im Jahre 1956 anhängig gemacht. Diese zehn Klagen betreffen die Festsetzung von Höchstpreisen für Ruhrkohle (lfd. Nr. 20), die Ausgleichspreise und -zahlungen für Einfuhrschrott (29, 32, 35 und 36, sämtlich von italienischer Seite erhoben), die Anfechtung einer finanziellen Sanktion (34), die Heranziehung eines (deutschen) Bergbauunternehmens zur Umlage (37), das Problem des Ruhrkohlenverkaufs (28) und dienstrechtliche Probleme des Personals (33).

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes

Seit seiner Bildung gehören dem Montangerichtshof unverändert die folgenden Richter an[2]:

1. Professor Dr. Massimo *Pilotti*, Präsident[3],
2. Dr. Louis *Delvaux*,
3. Dr. Charles Léon *Hammes*[4],
4. Professor Dr. Otto *Riese*,
5. Jacques *Rueff*[4],
6. Petrus Josephus Servatius *Serrarrens*[4],
7. Adrianus *van Kleffens*.

Seit dem gleichen Zeitpunkt fungieren die Herren
Maurice *Lagrange*[4] und
Dr. Karl *Roemer*
als Generalanwälte[5] sowie Herr
Dr. Albert *van Houtte*
als Kanzler[6] des Gerichtshofes.
Die beiden Kammern setzten sich wie folgt zusammen:

a) Gerichtsjahre 1953—1955[7]

I. Kammer	II. Kammer
Richter: *Riese*, Präsident 1953, *Serrarrens*, Präsident 1954, *Delvaux*, Präsident 1955.	Richter: *Rueff*, Präsident 1953, *Hammes*, Präsident 1954, *van Kleffens*, Präsident 1955.
Generalanwalt: *Lagrange*.	Generalanwalt: *Roemer*.

b) Gerichtsjahr 1956[8]

I. Kammer	II. Kammer
Richter: *Rueff*, Präsident, *Hammes*, *van Kleffens*.	Richter: *Riese*, Präsident, *Serrarrens*, *Delvaux*.
Generalanwalt: *Roemer*.	Generalanwalt: *Lagrange*.

[1]) *Breitner*, „Zwei Jahre Montangerichtsbarkeit" in Europa-Archiv 2/1955, S. 7243—7250.

[2]) Die Ernennung erfolgte im Einklang mit Artikel 32 des Vertrages durch die Regierungen des sechs Mitgliedstaaten auf der zweiten Tagung des Ministerrates am 1. und 2. Dezember 1952; vgl. *Amtsblatt* vom 10. Februar 1953, S. 16.

[3]) Ernannt gemäß § 5 des Uebergangsabkommens für drei Jahre; gemäß Artikel 32 des Vertrages für eine zweite Amtszeit durch Wahl seitens der Richter bestellt; vgl. *Amtsblatt* vom 23. Dezember 1955, S. 935.

[4]) Nach Ablauf der verkürzten Amtszeit (vgl. EA 2/1955, S. 7244) für diesmal volle sechs Jahre wieder ernannt; vgl. *Amtsblatt* vom 6. Dezember 1955, S. 926.

[5]) Vgl. *Amtsblatt* vom 10. Februar 1953, S. 16.

[6]) Vgl. *Amtsblatt* vom 4. Mai 1953, S. 123.

[7]) Vgl. *Amtsblatt* vom 4. Mai 1953, S. 123, vom 24. März 1954, S. 280, und vom 28. März 1955, S. 678.

[8]) Vgl. *Amtsblatt* vom 27. März 1956, S. 90.

GERICHTSJAHR 1953

Lfd. Nr.	Reg.Z. d. GH	Datum der Einreichg.	Name des Rechtsschutzsuchenden	Gegenpartei	Gegenstand	Ausgang	Bemerkungen
1	1/53	13. 4. 53	1) Verband Deutscher Reeder, Hamburg; 2) Reederei i. Fa. Aug. Bolten Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg; 3) Reederei i. Fa. E. Oldendorf, Lübeck.	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklagen i. S. von Art. 33 GV wegen Entscheidung der HB Nr. 25/53 „über die Einschränkung und Aufhebung einiger dem deutschen Steinkohlenbergbau auferlegten Sonderlasten" (vgl. ABl. v. 13. 3. 53, S. 83)	Zurückgenommen	Problem u. a.: Klagbefugnis von Unternehmen, die nicht den Voraussetzungen des Artikels 80 GV entsprechen.
2	2/53	16. 4. 53	Bunkerfirmenvereinigg., Hamburg	Hohe Behörde		Zurückgenommen	
3	3/53	27. 4. 53	Regierung der Französischen Republik	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. von Art. 33 GV wegen Entscheidung der HB Nr. 24/53 „über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen in den belgischen Revieren" (vgl. ABl. v. 13. 3. 53, S. 81—82)	Zurückgenommen	Der Grund der Beanstandung ist durch die Entscheidung der HB Nr. 40/53 (ABl. v. 27. 10. 53, S. 186 bis 187) beseitigt worden.
4	4/53	10. 8. 53	Regierung des Königreichs Belgien	Hohe Behörde	Untätigkeitsklage i. S. von Artikel 35 GV wegen des Verhaltens der HB gegenüber dem französischen System der Ausgleichszahlungen für eingeführte Hausbrandkohle	Zurückgenommen	Die französische Regierung willigte in den Abbau des Ausgleichssystems freiwillig ein.

GERICHTSJAHR 1954

Lfd. Nr.	Reg.Z. d. GH	Datum der Einreichg.	Name des Rechtsschutzsuchenden	Gegenpartei	Gegenstand	Ausgang	Bemerkungen
5	1/54	9. 2. 54	Regierung der Französischen Republik	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklagen i. S. von Art. 33 GV wegen Entscheidungen der HB Nr. 1/54 „über die Aenderung der Entscheidung Nr. 30/53 vom 2. Mai 1953 über die innerhalb des gemeinsamen Marktes von Kohle und Stahl durch Artikel 60 § 1 GV verbotenen Praktiken" (ABl. v. 13. 1. 54, S. 217); Nr. 2/54 „über die Änderung der Entscheidung Nr. 31/53 vom 2. Mai 1953 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der	Urteil v. 21. 12. 54: Nichtigkeitserklärung d. Art. 1 d. Entsch. 2/54; Abweisung im übrigen. (ABl. v. 11. 1. 55, S. 547—559)	Für das durch die angegriffenen Entscheidungen eingeführte System hatte sich in der Praxis die populäre Bezeichnung „Monnet-Rabatt" eingebürgert. Nach der Aufhebung des Art. 1 d. Entsch. 2/54 hat die HB im Amtsblatt
6	2/54	18. 2. 54	Regierung der Italienischen Republik	Hohe Behörde		Urteil v. 21. 12. 54: Begründeterklärung hinsichtlich der Anfechtung von Art. 1 d. Entsch. 2/54; Abweisung im übrigen (ABl. v. 11. 1. 55, S. 560—575)	

7	3/54	18. 2. 54	Stahlunternehmensverbd. Associazione Industrie Sideriurgiche Italiane (ASSIDER), Mailand	Hohe Behörde	Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen" (a. a. O., S. 218—219); Nr. 3/54 „über die von den Unternehmen der Stahlindustrie hinsichtlich der Anwendung ihrer Preislisten zu erteilenden Auskünfte" (a. a. O., S. 219—220)	Urteile v. 11. 2. 55: Erledigterklärung zur Hauptsache hinsichtlich Art. 1 d. Entsch. 2/54 und d. gesamten Entscheid. 3/54; Abweisung im übrigen (ABl. v. 1. 3. 55, S. 627—630 bzw. 631—634	die Entsch. Nr. 1/55 und eine Mitteilung verkündet (ABl. v. 11. 1. 55, S. 542 bzw. 543—544)
8	4/54	18. 2. 54	Stahlunternehmensverbd. Industrie Siderurgiche Associate (ISA), Mailand	Hohe Behörde			
9	5/54	21. 4. 54	Société Anonyme des Charbonnages Réunis de la Minérie, Battice, Belgien	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. von Art. 33 GV wegen Entscheidung der HB Nr. 15/54 „über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen des belgischen Kohlenbergbaus" (ABl. v. 24. 3. 54, S. 264—265)	Zurückgenommen	Die HB genehmigte die gewünschte Fakturierung von Qualitätszuschlägen für bestimmte Kohlensorten der Klägerin freiwillig (vgl. Entscheid. 27/54, ABl. v. 20. 5. 54, S. 365)
10	6/54	7. 5. 54	Regierung des Königreichs der Niederlande (vgl. ABl. v. 20. 7. 54, S. 449)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. von Art. 33 GV wegen Entscheidung der HB Nr. 18/54 „über die Grundsätze für die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle beim Absatz der Unternehmen des Ruhrreviers und des Reviers Nord und Pas-de-Calais innerhalb des gemeinsamen Marktes" sowie der sie ergänzenden Entscheidungen Nr. 19 und 20/54 (ABl. v. 24. 3. 54, S. 267—270)	Urteil v. 21. 3. 55: Klagabweisung (ABl. v. 28. 3. 55. S. 666—677)	
11	7/54	11. 10. 54	Genossenschaft Groupement des Industries Sidérurgiques Luxembourgeoises, Luxemburg (vgl. ABl. v. 15. 11. 54, S. 505)	Hohe Behörde	Untätigkeitsklagen i. S. von Art. 35 GV wegen Nichteinschreitens der HB gegen die Tätigkeit des „Office Commercial du Ravitaillement" als einzigem Importeur für Kohle in das Großherzogtum Luxemburg und der diesem Büro angegliederten Ausgleichskasse für Hausbrand.	Urteil v. 23. 4. 56 (9/54, lfd. Nr. 13 einbeschließend): Erledigterklärung zur Hauptsache hinsichtlich der gesamten Klage 9/54 und der Klage 7/54, soweit sie sich auf das Office Commercial bezieht; Abweisung im übrigen (ABl. v. 10. 7. 56. S. 169—192)	Verbunden mit 9/54 (lfd. Nr. 13, unten) Das Problem des „Office Commercial" und der Ausgleichskasse wurde nochmals in den Rechtssachen 2/55, 3/55 und 7/55 (vgl. lfd. Nrn. 16, 17 und 21 unten) berührt.
12	8/54	16. 10. 54	Vereinigung ohne Gewinnzweck Association des Utilisateurs de Charbon du Grand Duché de Luxembourg,	Hohe Behörde		Urteil v. 23. 4. 56 (10/54, lfd. Nr. 14 einbeschließend): Abweisung mangels Klagbefugnis. (ABl. v. 10. 7. 56, S. 193—206)	Verbunden mit 10/54 (lfd. Nr. 14, unten) Das Problem des „Office Commercial" und der Ausgleichskasse wurde noch-

Lfd. Nr.	Reg.Z. d. GH	Datum der Einreichg.	Name des Rechtsschutzsuchenden	Gegenpartei	Gegenstand	Ausgang	Bemerkungen
(noch 12)			Luxemburg (vgl. ABl. v. 15. 11. 54, S. 506)				mals in den Rechtssachen 2/55, 3/55 und 7/55 (vgl. lfd. Nrn. 16, 17 und 21 unten) berührt.
13	9/54	23. 12. 54	Genossenschaft Groupement des Industries Sidérurgiques Luxembourgeoises, Luxemburg (vgl. ABl. v. 14. 1. 55, S. 587)	Hohe Behörde	Vorsorgliche Ergänzungsklage zu 7/54 nach Teilerledigung des Problems durch die HB	wie lfd. Nr. 11, oben	vgl. lfd. Nr. 11, oben
14	10/54	23. 12. 54	Vereinigung ohne Gewinnzweck Association des Utilisateurs de Charbon du Grand Duché de Luxembourg, Luxemburg (vgl. ABl. v. 14. 1. 55, S. 588)	Hohe Behörde	Vorsorgliche Ergänzungsklage zu 8/54 nach Teilerledigung des Problems durch die HB	wie lfd. Nr. 12, oben	vgl. lfd. Nr. 12, oben

GERICHTSJAHR 1955

Lfd. Nr.	Reg.Z. d. GH	Datum der Einreichg.	Name des Rechtsschutzsuchenden	Gegenpartei	Gegenstand	Ausgang	Bemerkungen
15	1/55	14. 1. 55	Monsieur Antoine Kergall, ehem. Bediensteter des beklagten Organs (ABl. v. 31. 1. 55, S. 612)	Gemeinsame Versammlung	Schadenersatzklage wegen Entlassung aus dem Dienst des beklagten Organs, bei dem der Kläger auf Grund eines Anstellungsvertrags tätig gewesen ist.	Urteil v. 19. 7. 55: Beklagte hat an Kläger Schadenersatz in Geld zu leisten. (ABl. v. 26. 7. 55, S. 879)	Die Zuständigkeit d. Gerichtshofes gründet sich auf Art. 42 GV (Schiedsklausel im Anstellungsvertrag des Klägers)
16	2/55	5. 3. 55	Regierung des Großherzogtums Luxemburg (ABl. v. 16. 3. 55, S. 648)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen einer, der Klägerin hinsichtlich des Problemkreises Office Commercial (vgl. lfd. Nrn. 11 bis 14) Vertragsverletzung vorwerfenden unveröffentlichten Entscheidung der HB	Zurückgenommen	Die luxemburgische Regierung unterzog ihr Verhalten freiwillig einer gewissen Revision.
17	3/55	5. 3. 55	Regierung des Großherzogtums Luxemburg	Hohe Behörde	Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung aus der mit der Klage 2/55 (lfd. Nr. 16) angefochtenen Entscheidung	Zurückgenommen	Später wiederholt; vgl. lfd. Nr. 21, unten

18	4/55	4. 3. 55	Società Industriale Lavorazione Ferro (SILFER), San Vito al Tagliamento (Udine), Italien (ABl. v. 25. 6. 55, S. 815)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage wegen einer Ankündigung, daß die Klägerin zur Umlage herangezogen werden solle.	Stillschweigende Zurücknahme nach Versagung des Armenrechts	
19	5/55	22. 3. 55	Stahlunternehmensverbd. Associazione Industrie Siderurgiche Italiane (ASSIDER), Mailand (ABl. v. 30. 3. 55, S. 691)	Hohe Behörde	Antrag gem. Art. 37 SGH auf Auslegung des Urteils v. 21. 12. 54 (2/54, lfd. Nr. 6, oben)	Urteil v. 28. 6. 55: Feststellung der Tragweite des Urteils 2/54 (ABl. v. 23. 7. 55, S. 855 bis 863)	Das auszulegende Urteil war zwar nicht v. d. Kl. erstritten worden, betraf aber d. gleichen Gegenstand wie der von ihr geführte Rechtsstreit 3/54 (lfd. Nr. 7)
20	6/55	14. 5. 55	Unternehmensverband Ruhrbergbau, Essen (ABl. v. 31. 5. 55, S. 760)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entsch. d. HB Nr. 12/55 und 20/55 „über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kohle beim Absatz der Unternehmen des Ruhrreviers" (ABl. v. 28. 3. 55, S. 658—659 bzw. 11. 5. 55, S. 737—738)		Die Klägerin ist der Auffassung, daß die festgesetzten Preise zu niedrig seien und daher die Rentabilität der ihr angeschlossenen Unternehmen gefährden.
21	7/55		Regierung des Großherzogtums Luxemburg	Hohe Behörde	Wiederholung des Aussetzungsantrages zur Klage 2/55 (vgl. lfd. Nr. 16 u. 17)	Erledigt durch Zurücknahme der Hauptsache	
22	8/55	27. 6. 55	Verband ohne Gewinnzweck Fédération Charbonnière de Belgique (FEDECHAR), Brüssel (ABl. v. 23. 7. 55, S. 853)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entsch. d. HB 22/55 „über die Aufstellung der Preistafeln der Unternehmen des belgischen Kohlenbergbaus" und eines Schreibens der HB vom gleichen Tage an die belgische Regierung über die Umgestaltung des belgischen Ausgleichsmechanismus (ABl. v. 31. 5. 55, S. 753 bis 754 bzw. 755—758)	Urteil v. 29. 11. 56 nach Zwischenurteil v. 17. 7. 56 (Zulässigerklärung der Klage ABl. v. 24. 9. 56, S. 256—271): Klagabweisung (ABl. 23. 1. 57, S. 25—38)	Beide Klagen sind für die Zwecke der mündlichen Verhandlung miteinander verbunden worden.
23	9/55	27. 6. 55	1) Société des Charbonnages de Beeringen, Brüssel; 2) Société des Charbonnages de Houthalen, Brüssel; 3) Société des Charbonnages de Helchteren et Zolder, Mariemont sur Morlanvelz, Belgien (ABl. v. 23. 7. 55, S. 854)	Hohe Behörde		Urteil v. 29. 11. 56: Klagabweisung (ABl. v. 23. 1. 57, S. 39—58)	

Lfd. Nr.	Reg.Z. d. GH	Datum der Einreichg.	Name des Rechtsschutzsuchenden	Gegenpartei	Gegenstand	Ausgang	Bemerkungen
24	10/55	19. 7. 55	Signorina Dr. Miranda Mirossevich Übersetzerin b. d. HB, Luxemburg (ABl. v. 26. 7. 55, S. 879)	Hohe Behörde	Anfechtungsklage wegen innerdienstlicher, das Anstellungsverhältnis der Klägerin betreffender Verwaltungsakte der Hohen Behörde	Urteil v. 12. 12. 56: Nichtigkeitserklärung v. zwei Verwaltungsakten; 6monatige Probezeit als Übersetzer f. d. Klägerin (ABl. v. 23. 1. 57, S. 59)	
25	11/55	12. 9. 55	Stahlunternehmensverbd. Associazione Industrie Siderurgiche Italiane (ASSIDER), Mailand (ABl. v. 17. 10. 55, S. 899)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entscheidungen der HB Nr. 26/55 und 14/55 über die Schaffung und Einzelheiten einer Schrottklasse (ABl. v. 26. 7. 55, S. 869—872 bzw. v. 30. 3. 55, S. 685—688)	Zurückgenommen	
26	12/55	13. 9. 55	Stahlunternehmensverbd. Industrie Siderurgiche Associate (ISA), Mailand (ABl. v. 17. 10. 55, S. 900)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entscheidung der HB Nr. 26/55 (vgl. 11/55, lfd. Nr. 25)	Zurückgenommen	
			GERICHTSJAHR 1956				
27	1/56	12. 1. 56	Monsieur René Bourgaux, ehem. Bediensteter der Gemeinsamen Versammlung, Luxemburg (ABl. v. 5. 2. 56, S. 13)	Gemeinsame Versammlung	Anfechtungsklage wegen innerdienstlicher Verwaltungsakte der Gem. Versammlung betreffend den Wegfall des vom Kläger ausgeübten Amts und die Nichterneuerung seines Anstellungsvertrages	Urteil v. 17. 12. 56: Klageabweisung (ABl. v. 23. 1. 57, S. 59)	
28	2/56	25. 3. 56	1) Die in der „GEITLING"-Ruhrkohlen-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Essen, zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften d. Ruhrreviers; 2) die „GEITLING"-Ruhrkohlen-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Essen (ABl. v. 29. 3. 56, S. 122)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entsch. Nr. 5/56 der HB „über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der GEITLING zusammengeschlossenen Unternehmen des Ruhrreviers" (ABl. v. 13. 3. 56, S. 29—41)		Beanstandet wird Art. 8 d. Entsch., wonach die unter den GEITLING-Unternehmen getroffene Vereinbarung, daß nur diejenigen Händler als Großhändler beliefert werden sollen, die im vergangenen Kohlenwirtschaftsjahr mehr als 25 000 t Ruhrkohle verkauft haben, für ungültig erklärt wird.

29	3/56	4. 4. 56	Regierung der Italienischen Republik (ABl. v. 5. 5. 56, S. 132)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen der Entscheidungen der HB Nr. 9/56 „über die Festsetzung des Ausgleichspreises für eingeführten Schrott in den Monaten November/Dezember 1955 und Januar 1956“ (ABl. v. 5. 3. 56, S. 25)		
30	4/56	2. 5. 56	Die Aktiengesellschaften: 1) ANSALDO-COKE, Genua-Cornigliano; 2) COKAPUANIA, Mailand; 3) COKITALIA, Mailand; 4) FORNICOKE, Savona und Turin, 5) VETROCOKE, Turin und Venedig; und: das Comitato Produttori Coke, Turin. (ABl. v. 26. 5. 56, S. 151)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entscheidungen d. HB Nr. 5—8/56 betreffend die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch drei Gesellschaften von Ruhrkohlenunternehmen und bestimmter gemeinschaftlicher Einrichtungen und Maßnahmen dieser Gesellschaften (ABl. v. 13. 3. 56, S. 29—80)	Zurückgenommen	Die drei Gesellschaften sind: die GEITLING- (vgl. 2/56, lfd. Nr. 28), die PRÄSIDENT- und die MAUSEGATT-Ruhrkohlenverkaufsgesellschaft (sämtlich mbH). Die Klagezurücknahme erfolgte, weil das gemeinsame Büro der drei Gesellschaften — unter vermittelnder Einschaltung der zuständigen Stellen der HB — die für die italienischenKokserzeuger bestimmten Kohlenkontingente freiwillig erhöhte.
31	5/56	17. 8. 56	Regierung der Französischen Republik (ABl. v. 24. 9. 56, S. 272)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entscheidung der HB v. 22. 6. 56 betreffend ATIC (unveröffentlicht)		ATIC = „Association Technique de l'Importation Charbonnière“; sie unterzeichnete die Einfuhr von Kohlen nach Frankreich aus Mitgliedstaaten betreffende Verträge.
32	6/56	31. 8. 56	Gesellschaft mbH.: Officine Elettromeccaniche Ing. A. Merlini, Turin (ABl. v. 24. 9. 56, S. 272)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entsch. d. HB v. 18. 7. 56 betreffend die Heranziehung zur Zahlung eines Betrages zugunsten der Ausgleichskasse für eingeführten Schrott (unveröffentlicht)		

Lfd. Nr.	Reg.Z. d. GH	Datum der Einreichg.	Name des Rechtsschutzsuchenden	Gegenpartei	Gegenstand	Ausgang	Bemerkungen
33	7/56	19. 11. 56	Frl. Algera, Herr Cicconardi, Frau Couturaud, Herr Genuardi, Frl. Steichen, sämtlich Luxemburg (ABl. v. 11. 12. 56, S. 384)	Gemeinsame Versammlung	Anfechtungsklage wegen innerdienstlicher Verwaltungsakte betreffend den beamtenrechtlichen Status der Kläger		Der beamtenrechtliche Status bemißt sich nach dem am 28. 1. 56 erlassenen „Personalstatut für die Gemeinschaft".
34	8/56	10. 12. 56	Aktiengesellschaft: Acciaierie Laminatoi Magliano Alpi (ALMA), Turin (ABl. v. 27. 12. 56, S. 415)	Hohe Behörde	Sanktionsklage i. S. von Art. 36 GV gegen einen Zwangsgeldbescheid über Lit. 800 000 wegen Nichtveröffentlichung einer Preisliste und Verweigerung von Auskünften (unveröffentlicht)		
35	9/56	14. 12. 56	Aktiengesellschaft: Meroni & Cie., Hüttenwerke, Mailand (ABl. v. 27. 12. 56, S. 415)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. von Artikel 33 GV wegen Entsch. d. HB v. 24. 10. 56 betreffend die Heranziehung zur Zahlung eines Betrages zugunsten der Ausgleichskasse für eingeführten Schrott (unveröffentlicht)		Der von der HB geforderte Betrag beläuft sich auf Lit. 54 819 656
36	10/56	14. 12. 56	Kommanditgesellschaft: Meroni & Cie., Hüttenwerke, Erba (Como), Italien (ABl. v. 27. 12. 56, S. 416)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entsch. d. HB v. 9. 11. 56 betreffend die Heranziehung zu einer Leistung an die Ausgleichskasse für eingeführten Schrott (unveröffentlicht)		Der von der Klägerin geforderte Betrag beläuft sich auf Lit. 23 174 181
37	11/56	21. 12. 56	Bergwerksgewerkschaft: „Petrus Segen", Steinkohlenbergbau, Niederstüter über Hattingen (Ruhr) (ABl. v. 12. 1. 57, S. 19)	Hohe Behörde	Nichtigkeitsklage i. S. v. Art. 33 GV wegen Entsch. d. HB v. 23. 5. 56 betreffend die Heranziehung der Klägerin zur Umlage in Höhe von DM 54 282 (unveröffentlicht)		

In der Tabelle verwandte Abkürzungen:

ABl. = *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,* Luxemburg/Köln.
GV = Grundvertrag (Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Bundesgesetzblatt, Teil II, Nr. 7 v. 6. 5. 1952, S. 447—478).
HB = Hohe Behörde.
lfd. Nr. = Laufende Nummer (siehe äußerste linke Spalte des Ueberblicks).
mbH. = (Gesellschaft) mit beschränkter Haftung.
Reg.Z.d.GH = Registerzeichen des Gerichtshofes.

DOKUMENTATION

12. JAHR | 20. FEBRUAR / 5. MÄRZ 1957 | 4./5. FOLGE

Informationen und Berichte

Wandlung der Wirtschaftsstruktur in Ost- und Westdeutschland

Eine Studie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE)

Zweck und Methoden der Untersuchung

Die wirtschaftliche Anpassung Ost- und Westdeutschlands an die nach dem Zweiten Weltkrieg vollzogene politische Teilung Deutschlands bildet den Gegenstand einer soeben von der ECE unter dem Titel „Structural Adaptation in Eastern and Western Germany" im *Economic Bulletin for Europe* (8. Jahrg., Nr. 3) veröffentlichten Studie. Die Schwierigkeiten, die sich jeder vergleichenden Untersuchung von Gebieten mit privater Unternehmenswirtschaft und solchen mit gelenkter Planwirtschaft entgegenstellen, sind mannigfaltig. Die Basis der beiden Wirtschaftssysteme ist viel zu verschieden, als daß sich ein gemeinsamer Ausgangspunkt finden ließe. Wenn die Forschungs- und Planungsabteilung der ECE trotz dieser Schwierigkeiten den Versuch unternommen hat, eine Wirtschaftsanalyse der beiden Teile Deutschlands zu erarbeiten, so hat sie damit einen bedeutsamen Beitrag zur Beurteilung der Probleme des geteilten Deutschland geleistet.

Die ECE will mit dieser Studie vor allem darlegen, wie die Wirtschaftsstruktur des gespaltenen Deutschland innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik an die Gegebenheiten der Teilung angepaßt wurde. Einleitend betonen die Autoren der Studie, daß es nicht Aufgabe und Zweck der Untersuchung sein konnte, die relative Leistungsfähigkeit der beiden Wirtschaftssysteme in den beiden Teilen Deutschlands gegeneinander abzuwiegen oder den Lebensstandard in beiden Gebieten miteinander zu vergleichen. Hierfür standen die erforderlichen statistischen Unterlagen nicht zur Verfügung. Die Arbeit beschränkt sich auf eine Beschreibung der wirtschaftlichen Struktur der beiden Gebiete vor dem Zweiten Weltkrieg und Mitte der fünfziger Jahre und auf eine Schätzung des Ausmaßes, in dem die Gebiete zu lebensfähigen Einheiten geworden sind und welche Möglichkeiten sich für ihr künftiges wirtschaftliches Wachstum ergeben. Die unter polnischer bzw. sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete und das Saargebiet sind in der Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die Autoren haben bei ihrer Arbeit eine Fülle von Material über die Verteilung der industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkte, die Zusammensetzung der arbeitenden Bevölkerung, über die Orientierung des Außenhandels und über die Abhängigkeit vom Außen- und Interzonen-Handel sowie über die Lasten und die Vorteile zusammengetragen, denen sich die gespaltenen Teile des ehemals einheitlichen Wirtschaftskörpers in der Nachkriegsentwicklung gegenübersahen. Zu den benutzten Quellen gehört neben den amtlichen Statistiken der Bundesrepublik, Berlins und der DDR insbesondere die Veröffentlichung von Professor Bruno *Gleitze* „Ostdeutsche Wirtschaft" (Berlin 1956).

Die Ursachen der wirtschaftlichen Spaltung Deutschlands

Die Studie geht davon aus, daß die Siegerstaaten ursprünglich beschlossen hatten, in ihren Besatzungszonen eine einheitliche und gemeinsame Wirtschaftspolitik zu treiben. Eine wirtschaftliche Spaltung Deutschlands sei ursprünglich ebensowenig beabsichtigt gewesen wie die sich schließlich ergebende politische Teilung. Im Gegenteil: gerade auf wirtschaftlichem Gebiet sei es die Absicht gewesen, auf der Basis einer einheitlichen Währung eine einigermaßen gleichmäßige Entwicklung herbeizuführen. Die zunächst rein administrative Aufteilung Deutschlands habe in der Atmosphäre des sich entwickelnden „Kalten Krieges" jedoch sehr schnell die politische und Hand in Hand damit auch die scharfe wirtschaftliche Spaltung nach sich gezogen.

Die von den Besatzungsmächten geförderte oder zugelassene Wirtschaftspolitik in den einzelnen Besatzungszonen wird von den Autoren der Studie als wesentlicher Beitrag zur Spaltung Deutschlands bezeichnet. Als Folge dieser Politik sei es auch zu den teilweise völlig entgegengesetzten internen Maßnahmen gekommen, wie etwa in der sowjetischen Besatzungszone die Bodenreform, die Verstaatlichung der großen und mittleren Industriebetriebe und die zentrale Planung von Produktion, Verbrauch und Investitionen. Von außen her sei die Wirtschaft der sowjetischen Zone durch die Demontage der Produktionskapazitäten, durch beträchtliche Reparationsleistungen aus der laufenden Produktion und durch hohe Besatzungskosten belastet worden.

In Westdeutschland sei demgegenüber das Privateigentum weitgehend wiederhergestellt und der erfolgreiche Versuch des Aufbaues einer freien Marktwirtschaft unternommen worden. Zwar habe auch Westdeutschland Reparationsleistungen aufbringen, Besatzungskosten bezahlen und eine Demontagewelle über sich ergehen lassen müssen, jedoch habe — dies wird von den Autoren besonders betont — sehr bald die Marshallplan-Hilfe eingesetzt, die der westdeutschen Wirtschaft in einem kritischen Augenblick eine wesentliche Starthilfe für den beachtlichen Aufschwung geboten habe.

Die Bedeutung der sich vollziehenden Spaltung Deutschlands wird mit dem Hinweis charakterisiert, daß die wirtschaftliche Trennung sehr bald viel schärfer zutage getreten sei als seinerzeit zwischen den Nachfolgeländern der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

Von Anfang an wird in der Studie klargemacht, daß die Wiederaufbaukräfte der beiden Teile Deutschlands recht bemerkenswert waren, daß aber keine Veranlassung

besteht, sie als „Wunder" zu betrachten. Als Hauptfaktoren für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg bezeichnet die Studie die ungenutzte Kapazität und die Reserven an Arbeitskräften, die Ausnutzung günstiger Investierungsmöglichkeiten und den hohen Stand technischen Wissens und industrieller Begabung.

Die arbeitende Bevölkerung

Die Bevölkerung Westdeutschlands hat nach den Erhebungen der ECE zwischen 1939 und 1955 um 25 Prozent, diejenige Mitteldeutschlands dagegen nur um 7 Prozent zugenommen. Während die Einwohnerzahl der DDR 1949 mit 19,2 Millionen ihren Höhepunkt erreicht habe und bis 1955 wieder auf 17,9 Millionen abgesunken sei, sei sie in Westdeutschland kontinuierlich gewachsen und habe inzwischen die 50-Millionen-Grenze überschritten. Der Anteil der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung sei vor dem Kriege mit rund 70 Prozent in beiden Teilen Deutschlands annähernd gleich hoch gewesen. Von dem durch die Folgen des Krieges verursachten Rückgang dieser Bevölkerungsgruppe habe sich die Bundesrepublik schneller erholt: 1950 betrug der Anteil 67,3 Prozent und 1954 bereits wieder 68,4 Prozent; hingegen erreichte er in der DDR 1950 erst 66,6 Prozent und blieb bis Ende 1955 auf diesem Wert stehen.

Absolut sei die Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter in Mitteldeutschland sowohl 1950 als auch 1955 etwa ebenso groß gewesen wie 1939, während sie in Westdeutschland bis 1950 um 8 und bis 1955 um etwa 20 Prozent größer gewesen sei als vor dem Kriege.

Die großen Reserven an Arbeitskräften in Westdeutschland und der Zustrom an Flüchtlingen hätten für die Bundesrepublik zunächst eine erhebliche Belastung dargestellt. Es sei der Bundesrepublik jedoch gelungen, diese Arbeitskraftreserven nutzbringend in die Wirtschaft einzugliedern, ein Faktor, der nicht nur zur Stabilisierung des Preisniveaus, sondern auch zur Steigerung der Ausfuhren wesentlich mit beigetragen habe. Für die Zukunft werde die Bundesrepublik jedoch stärker als in der Vergangenheit von den natürlichen Bevölkerungsverschiebungen und von der Zuwanderung von Arbeitskräften abhängig sein.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung weist die ECE-Studie darauf hin, daß in Mitteldeutschland das Volkseinkommen die Höhe von 1936 erst im Jahre 1951 wieder erreicht und dieses Niveau 1955 um ein Drittel überschritten habe. Dagegen sei das Vorkriegsniveau in Westdeutschland bereits 1950 beträchtlich überschritten und im Jahre 1955 sogar schon um 80 Prozent übertroffen worden.

Die Schwierigkeiten der strukturellen Anpassung

Die Studie weist darauf hin, daß es Westdeutschland leichter gefallen sei als Mitteldeutschland, innerhalb der durch die Nachkriegsentwicklung entstandenen Lage eine neue lebensfähige Wirtschaftsordnung aufzurichten. Dies resultiere aus der Verteilung der Rohstoffvorkommen und der Industriekapazitäten. Schließlich habe Westdeutschland schon immer die bedeutendsten Unternehmen der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie besessen, die vor allem in den Wiederaufbaujahren nach dem Kriege gute Absatzchancen sowohl im In- als auch im Auslande besaßen. Dagegen verfüge Mitteldeutschland nur über eine schmale Energiebasis (hauptsächlich Braunkohle) und habe auch nur eine relativ kleine Produktionsgüterindustrie besessen, dafür aber eine große und weit verstreute weiterverarbeitende und Verbrauchsgüterindustrie, die einerseits stark einfuhrabhängig von Vormaterial sei und zum anderen in den Nachkriegsjahren nur wenig aufnahmebereite Märkte gefunden habe. Westdeutschland habe deshalb seine strukturelle Anpassung 1955 erfolgreich abschließen können, zumal seine Produktion international wettbewerbsfähig und seine Zahlungsbilanz ausgeglichen war. In Mitteldeutschland dagegen sei der Prozeß der Anpassung noch lange nicht abgeschlossen.

Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung in Mitteldeutschland war und ist nach Ansicht der Autoren die Wirtschaftspolitik des dort aufgerichteten Regimes, die auf tiefgehende Veränderungen der Gesellschaftsordnung abziele und in Uebereinstimmung mit den anderen zentral gelenkten Planwirtschaften des Ostblocks dem Auf- und Ausbau einer neuen Schwerindustrie den größten Wert zumesse. Ueber die durch Krieg und Spaltung hervorgerufenen Probleme hinaus würden in diesem Gebiet also zusätzliche Anpassungsschwierigkeiten verursacht, die überdies auch noch durch die erzwungene Umorientierung des Außenhandels auf die östlichen Partner verstärkt würden.

Der Wiederaufbau der Landwirtschaft

Ein typisches Beispiel für die weltanschaulich bedingte Schaffung zusätzlicher Schwierigkeiten in Mitteldeutschland erblicken die Autoren in der Bodenreform des Jahres 1949, durch die der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe über 100 Hektar an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche von 28,3 Prozent (1939) auf 3,6 Prozent verringert wurde. Aber selbst Betriebe zwischen 10 und 100 Hektar wurden aufgesplittert. In der Folge habe sich jedoch schon bald gezeigt, daß dadurch extrem unwirtschaftliche Einheiten geschaffen worden waren, denen zudem durch die Zwangsabgabenpolitik jeder Erwerbssinn genommen wurde. Durch die Bildung von Kollektivgütern im Jahre 1952 sei der Anteil der Betriebe über 100 Hektar bis 1955 wieder auf 27,3 Prozent gestiegen, die Wirtschaftlichkeit dieser Betriebe sei aber mit derjenigen der früheren Privatbetriebe nicht vergleichbar.

Der Wiederaufbau der westdeutschen Landwirtschaft sei demgegenüber ohne strukturelle Veränderungen vor sich gegangen, jedoch nicht ohne beträchtliche Stützung der einheimischen Agrarpreise und andere direkte und indirekte Subventionen.

Die Untersuchung der ECE, die für die landwirtschaftlichen Experimente in Mitteldeutschland Verständnis zeigt und meint, daß die Bodenreform zum Teil wohl auch als ein Versuch angesehen werden könne, die Struktur der Landwirtschaft an die Relationen zwischen Boden und Arbeitskraft anzugleichen, muß indes eingestehen, daß die erzielten Ergebnisse eher für die westdeutsche Methode sprechen. Nicht nur die Mechanisierung sei in Westdeutschland weiter fortgeschritten als in der Sowjetzone, sondern auch die erzielten Produktionsergebnisse seien besser. Insgesamt sei die landwirtschaftliche Netto-Produktion in Westdeutschland 1955 bereits um 20 Prozent höher gewesen als vor dem Kriege, während sie in der Sowjetzone das Vorkriegsniveau 1954/55 erst gerade erreicht habe.

In diesem Zusammenhang stellt die Untersuchung einen interessanten Vergleich auf dem Gebiet der Milcherzeugung an: Die Zahl der Kühe war in Mitteldeutschland 1955 um 10 Prozent höher als vor dem Kriege, während der Milchertrag um 5 Prozent niedriger war. Westdeutschland habe im Gegensatz dazu bei einer leichten Verminderung des Bestandes an Kühen einen Anstieg der Milchproduktion um 13 Prozent aufzuweisen. Während 1955 der Milchertrag je Kuh in Westdeutschland 2,94 Tonnen und je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche 1,19 Tonnen erreicht hatte, betrug er in Mitteldeutschland nur 2,45 bzw. 0,78 Tonnen.

Die Entwicklung der Industrie

Ueber den Wiederaufbau und Ausbau der Industrie in beiden Teilen Deutschlands hebt der Bericht hervor, daß dieser schneller als derjenige anderer Wirtschaftsbereiche erfolgte. Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in der Industrie sei von 1936 bis 1955 im Gebiet der sowjetischen Zone um ein Viertel, im Gebiet der Bundesrepublik sogar um drei Fünftel gestiegen. Dabei sei das Wachstum der Produktionsgüterindustrie in beiden Gebieten wesentlich stärker als das der Verbrauchsgüterindustrie gewesen. Allerdings sei das Wachstum in den beiden großen Sektoren der Produktionsgüterindustrie, d. h. in der Grundstoffindustrie und der Metall verarbeitenden Industrie, sehr unterschiedlich verlaufen.

Von insgesamt 0,7 Millionen, um die die Zahl der in der Industrie Beschäftigten in der Sowjetzone zwischen 1936 und 1955 zunahm, seien etwas mehr als die Hälfte auf die Grundstoffindustrie, etwas weniger als die Hälfte auf die Metall verarbeitende Industrie entfallen, während der geringe Anstieg der Beschäftigung in der Nahrungsmittelindustrie zum Teil durch einen Rückgang der Beschäftigung in der Leichtindustrie kompensiert worden sei.

In Westdeutschland habe die Gesamtzahl der Industriebeschäftigten um 2,7 Millionen zugenommen, von denen 1,2 Millionen auf die Metall verarbeitende Industrie, 0,7 Millionen auf die Grundstoffindustrie, ebenfalls 0,7 Millionen auf die Leichtindustrie und etwas weniger als 0,1 Millionen auf die Nahrungsmittelindustrie entfielen.

Das Ergebnis dieser Entwicklung sei, daß der Anteil der in der Grundstoffindustrie Beschäftigten an der Gesamtzahl der Industriearbeiter in der Sowjetzone zwischen 1936 und 1955 von 19,8 auf 27,9 Prozent angestiegen, während er in Westdeutschland mit 26,9 bzw. 27,1 Prozent nahezu unverändert geblieben sei. Gleichzeitig sei der Anteil der in der Konsumgüterindustrie Beschäftigten in der Sowjetzone von 40,3 auf 28,8 Prozent, in der Bundesrepublik dagegen nur geringfügig von 30,6 auf 28,7 Prozent zurückgegangen. 1955 seien sowohl in Mittel- als auch in Westdeutschland ein Sechstel bis ein Siebentel der gesamten industriellen Produktion auf die Nahrungsmittelindustrie, etwas weniger als ein Viertel auf die Konsumgüterindustrie, drei Zehntel auf die Metall verarbeitende Industrie und etwas mehr als drei Zehntel auf die Grundstoffindustrie entfallen. Demgegenüber habe die Konsumgüterindustrie 1936 in Mitteldeutschland noch einen Anteil von 33,2 Prozent an der gesamten industriellen Produktion des Gebietes gehabt, während der Anteil der Grundstoffindustrie mit 24,2 Prozent noch nicht einmal ein Viertel betragen habe.

1951 als Vergleichsbasis

In der Studie wird die Auffassung vertreten, daß 1951 das für eine Gegenüberstellung der industriellen Produktion der beiden Teile Deutschlands am besten geeignete Jahr sei, weil die sowjetische Zone 1951 das Vorkriegsniveau des Volkseinkommens wieder erreicht habe und in der Bundesrepublik das Vorkriegsergebnis ein Jahr vorher erreicht worden sei.

Auf dieser Basis (1951 gleich 100) betrug unter Zugrundelegung der Angaben in den Statistischen Jahrbüchern der Bundesrepublik und der DDR der Index der Industrieproduktion Westdeutschlands 1955 150,4 und derjenige Mitteldeutschlands 154,6. Der Beschäftigungsindex erreichte auf der gleichen Basis in Westdeutschland 123,3 und in Mitteldeutschland 115,4. Dies würde bedeuten, daß die Steigerung der gesamtindustriellen Produktivität in Mitteldeutschland in den letzten Jahren etwas ausgeprägter gewesen wäre als in Westdeutschland. Die Autoren der Studie weisen an dieser Stelle aber darauf hin, daß ein Vergleich der auf unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen beruhenden Indexzahlen West- und Mitteldeutschlands ein „statistisches Hasardspiel" sei.

Spezifische Probleme Mitteldeutschlands

Die sich aus dem Zwang zur Anpassung und zur wirtschaftlichen Reorganisation ergebenden spezifischen Probleme Mitteldeutschlands werden in der Studie in den folgenden drei Punkten zusammengefaßt:

1. Der weitere Ausbau und die Neuerschließung einheimischer Rohstoffquellen nach dem Ausfall der westdeutschen Hilfsquellen.
2. Umschichtungen in der Maschinenbau-Industrie zwecks Befriedigung der Nachfrage der östlichen Handelspartner und Erfüllung der neuen politischen Ziele.
3. Die Existenzsicherung der traditionsreichen Export-Industrien aus dem Konsumgütersektor, die sich keiner ausreichenden Nachfrage seitens der neuen Handelspartner aus dem Osten gegenübersehen, während sie auf den westlichen Märkten — nicht zuletzt aus Gründen der nicht ausreichenden Qualität — in den meisten Fällen nicht mehr wettbewerbsfähig sind.

Die gesamte Investitionspolitik der Regierung der DDR war auf die Bewältigung dieser drei Probleme ausgerichtet. In den fünf Jahren von 1951 bis 1955 standen nach den Ermittlungen der ECE rund 20 Milliarden Mark (Ost) für Investitionszwecke zur Verfügung. Von dieser Summe flossen 48,5 Prozent der Industrie zu, davon wiederum allein drei Fünftel der Grundstoffindustrie, aber nur 2,8 Prozent der Konsumgüterindustrie.

Während der Stahlbau Mitteldeutschlands vor dem Kriege nur einen Anteil von 16 Prozent an der gesamtdeutschen Leistung ausmachte, stieg sein Anteil 1955 auf 28 Prozent. Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Sowjetzonen-Produktion von Walzwerksausrüstungen an der gesamtdeutschen Produktion dieser Art von 7 auf 21 Prozent. Aehnlich verlief die Entwicklung bei schweren Werkzeugmaschinen, Eisenbahnmaterial usw. Dagegen ist die Fahrzeugindustrie, die vor dem Kriege in Mitteldeutschland stark vertreten war, auf Grund fehlender Investitionen stark zurückgefallen. Während in Mitteldeutschland im Jahre 1936 60 800 Kraftfahrzeuge produziert wurden, waren es 1955 nur 22 200. Im gleichen Zeitraum stieg die Kraftfahrzeugproduktion Westdeutsch-

lands von 181 500 auf 705 400 Einheiten. Bescheidene Produktionssteigerungen erzielte Mitteldeutschland bei Motorrädern (von 54 200 auf 88 200), die jedoch keinen Vergleich mit der Zunahme in Westdeutschland aushalten (von 93 600 auf 1 092 400).

Auf dem Sektor der traditionellen Export-Industrien sahen sich die mitteldeutschen Erzeuger von optischen Instrumenten und Kameras sowie anderer Präzisionsinstrumente und Uhren auf Grund der relativ geringen Kapitalintensivität dieses Industriezweiges den geringsten Schwierigkeiten gegenüber. Völlig anders war dagegen die Lage der Maschinenbauindustrie, wo die dringend erforderlichen Investitionen fehlten, um die Produktion vor allem auf den westlichen Märkten wettbewerbsfähig zu machen. Sehr schwierig war auch die Lage in der Leichtindustrie, der die Rohstoffbelieferung fehlte, und am schlimmsten in der Textilindustrie, die gegenwärtig nur halb soviel Wollimporte tätigt wie vor dem Kriege und jetzt überwiegend Stapelfasern auf der Grundlage einheimischer Rohstoffe fabriziert.

Schwierige Wiedereingliederung in den Welthandel

Die Sicherung von Exportmärkten war — wie die Autoren der ECE-Studie feststellen — für beide Teilgebiete Deutschlands nach dem Kriege äußerst schwierig. Sie betonen jedoch, daß diese Aufgabe für Mitteldeutschland ungleich schwieriger war als für Westdeutschland. Als Erklärung hierfür führt der Bericht an, daß erstens der Handel zwischen den beiden Teilen Deutschlands für die sowjetische Zone als dem kleineren Teil die wesentlich größere Bedeutung hatte und daß zweitens die sowjetische Zone, deren wichtigste Absatzmärkte vor dem Kriege ebenso wie diejenigen Westdeutschlands im Westen lagen, nach dem Kriege eine völlige Neuorientierung auf die Ostblockländer vornehmen mußte. Diese Entwicklung habe dazu geführt, daß die DDR in den Jahren 1950 bis 1955 etwa 72 Prozent ihrer gesamten Exporte auf den Ost-Märkten absetzte, während nur 12 bis 17 Prozent nach Westen gingen. Der Rest entfiel auf den Interzonenhandel. Umgekehrt seien von den Exporten der Bundesrepublik 1955 nur 3 Prozent auf den Ostblock und 2 Prozent auf den Interzonenhandel entfallen.

Das gesamte Volumen des Außenhandels der Bundesrepublik sei 1950 noch nicht so hoch gewesen wie vor dem Krieg, habe jedoch schon 1955 das Vorkriegsvolumen um mehr als 40 Prozent überschritten. Diese Belebung der Ausfuhr der Bundesrepublik wird von den Autoren der Studie zu einem wesentlichen Teil auf den „Korea-Boom" zurückgeführt, der Westdeutschland die Ausschöpfung umfangreicher brachliegender Kapazitäten sowohl auf dem Gebiet der Produktion als auch des Arbeitsmarktes ermöglicht habe. Hinzu komme, daß die Konjunktur für Investitionsgüter, deren Produktion die Bundesrepublik ganz wesentlich steigerte, am Weltmarkt noch auf Jahre hinaus überaus gut gewesen sei.

In Mitteldeutschland seien dagegen bis Ende 1953 die Exportkapazitäten und damit naturgemäß auch die Einfuhrmöglichkeiten erheblich eingeschränkt gewesen. Die Studie weist darauf hin, daß es nicht feststellbar sei, inwieweit die nach der formalen Einstellung der Reparationen freiwerdenden Kapazitäten in die Produktion von Exportgütern eingeschaltet wurden. Bekannt sei allerdings, daß der Volkswirtschaftsplan für 1954 eine Steigerung der Ausfuhren gegenüber 1953 um 49 Prozent vorgesehen habe, wahrscheinlich auf Grund der Annahme, daß die Exporte 1954 der Höhe der Reparationslieferungen plus Ausfuhren von 1953 entsprechen würden. Dieser Plan sei jedoch im Laufe des Jahres zweimal, zunächst auf 33 und schließlich auf 22 Prozent, revidiert worden.

Die sehr unterschiedliche Entwicklung des Außenhandels der Bundesrepublik und der DDR habe dazu geführt, daß der Außenhandel der DDR 1955 nur noch 20 Prozent des Außenhandels der Bundesrepublik betrug, während der Außenhandel der mitteldeutschen Gebietsteile 1936 noch 70 Prozent des Außenhandelsvolumens Westdeutschlands betragen habe.

Die strukturellen Aenderungen in der Wirtschaft West- und Mitteldeutschlands sowie die geographische Umorientierung ihres Handels insbesonderes im Falle der Sowjetzone haben, wie der Bericht feststellt, auch eine weitgehende Umschichtung in der Güterzusammensetzung ihres Handels nach sich gezogen.

Die Zahlungsbilanzen als Spiegel der Wirtschaftsverfassung

Die Zahlungsbilanzen der beiden Wirtschaftsräume sind, wie die Studie betont, grundverschieden und demonstrieren mit großer Eindringlichkeit ihre Zugehörigkeit zu extrem entgegengesetzten Wirtschaftsordnungen. Während es Westdeutschland gelungen sei, ein Handelsdefizit von 2,5 Milliarden Mark im Jahre 1950 mit Hilfe seiner auf Behauptung im Konkurrenzkampf am internationalen Markt ausgerichteten Industrie innerhalb von 6 Jahren in ein Gold- und Devisenpolster von über 18 Milliarden Mark umzuwandeln, sei die Sowjetzone vollkommen in die bilateralen Tauschvereinbarungen des östlichen Systems einbezogen worden.

In der ECE-Studie wird dazu festgestellt: „Die Sicherung der Einfuhren (Mitteldeutschlands) aus den osteuropäischen Ländern war und ist nicht nur eine Frage der Zahlungsfähigkeit, sondern hängt ebenso von den Prioritäten ab, die von den Lieferländern geschaffen werden. Aus diesem Grunde sicherten die Reparationslieferungen dem östlichen Deutschland eine hohe Priorität in der Zuteilung von industriellen Rohstoffen (ja sogar von Lebensmitteln) aus der Sowjetunion, die indirekt mithalfen, die Industrie wieder zum Anlaufen zu bringen. Dennoch mußten aber die ostdeutschen Rohstoffeinfuhren für Reparationslieferungen mit Warenexporten bezahlt werden. Dies wurde bis zu einem gewissen Grade durch die Bereitschaft der Sowjetunion erleichtert, beträchtliche Mengen von non-essentials abzunehmen."

Zahlungsbilanzdaten werden in der Sowjetzone nicht veröffentlicht. Es ist jedoch bekannt, daß die Währungsreserven Mitteldeutschlands extrem gering sind. Die Chancen, sie zu vermehren, werden von der ECE unter Berücksichtigung des herrschenden Wirtschaftssystems, das einen freien, wettbewerbsorientierten Handel mit zahlungsfähigen Kunden nur zuläßt, sofern die politisch orientierten Bedürfnisse der Partnerstaaten erfüllt sind, sehr pessimistisch beurteilt.

Dr. Erwin Weghorn

Die Verhandlungen der OEEC über eine europäische Freihandelszone

Am 12. und 13. Februar 1957 fand in Paris — erstmals unter dem Vorsitz des neuen britischen Schatzkanzlers, Peter *Thorneycroft* — eine Sitzung des Ministerrates des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) statt. Die Minister befaßten sich fast ausschließlich mit den Problemen einer europäischen Freihandelszone. Den Beratungen lag ein Sachverständigenbericht[1] einer im Juli 1956 eingesetzten Arbeitsgruppe[2] zugrunde.

In dem Sachverständigenbericht werden das Modell einer europäischen Freihandelszone entwickelt und die technischen Mittel und Möglichkeiten für ihre Realisierung aufgezeigt.

Die Sachverständigen empfahlen, daß in einer Freihandelszone im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb dieser Zone lediglich die aus dieser Zone selbst stammenden Erzeugnisse Zollfreiheit genießen dürfen. Weiter wurde hervorgehoben, daß es sich zum Zwecke der Errichtung einer Freihandelszone empfiehlt, ein Programm festzulegen, das die vertragschließenden Staaten verpflichtet, schrittweise ihre Zölle und ihre sämtlichen Einfuhrrestriktionen nach einem im voraus festgelegten Terminplan abzuschaffen. Die Frist für den allmählichen Abbau der Zölle und quantitativen Restriktionen muß nach Ansicht der OEEC-Sachverständigen so bemessen sein, daß die Industrien der beteiligten Länder genügend Zeit haben, um sich der neuen, nach Fortfall des Zollschutzes für sie sich ergebenden handelspolitischen Situation anzupassen. Gleichzeitig wurde jedoch betont, daß diese Frist auch nicht zu lang sein darf, damit das in Angriff genommene Werk innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu Ende geführt werden kann. Die Sachverständigen empfahlen dringend, dafür zu sorgen, daß die Freihandelszone in Uebereinstimmung mit dem gemeinsamen Markt der sechs Mitgliedstaaten der Montanunion gebildet wird. Es wird darauf hingewiesen, daß sich möglicherweise Diskriminierungen ergeben könnten, wenn es nicht gelingt, bei der Zollunion und bei der Freihandelszone das gleiche System beim Zollabbau zur Anwendung zu bringen. Außerdem würden sich Komplikationen technischer Art für die sechs Länder der europäischen Zollunion ergeben, die dann während der Uebergangszeit gezwungen wären, auf ein und dieselbe Warengattung drei verschiedene Zolltarife anzuwenden, je nachdem, ob die Ware aus einem Mitgliedstaat der Zollunion oder einem zur Freihandelszone, aber nicht zur Zollunion gehörenden Staat oder aus einem Land außerhalb der Freihandelszone stammt.

Aehnlich wie bei den Verhandlungen über die Schaffung des gemeinsamen europäischen Marktes spielt auch bei den Plänen für eine europäische Freihandelszone die Frage der sogenannten Schutz- oder Ausweichklauseln eine große Rolle. Die Sachverständigen der OEEC haben in ihrem Bericht empfohlen, für solche Teilnehmerländer, die bei der Abschaffung der Zölle oder Einfuhrkontingente außerstande sind, die eingegangenen Verpflichtungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu erfüllen, während der Uebergangsperiode unter bestimmten Bedingungen eine vorübergehende Befreiung von ihren Verpflichtungen zu gewähren. Allerdings wurde festgestellt, daß solche Ausnahmeregelungen nur in äußersten Notfällen in Anspruch genommen werden dürfen, um nicht durch Schutzklauseln zu einem Abweichen vom Prinzip der Gegenseitigkeit, zu einem Ungleichgewicht und zur Diskriminierung der übrigen in der Freihandelszone vereinigten Partner beizutragen. Um die Inanspruchnahme von Schutzklauseln auf das unbedingt notwendige Ausmaß herabzumindern, erscheint eine enge wirtschaftspolitische Zusammenarbeit aller Teilnehmerstaaten wünschenswert. Auf diese Weise sollen etwa auftretende Schwierigkeiten durch gegenseitige Konsultationen, wirtschaftspolitische Koordinierung oder gegenseitige Hilfsmaßnahmen beseitigt werden.

Das ordnungsgemäße Funktionieren einer Freihandelszone und die dadurch geförderte internationale Arbeitsteilung hängen weitgehend von den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten ab, ihre Produktivkräfte auf diejenigen Wirtschaftsbereiche zu konzentrieren, in denen für ihre Industrien die bestmögliche Ausgangsposition besteht. Die OEEC-Sachverständigen weisen in ihrem Bericht darauf hin, daß eine solche Arbeitsteilung nicht in zufriedenstellender Weise durchgeführt werden könnte, wenn der Wettbewerb verfälscht wäre, „weil entweder einige Länder keinen freien und gleichen Zugang zu den Versorgungsgrundlagen hätten, weil ihre Ausfuhr durch Maßnahmen ihrer Partnerländer gehemmt wird, oder weil einige von ihnen die Marktverhältnisse durch künstliche Praktiken stören. Die Praktiken zur Verfälschung des Wettbewerbs können sehr verschiedener Art sein: einige ergeben sich aus direkten oder indirekten staatlichen Maßnahmen (Subventionen und andere Formen der Exportförderung, Ausfuhrbeschränkungen, Doppelpreise), andere aus Methoden, die im privatwirtschaftlichen Bereich angewendet werden (Dumping, Monopol- oder Kartellmaßnahmen, restriktive Geschäftspraktiken)".[3] Die Sachverständigen waren deshalb der Meinung, daß die Mitgliedstaaten der Freihandelszone diese wettbewerbsverfälschenden Praktiken während der Uebergangszeit baldmöglichst abschaffen sollten, und empfahlen, die Lösung dieser Probleme in der gleichen Weise für die Freihandelszone in Aussicht zu nehmen, wie das im Vertrag über die Schaffung des gemeinsamen europäischen Marktes vorgesehen ist.

Hinsichtlich der institutionellen Form der europäischen Freihandelszone haben sich die Sachverständigen darauf beschränkt, einige Aspekte aufzuzeigen, ohne konkrete Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Ein Teil der Sachverständigen sprach sich dafür aus, die aus der europäischen Freihandelszone erwachsenden Aufgaben der OEEC zu übertragen. Es herrschte jedoch im Sachverständigenkreis völlige Uebereinstimmung darüber, daß in jedem Falle der Gesamtkomplex der europäischen Freihandelszone durch ein internationales Abkommen geregelt werden muß.

Großbritannien hatte seine Stellungnahme zum Projekt der europäischen Freihandelszone bereits vor der Ministerratstagung der OEEC in Form eines Weißbuches[4] abgegeben. In diesem Weißbuch wird hervorgehoben, daß Großbritannien nicht Mitglied der geplanten Zoll- und Wirtschaftsunion der sechs Montanunion-Länder werden kann, weil es „den besonderen Interessen und der Verantwortung gegenüber dem Commonwealth" Rechnung tragen muß. In dem Weißbuch wird unterstrichen, daß es „nach Ansicht der britischen Regierung von großer Bedeutung ist, eine Freihandelszone über ein möglichst weites Gebiet innerhalb Westeuropas zu errichten[5] ..."

Es wird der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß die Errichtung einer Freihandelszone in keiner Weise dem generell hohen Beschäftigungsstand in Europa schaden könne und daß es Ziel der Mitgliedsländer sein müsse, „einen hohen und stabilen Beschäftigungsstand" zu erhalten. Allerdings hat die britische Regierung in ihrem Weißbuch zu erkennen gegeben, daß sie von ihrem Standpunkt aus eine europäische Freihandelszone nur dann für realisierbar halte, wenn die landwirtschaftlichen Produkte vom Abbau der Zollschranken und der Einfuhrrestriktionen ausgenommen werden.

Auf der Sitzung des OEEC-Ministerrates gab der belgische Außenminister, *Spaak*, im Namen der sechs Länder, die sich zu einer Zollunion zusammenschließen wollen, eine Erklärung ab, in der diese Länder ihre Bereitschaft bekundeten, sofort in Verhandlungen über die Assoziierung der übrigen OEEC-Staaten mit dem gemeinsamen Markt in Form einer Freihandelszone einzutreten. Die Erklärung betonte die Notwendigkeit gemeinsamer technischer Regelungen für beide Institutionen, was insbesondere die Methoden des Zollabbaues, die Beseitigung der quantitativen Restriktionen und die Schutzklauseln anbelangt. Im Gegensatz zu Großbritannien wurde jedoch von diesen Ländern befürwortet, daß die landwirtschaftlichen Fragen in die kommenden Verhandlungen mit einbezogen werden müssen.

Im Verlauf der Verhandlungen ergab sich, daß die Schwierigkeiten hinsichtlich der Freihandelszone vor allem auf drei Gebieten liegen:

1. Die Einbeziehung von Agrarprodukten, die von Großbritannien strikt abgelehnt und von anderen Ländern, z. B. Dänemark, ebenso strikt gefordert wird.

2. Die Einbeziehung der wirtschaftlich nicht voll entwickelten europäischen Länder, die Mitgliedstaaten der OEEC sind, z. B. Griechenland, Türkei, Portugal und Island. Diese Länder befürchten, daß sie auf den Zollschutz für ihre Nationalwirtschaften noch nicht verzichten können.

3. Die Einbeziehung der überseeischen Gebiete, die im Vertrag über die Schaffung des gemeinsamen europäischen Marktes in Form einer Assoziierung für zunächst fünf Jahre vorgesehen, von Großbritannien jedoch für die Freihandelszone abgelehnt wird.

In einer Resolution[6] bezog sich der Ministerrat der OEEC auf den ihm vorgelegten Sachverständigenbericht und beschloß, sofort Verhandlungen über die Schaffung einer europäischen Freihandelszone einzuleiten. Allerdings enthält die Entschließung des Ministerrates keinerlei Hinweis auf die Bedingungen, unter denen diese Verhandlungen geführt werden sollen. Die Mitgliedstaaten der OEEC sehen sich deshalb durch diesen Beschluß noch nicht auf die Freihandelszone in irgendeiner Weise festgelegt. Sie haben lediglich ihre Zustimmung zur Aufnahme der Verhandlungen über dieses Projekt gegeben. Von allen Ministern wurden jedoch Grundsatzerklärungen abgegeben, die eine Verständigungsbereitschaft bei den bevorstehenden Verhandlungen erwarten lassen. Die Freihandelszone soll dazu beitragen, die der Zollunion aus ihrer Struktur heraus anhaftenden Unzulänglichkeiten und die dadurch möglicherweise verursachten Störungen im bisherigen Austauschverhältnis mit den übrigen Ländern der OEEC abzumildern oder auszugleichen. Deshalb muß, wie es Minister *Erhard* vor dem Ministerrat der OEEC formuliert hat, in dem Projekt der europäischen Freihandelszone eine bedeutsame, ja vielleicht die seit Jahren entscheidende politische und wirtschaftliche Initiative zur Integration Europas gesehen werden.

Anmerkungen

1) „Report on the possibility of creating A Free Trade Area in Europe". Prepared for the Council of OEEC by a special working Party. Paris: OEEC, Januar 1957. 57 S.

2) Vgl. Europa-Archiv 16/1956, S. 9115 f.

3) Vgl. Report, S. 16.

4) „A European Free Trade Area". United Kingdom Memorandum to the Organisation for European Economic Cooperation, presented by the Chancellor of the Exchequer and the President of the Board of Trade to Parliament by Command of Her Majesty. February 1957. London: Her Majesty's Stationery Office. 8 S. (Cmd. 72).

5) Ebenda, S. 3.

6) „Resolution of the Council concerning Negotiations on a European Free Trade Area and Problems linked therewith". OEEC Information Division, Press Release A(57)7 vom 13. Februar 1957.

Die achte Tagung der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen vom 23. April bis zum 4. Juli 1956 in Genf

Der Bericht über die bisherige Tätigkeit der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (vgl. EA 13/1956, S. 9003—9006) schloß mit dem Abschnitt über eine Frage, die im Jahre 1956 den Hauptgegenstand der Beratungen der VRK bildete: mit dem Recht der offenen Meere und dem der Territorialsee.

Jedes Jahr von 1950 bis 1953 hatte die Völkerrechtskommission (VRK) das Recht der Meere auf ihrer Tagesordnung, einmal das der hohen See (1950, 1951, 1953), dann das der Territorialgewässer (1952, 1954), im Jahre 1955 beide, wenn auch vorerst noch getrennt. 1956 hat die VRK beschlossen, beide Sachgebiete unter dem Titel des Seerechts zu vereinigen. Ein „Entwurf des Seerechts" bildet das Ergebnis der 8. Tagung[1]. Es ist jedoch kaum zu erwarten, daß er in seiner jetzigen Form den Weg in die Vollversammlung der Vereinten Nationen finden wird: die VRK selbst empfiehlt in ihrem Bericht, es solle zunächst eine Konferenz von Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten einberufen werden, „um das Seerecht zu prüfen und nicht nur die juristischen, sondern auch technische, biologische, ökonomische und politische Aspekte des Gegenstandes zu erwägen". Auch gingen manchmal innerhalb der Kommission die Meinungen so weit auseinander, daß es nicht gelingen wollte, sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, und so mußte eine Anzahl wesentlicher Bestimmungen späterer Regelung vorbehalten bleiben. Wiederum waren es die „Ideologien", die häufig eine Einigung verhinderten, doch fielen diesmal die Fronten nicht immer mit dem Eisernen Vorhang zusammen; nur das tschechoslowakische Mitglied nahm unentwegt die Partei der Sowjetunion, übertraf sie jedoch noch in der Anzahl der Vorbehalte und Proteste. Dabei ist die Tschechoslowakei unter den fünfzehn in der VRK vertretenen Staaten der einzige ohne Seeküste, ohne Kriegsflotte, ohne Passagierschiffe; sie soll einen Frachtdampfer besitzen, der im polnischen Seehafen Gdynia beheimatet ist.

1) Wortlaut in *United Nations Review*, Oktober 1956, S. 35—41.

In den Debatten um das Seerecht hat die VRK mit einer Zurückhaltung, die nicht immer freiwillig war, auf normative Neuerungen verzichtet und sich damit begnügt, das geltende Recht aufzuzeichnen; das klingt einfacher, als es ist, denn die Natur des Völkerrechts bringt es mit sich, daß erst mühsam erforscht werden muß, was denn eigentlich „das geltende Recht" sei. Eine Ausnahme von dieser Selbstbeschränkung mußte die VRK jedoch machen: neue Regeln mußte sie für die Rechtsfragen aufstellen, die den Festlandsockel angehen (Art. 67 bis 73 des Entwurfs); hier gab es noch keine Verträge, keine Rechtsprechung und keine der übrigen Völkerrechtsquellen: das Problem ist neu. Mehr darüber bei der Besprechung der hohen See.

Der Entwurf beginnt mit dem Fragenkomplex, den die Rechtsstellung der Territorialsee aufwirft und dessen einheitliche Beantwortung um so dringender wird, je länger sie aussteht. Die Zeiten sind vorbei, in denen die seefahrenden Nationen überall und ohne besondere Vereinbarung einen an die Küste angrenzenden, drei Seemeilen (etwa 5,5 km) breiten Streifen des Meeres als Territorialgewässer, d. h. der Souveränität des Küstenstaates unterstehendes Seegebiet, anerkannt haben. Es sieht — insbesondere nach der achten Tagung der VRK — so aus, als sollten diese Zeiten nie wiederkommen. Der Block, der gegen die Dreimeilen-Zone Sturm läuft, besteht aus Staaten, in deren Schätzung die Freiheit (der Meere) hinter der Herrschaftsgewalt (des Küstenstaats) weit zurückbleibt, und wird von der Sowjetunion angeführt. Ein Band von 12 Meilen (etwa 22 km) bedeutet dieser Anschauung eine Mindestforderung; den Ansprüchen einiger südamerikanischer Republiken auf 200 Meilen (370 km) steht sie durchaus nicht feindlich gegenüber. Die „Traditionalisten", Großbritannien, die Vereinigten Staaten, Frankreich usw., sind nun ins Hintertreffen geraten: noch im Jahre 1955 sagte die VRK, kein Staat sei verpflichtet, mehr als drei Meilen anzuerkennen; 1956 hat sie diesen Vorbehalt fallen lassen. Weil über die Breite der Territorialsee keine Einigung zu erzielen war, befürwortet der Entwurf (Art. 3) die Einberufung einer internationalen Konferenz zur Bereinigung der Meinungsverschiedenheit.

Den Widerstreit von Freiheit und Hoheit auf der Territorialsee — so breit sie auch immer sein mag — hat der Entwurf in der herkömmlichen Weise gelöst, indem er das Recht auf „harmlose Fahrt" feststellt und in seinen Art. 15 bis 25 umschreibt. Die Gewähr der freien Schiffahrt auf hoher See allein genügt nicht; das fremde Schiff muß die Gewißheit haben, unbehindert seinen Bestimmungshafen erreichen und verlassen zu können, also unbelästigt die Territorialsee überqueren zu dürfen. Von dem Schiff andererseits wird verlangt, es habe in den Hoheitsgewässern sich so zu verhalten, daß der Küstenstaat, seine Sicherheit und seine Gesetzgebung ungefährdet bleiben.

Die Regeln für die Freiheit der hohen See sind mit Ausnahme der letzten sieben Artikel in internationalen Vertragswerken verankert und können hier nur schlagwortartig verzeichnet werden: das Recht, die hohe See zu befahren, über ihr zu fliegen, in ihr zu fischen und unter ihr Kabel und Röhren zu legen, haben alle Völker in gleichem Maße. Die Staatszugehörigkeit von Schiffen bestimmt sich nach der Flagge, die sie führen. Sklaven werden frei, sobald sie ein Schiff betreten. Der Kampf gegen das Seeräubertum, das Recht des Nachsetzens von der Territorialsee aus (in gewissen Fällen auch von der Berührungszone aus), die Verantwortlichkeit für die Fischereiplätze gehen ebenfalls auf anerkannte Völkerrechtsquellen zurück. In jeder Hinsicht neu ist die juristische Behandlung des Festlandssockels.

Der Festlandssockel war bisher nur ein geologischer Begriff. Die technische Entwicklung rückte ihn in den Bereich der Rechtslehre, als die Förderung von Kohle, Oel und anderen Mineralien unter Wasser Tatsache geworden war. Der Festlandssockel wird als jener Teil des Meeresbodens definiert, „der in der Nachbarschaft der Küste, jedoch außerhalb der Territorialsee in einer Tiefe von weniger als 200 m verläuft, oder wo, selbst wenn diese Grenze überschritten ist, die Tiefe des darüberliegenden Wassers die Ausbeutung der Naturschätze der erwähnten Bodenfläche noch gestattet". Was über dem Festlandssockel liegt, ist hohe See mit all ihrer Freiheit, keine Hoheitsrechte des Küstenstaats haben da Platz; seine Rechte sind örtlich auf den Meeresboden, sachlich auf die Hebung seiner natürlichen Reichtümer eingeschränkt.

Die Fördertürme ragen, vom Festlandssockel aufsteigend, über den Meeresspiegel empor, und doch begründen sie keine Hoheitsrechte im Wasser und in der Luft, nur auf dem Meeresboden. So umfangreich die Anlagen auch sein mögen, sie werden nicht als Inseln angesehen, haben daher keine eigene Territorialsee und sind bezüglich der staatlichen Jurisdiktion eher einem Schiff als dem Landgebiet vergleichbar. Im Interesse der Schiffahrt müssen die Installationen mit Warnungszeichen und können mit Sicherheitszonen umgeben werden.

Der Festlandssockel mag von Küste zu Küste reichen; dann wird er zwischen den Küstenstaaten nach den Grundsätzen aufgeteilt, die für die Teilung der Territorialsee in solchen Fällen aufgestellt worden sind.

In der VRK war der letzte Artikel des Entwurfs umstritten. Die autoritätsbewußten Staaten stellten sich scharf gegen die ursprünglich vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit im Falle von Differenzen, die den Festlandssockel zum Gegenstand hätten. Schon vorher, als die Schiedsgerichtsbarkeit für Fischfang zur Verhandlung stand, hatte sich die Sowjetunion mit Hilfe der Tschechoslowakei bemüht, die Arbeit der VRK auf diesem Gebiet aller Wirksamkeit zu entblößen, indem sie die prozessuale Gewähr beseitigen wollte. Das wiederholte sich, als das Kapitel „Festlandssockel" zum Abschluß kommen sollte und die Frage der Gerichtsbarkeit zur Debatte stand. Dann aber rettete das syrische Kommissionsmitglied die Situation: es schlug vor, die Schiedsgerichtsbarkeit fallen zu lassen, aber die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs einzuführen, und sein Antrag wurde angenommen.

Wann und in welcher Form der Seerechtsentwurf die Vollversammlung der Vereinten Nationen erreichen wird, kann noch nicht vorausgesagt werden.

Zum Schluß sei noch ein Beratungsgegenstand von organisatorischer Bedeutung erwähnt: die Amtsdauer der VRK-Mitglieder wird von 1957 an fünf, nicht wie bisher drei Jahre betragen. Innerhalb der VRK wurden nun Stimmen laut, die eine Besetzung von zwischenzeitlich freigewordenen Mitgliedsplätzen durch die Vollversamm-

lung an Stelle der bisher vorgeschriebenen Kooption durch die VRK selbst befürworteten. Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgelehnt; es bleibt also dabei, daß sich die Kommission selbst ergänzt, falls Mitglieder vor Ablauf der jetzt fünfjährigen Funktionsdauer ausscheiden.

Dr. H. M. Pollard, Köln

Sitzung des Exekutivkomitees der Liberalen Weltunion in London am 13. und 14. Januar 1957

Unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Sir Andrew *MacFadyean* (an Stelle des erkrankten Präsidenten Roger *Motz)* fand am 13. und 14. Januar 1957 in London eine Sitzung des Exekutivkomitees der Liberalen Weltunion statt. Vertreter der Liberalen Belgiens, Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Finnlands, Frankreichs, Großbritanniens, Israels, Italiens, Schwedens, der Schweiz, der Türkei sowie Vertreter der Exil-Liberalen waren anwesend.

Neben organisatorischen Fragen standen unter anderen folgende Tagesordnungspunkte zur Debatte:

1. Die internationale politische Lage.
2. Die Vorbereitung des Zehnjahreskongresses der Liberalen Weltunion in Oxford.

Zur internationalen politischen Lage wurde einstimmig folgende Entschließung gefaßt:

„Das Exekutivkomitee der Liberalen Weltunion verurteilt — unter Berufung auf die Verlautbarung ihres Präsidiums vom 18. November 1956 über Ungarn und die Suez-Krise* — die bewaffnete Intervention der Sowjetunion in Ungarn. Es ist erschüttert über das völlige Versagen der Vereinten Nationen, das weitgehend aus der Abneigung vieler Mitgliedstaaten herrührt, die nach der Charta der Vereinten Nationen durchaus möglichen Schritte zur Unterstützung der ungarischen Nation bei der Wiedergewinnung ihrer Unabhängigkeit zu unternehmen. Es gibt seiner festen Ueberzeugung Ausdruck, daß eine internationale Organisation nicht der Freiheit dient, ihre eigene moralische Autorität schwächt und den Frieden gefährdet, wenn sie einerseits demokratischen Nationen Normen auferlegt, die ihren Verpflichtungen unter der Herrschaft des Rechts entsprechen, andererseits aber nicht so strenge Normen bei denjenigen anwendet, die sie ignorieren. Das Exekutivkomitee betont nachdrücklich die Notwendigkeit, durch die Vereinten Nationen und durch gemeinsame diplomatische Aktionen der westlichen Mächte den Rückzug der russischen Truppen aus Ungarn sogar heute noch zu verlangen und sicherzustellen, daß die Sowjetregierung nicht weitere Gewalttaten der gleichen Art ausübt."

Das Exekutivkomitee beschäftigte sich außerdem mit einem Plan, der in der Londoner Zeitschrift *Economist* dargelegt wurde. Nach diesem Plan soll die Grenzzone zwischen Israel und Aegypten vom Mittelmeer bis zum Golf von Akaba durch die Vereinten Nationen „erworben" (acquisition) werden. Durch eine Internationalisierung dieses Gebietes würde nicht nur die Abhängigkeit Westeuropas von bestimmten Zufälligkeiten vermindert, sondern auch die „Explosionsgefahr" an dieser Stelle herabgesetzt werden können. Das Exekutivkomitee, mit Ausnahme des Delegierten von Israel, der Bedenken äußerte, glaubt, daß dieser Plan als Grundlage für konkrete Verhandlungen mit den betroffenen Regierungen geeignet ist, und empfiehlt eine eingehende Beschäftigung damit.

Der Zehnjahreskongreß der Liberalen Weltunion (Gründung 1947 in Oxford) wird vom 27. bis zum 31. August 1957 in Oxford stattfinden. Das Exekutivkomitee beschloß, vor allem folgende Themen zur Diskussion zu stellen, die in den nationalen Gruppen sorgfältig vorbereitet werden sollen:

a) Die internationale politische Lage;
b) Organisation und Funktion der Vereinten Nationen;
c) der Wohlfahrtsstaat.

Die Auswahl der Themen zeigt, daß die Liberale Weltunion, nachdem sie durch ihre gemeinsame Arbeit, den regelmäßigen Gedanken- und Meinungsaustausch und die Abstimmung über politische Prinzipien und politischtaktische Fragen zu einer festen und einheitlichen Organisation zusammengewachsen ist, nunmehr zur Erarbeitung bestimmter konkreter Fragen übergehen wird. Die gemeinsame Ausgangsbasis (Liberales Manifest) erfährt auf diese Art eine immer stärker ins einzelne gehende Fundierung.

Dr. Erika Fischer

*) Die Verlautbarung des Präsidiums hat folgenden Wortlaut:

„Der Aufstand in Ungarn und die brutale militärische Intervention Sowjetrußlands, gefolgt von ruchlosen Deportationen, haben deutlich das unmenschliche Wesen des kommunistischen Imperialismus und zugleich die Größe der Gefahr aufgezeigt, die das totalitäre System für den Bestand der freien Welt bedeutet.

Zur gleichen Zeit ist offenkundig geworden, daß die kommunistische Propadanda für friedliche Koexistenz und die angeblichen inneren Wandlungen in Sowjetrußland in keiner Weise die Entschlossenheit der sowjetischen Machthaber berühren, die versklavten Völker Osteuropas unter ihrem Joch zu halten und ihre Weltherrschaftspläne weiter zu verfolgen.

Da sich die kommunistische Gefahr von neuem als das entscheidende Problem unserer Zeit darstellt, ist es notwendig, alle andern Fragen, auch diejenigen des Nahen Ostens, im Zusammenhang damit zu betrachten. Als die dringendsten Forderungen, die sich aus dieser Lage ergeben, nennt das Büro der Liberalen Weltunion:

Die Wiederherstellung des Vertrauens in der atlantischen Gemeinschaft muß begleitet sein von der Verwirklichung der Verteidigungspläne zur Sicherung des Westens und von einem Ausbau des Nordatlantikpaktes von einer bloßen militärischen Allianz zu einem Instrument der engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Die Einigung Europas muß auf allen Stufen der gegenwärtigen Integrationsbestrebungen kraftvoll gefördert werden. Die mit der Wahrung des Friedens und der demokratischen Freiheiten in der Welt betrauten internationalen Organisationen, vor allem die Vereinten Nationen, müssen in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgabe zu erfüllen, anstatt als Werkzeug gegenteiliger und diesen Grundsätzen feindlicher Kräfte zu dienen."

Quelle: *Neue Zürcher Zeitung*, Stadtausgabe Nr. 3290 vom 19. November 1956.

Zeittafel vom 16. bis zum 31. Januar 1957

Die Ereignisse in Europa

Albanien

21.—29. Besuch einer bulgarischen Regierungsdelegation unter Leitung von Ministerpräsident Anton *Jugoff.* In einer gemeinsamen Erklärung protestieren die beiden Regierungen gegen die Eisenhower-Doktrin, gegen die Wiederaufrüstung Westdeutschlands und gegen die in ihren Nachbarstaaten befindlichen NATO-Stützpunkte. Sie unterstützen die sowjetischen Abrüstungsvorschläge vom 17. November 1956 und treten für die Festigung der Einheit des sozialistischen Lagers „mit der Sowjetunion an der Spitze" ein. Die Intervention der Sowjetunion in Ungarn heißen sie gut und vertreten die Ansicht, daß die ungarische „Konterrevolution" von „westlichen Imperialisten" organisiert worden sei. Sie proklamieren ihre Absicht zu einer Verbesserung ihrer Beziehungen zu Jugoslawien und Griechenland.

Belgien

22. Die Brüsseler Konferenz über den gemeinsamen europäischen Markt und die Euratom-Gemeinschaft wird mit der Ausarbeitung der vorläufigen Vertragstexte abgeschlossen.

26.—28. Konferenz der Außenminister der Mitgliedstaaten der EGKS in Brüssel zur endgültigen Formulierung der Verträge über den gemeinsamen europäischen Markt und die Euratom-Gemeinschaft. Während der Euratom-Vertrag nahezu fertiggestellt wird, ergeben sich bei dem Vertrag über den gemeinsamen Markt noch Schwierigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der französischen Ueberseegebiete. Die Konferenz wird auf Anfang Februar vertagt.

Deutschland

16. Vor der Volkskammer der DDR erstattet Ministerpräsident *Grotewohl* Bericht über die Verhandlungen, die eine Regierungsdelegation der DDR Anfang Januar in Moskau führte (vgl. EA 3/1957, S. 9609). Nach einem Rückblick auf die Ereignisse der vergangenen Monate sichert Grotewohl den arabischen Staaten, insbesondere dem Jemen, die Unterstützung der DDR zu. Zu Polen gewendet, beteuert er die Freundschaft der DDR im Gegensatz zur „antipolnischen Hetze deutscher Revanchepolitiker" in der Bundesrepublik. Er erklärt, der Hauptstoß der „demokratischen Kräfte Deutschlands" müsse sich gegen den „deutschen Militarismus" und die Aufrüstungspolitik der Bundesregierung richten. Die Volkskammer billigt einstimmig die Moskauer Erklärung und beauftragt die Regierung, alle sich daraus ergebenden Maßnahmen zu treffen.

17. Die Volkskammer der DDR beschließt das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

18. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer,* erklärt auf einer Pressekonferenz, die SPD halte nach wie vor die Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der NATO für falsch, weil sie die Wiedervereinigung erschwere. Sie fordere jedoch den Austritt aus der NATO nicht als Vorleistung, sondern nur im Zusammenhang mit der Eingliederung des wiedervereinigten Deutschland in ein europäisches Sicherheitssystem. Dem Prinzip der Verteidigung habe die SPD stets zugestimmt, doch sei sie gegen die allgemeine Wehrpflicht und werde diese abschaffen, falls sie an die Regierung gelange. Als Ziel des Wahlkampfes der SPD bezeichnet Ollenhauer das Ende der „Aera Adenauer".

20. Mitglieder der Vorstände der Deutschen Partei und der Freien Volkspartei vereinbaren in Bonn den Zusammenschluß beider Parteien unter dem Namen „Deutsche Partei". Die Führungsgremien der beiden Parteien stimmen am 27. Januar diesem Beschluß zu.

23. Das Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerden der Bayernpartei und der Gesamtdeutschen Volkspartei gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel des Wahlgesetzes ab und bestätigt die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

24. In einer Rede vor den Führungsgremien der SPD proklamiert der Parteivorsitzende, Erich *Ollenhauer,* die Wahlkampfparole der SPD: „Sicherheit für alle". Ollenhauer vertritt die Ansicht, die Ereignisse der vergangenen Monate hätten bewiesen, daß militärische Blockpolitik keine Sicherheit biete. Die SPD nehme zwar die vertraglichen Bindungen der Bundesrepublik als legalen Tatbestand hin, strebe aber deren Ersetzung durch ein kollektives europäisches Sicherheitssystem an, das ihrer Ueberzeugung nach dem deutschen Volke mehr Sicherheit biete als die NATO. Solange die Vertragsverpflichtungen bestehen, werde eine sozialdemokratisch geführte Bundesregierung sie durch Freiwilligen-Streitkräfte zu erfüllen suchen.

24.—26. Bundesparteitag der FDP in Berlin. Zu Beginn des Parteitages wird der ehemalige Ministerpräsident von Baden-Württemberg, Reinhold *Maier,* zum neuen Vorsitzenden der Partei gewählt Seine Stellvertreter sind Erich *Mende,* Oswald *Kohut* und Willy *Rademacher.* Der Parteitag billigt ein zehn Punkte umfassendes Grundsatzprogramm, in dessen außenpolitischem Teil gefordert werden: Bejahung der Verteidigung und einer Wehrpolitik, die der Lage der Bundesrepublik, den militärischen Gegebenheiten und der Entwicklung der Rüstungstechnik Rechnung trägt; Außenpolitik der Entspannung und des Ausgleichs nach allen Seiten unter Achtung der bestehenden Verträge; Unterordnung aller innen- und außenpolitischen Anstrengungen unter das Ziel der Wiedervereinigung. Der Parteivorsitzende, Reinhold Maier, übt in seiner Schlußrede scharfe Kritik an Bundeskanzler *Adenauer* und erklärt, der Bundeskanzler sei nicht in der Lage, „das deutsche Volk wieder auf die Füße zu stellen".

25. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt auf seiner Pressekonferenz, eine Zone „verdünnter“ Rüstungen könne in der zweiten Phase einer Abrüstungspolitik ihren Sinn haben, wenn nämlich die schweren Atomwaffen verboten seien. Solange diese weitreichenden Waffen existierten, habe eine solche Zone keinen Wert. Zu den sozialdemokratischen Vorschlägen für ein europäisches Sicherheitssystem sagt der Bundeskanzler, man müsse erst einmal wissen, wie ein solches System aussehen solle.

31. In einer außenpolitischen Debatte im Deutschen Bundestag umreißen die Parteien im Hinblick auf die kommenden Bundestagswahlen ihre Positionen zur internationalen Lage und insbesondere zur Frage der Wiedervereinigung Deutschlands. In der Regierungserklärung stellt Außenminister *von Brentano* fest, daß die Bundesregierung keinen Anlaß für eine Aenderung des bisherigen außenpolitischen Kurses sehe. Die Sprecher der Opposition glauben demgegenüber eine Veränderung der internationalen Lage feststellen zu können und werfen der Bundesregierung vor, sich an diese Veränderung nicht rechtzeitig anzupassen. Erich *Ollenhauer* erklärt, wenn die Bundesregierung an die Spitze ihrer Ueberlegungen die Sicherheit durch die NATO setze, dann verzichte sie auf eine aktive Politik für die Wiedervereinigung. Das von der SPD vorgeschlagene kollektive europäische Sicherheitssystem wird von ihren Sprechern dahingehend definitiert, daß es Nichtangriffsverpflichtungen zwischen Deutschland und seinen Nachbarn mit einer Garantie der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion enthalten müsse. Demgegenüber werfen die Sprecher der CDU der Opposition vor, daß sie in ihrer Konzeption die Sicherheit zugunsten der Wiedervereinigung aufs Spiel setze. Verteidigungsminister *Strauß* weist darauf hin, daß die Sowjetunion mehrfach viel weitergehende und unannehmbare Bedingungen für die Wiedervereinigung Deutschlands gestellt habe als nur die Bündnislosigkeit Deutschlands. Die Sprecher der Regierungskoalition lehnen es ab, die durch die bestehenden Bündnisse garantierte Sicherheit zugunsten illusionärer kollektiver Pakte aufzugeben. Es wird jedoch auch von Regierungsseite betont, daß ein wiedervereinigtes Deutschland nicht automatisch zur NATO gehören müsse.

Frankreich

15.—22. Debatte der Nationalversammlung über Fragen des gemeinsamen europäischen Marktes. Die Debatte gibt der Regierung Gelegenheit, dem Parlament Auskunft über den Stand der Brüsseler Verhandlungen und über die vorgesehenen Bestimmungen des Vertragswerks zu geben. Von Abgeordneten aller Fraktionen werden auf einer Reihe von Gebieten Bedenken geäußert und Bedingungen für den Beitritt Frankreichs zum gemeinsamen Markt gestellt. So wird u. a. die Befürchtung geäußert, daß die am weitesten fortgeschrittene Sozialgesetzgebung Frankreichs diesem eine ungünstige Wettbewerbsposition im gemeinsamen Markt einbringe. Insbesondere Pierre *Mendès-France* bezeichnet die im Vertragswerk hierfür vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsbestimmungen als ungenügend. Andererseits wird auch gefordert, daß die französischen Modernisierungspläne energisch vorangetrieben werden, um die französische Wirtschaft gegenüber der deutschen konkurrenzfähig zu erhalten. Die Regierung weist zu diesem Problemkreis darauf hin, daß Frankreich sich einer Auseinandersetzung mit der deutschen Konkurrenz weder in einem gemeinsamen Markt noch außerhalb dessen entziehen könne. Als französische Forderungen hinsichtlich der Einbeziehung der überseeischen Gebiete in den gemeinsamen Markt werden in erster Linie die Sicherung von Absatzmärkten und angemessenen Preisen für die Produkte der französischen Ueberseegebiete sowie die Beteiligung aller Länder der Gemeinschaft an den in diesen Gebieten notwendigen Investitionen unter Wahrung der französischen Hoheitsrechte gefordert. Hier richtet sich die Kritik an der Regierung vor allem darauf, daß diese Bedingungen im Vertrag nicht präzis genug umschrieben seien. Ministerpräsident *Mollet* gibt bekannt, daß hierüber noch Verhandlungen zwischen den Ministerpräsidenten der Teilnehmerländer vor Abschluß des Vertrages stattfinden würden. Besondere Schutzbestimmungen werden für die Landwirtschaft gefordert. Die Regierung versichert, daß auf diesem Gebiet weitgehend von der Einstimmigkeitsklausel Gebrauch gemacht werden soll, so insbesondere bei der Festsetzung der Mindestpreise, und daß Bemühungen um eine gemeinsame Agrarpolitik der Teilnehmerländer mit der Einführung des gemeinsamen Marktes parallel gehen sollen. In den institutionellen Fragen hält die Regierung gegen die Argumentation einer Reihe von Abgeordneten daran fest, daß für den gemeinsamen Markt und Euratom ein neues europäisches Parlament geschaffen werden soll. Besonders scharfe Kritik des Parlaments richtet sich dagegen, daß unter bestimmten Umständen beim Uebergang in eine neue Etappe des gemeinsamen Marktes auf das Prinzip der Einstimmigkeit verzichtet werden soll. Demgegenüber weist Staatssekretär *Faure* darauf hin, daß der gemeinsame Markt mit einem Vetorecht nicht funktionieren könne. In der Diskussion über die Stellung Deutschlands im gemeinsamen Markt wird von einigen Abgeordneten verlangt, die Entscheidungsfreiheit der Regierung eines wiedervereinigten Deutschland, sich aus den europäischen Verträgen zurückzuziehen, durch die Gewährung der gleichen Entscheidungsfreiheit an Frankreich zu kompensieren. Demgegenüber wird von der Regierung darauf verwiesen, daß ein Austritt Deutschlands aus dem gemeinsamen Markt ohnehin das gesamte Vertragswerk hinfällig machen würde. Außenminister *Pineau* betont, daß der gemeinsame Markt eines der Mittel sei, Deutschland so eng an den Westen zu binden, daß sein Ausscheiden aus der westlichen Gemeinschaft im Falle der Wiedervereinigung unwahrscheinlich werde. Die Debatte wird mit der Annahme einer Tagesordnung abgeschlossen, welche die Regierung verpflichtet, bei den Verhandlungen zum Abschluß des Vertragswerks folgende Garantien sicherzustellen: die Zusicherung der Harmonisierung der Soziallasten; den Abschluß langfristiger Abkommen mit garantierten Preisen auf dem Gebiet der Landwirtschaft;

den Anschluß der französischen Ueberseegebiete an den gemeinsamen Markt unter den von Frankreich für notwendig gehaltenen Bedingungen. Ferner sollen Verhandlungen mit Großbritannien über die Schaffung einer Freihandelszone eingeleitet werden, und die Pläne zur Modernisierung der französischen Wirtschaft sollen vorangetrieben werden. Die Tagesordnung ist ein Kompromiß zwischen einer von der Regierung gewünschten, allgemeiner gehaltenen Tagesordnung und verschiedenen, von den Fraktionen formulierten Tagesordnungen, die detailliertere Bedingungen stellten. Durch diesen Kompromiß wird der Regierung der Verzicht auf die Stellung der Vertrauensfrage ermöglicht. Die Tagesordnung wird mit 322 gegen 207 Stimmen bei 30 Stimmenthaltungen angenommen. Ueberwiegend gegen die Tagesordnung stimmen die Kommunisten, die Poujadisten und die Sozialrepublikaner.

Großbritannien

16. In einer Note an Jordanien teilt die britische Regierung mit, daß sie zu Verhandlungen über die Zukunft des britisch-jordanischen Bündnisvertrags von 1948 bereit sei.

17. Premierminister Harold *Macmillan* wendet sich in einer Rundfunkrede an das britische Volk und erklärt, die gegenwärtigen Schwierigkeiten Großbritanniens seien der Preis dafür, daß es in der Suezkrise gehandelt habe; der Preis der Untätigkeit wäre jedoch viel höher gewesen. Macmillan tritt energisch für eine auf gegenseitige Achtung beruhende Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten ein.

21. In einer Note an den Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen schlägt die britische Regierung die Bildung einer britisch-jemenitischen Kommission zur Markierung der Grenze zwischen Jemen und dem Protektorat Aden vor.

30. Zum neuen Botschafter in Bonn als Nachfolger des zum Unterstaatssekretär im britischen Außenministerium ernannten Sir Frederick *Hoyer-Millar* wird Sir Christopher *Steele* ernannt.

Italien

16.—19. Der britische Außenminister, Selwyn *Lloyd,* führt anläßlich eines offiziellen Besuchs Besprechungen mit Außenminister Gaetano *Martino.* Dabei werden u. a. die Verbesserung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der NATO sowie die Zusammenarbeit zwischen Großbritannien und der westeuropäischen Gemeinschaft, darunter die Pläne für eine Freihandelszone, erörtert. Ferner heißt es im Abschlußkommuniqué, beide Regierungen hätten die Notwendigkeit anerkannt, der kommunistischen Bedrohung im Mittleren Osten entgegenzutreten.

30. Sultan *Mohammed* V. von Marokko, der zu einem zweiwöchigen Besuch in Italien weilt, wird von Staatspräsident *Gronchi* in Gegenwart der beiderseitigen Außenminister zu einer Unterredung empfangen.

Oesterreich

20. Bundeskanzler Julius *Raab* befaßt sich in einer Rundfunkrede mit dem Problem der ungarischen Flüchtlinge. Unter Berufung auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verurteilt Raab die Maßnahmen der ungarischen Regierung, Flüchtende mit Gewalt am Verlassen des Landes zu hindern. Der Bundeskanzler tritt dafür ein, Ungarn einen neutralen Status ähnlich dem Oesterreichs zu gewähren, und betont, daß durch eine solche Lösung niemand in seiner Sicherheit bedroht werde.

25. Staatssekretär Franz *Gschnitzer* appelliert in einer Rede in Innsbruck an Italien, das Pariser Abkommen über Südtirol zu erfüllen und die Südtiroler Bevölkerung als Volksgruppe anzuerkennen. Die Staatsgrenze am Brenner sei nur zumutbar, wenn die Volkstumsgrenze bei Salurn bestehen bleibe.

Polen

16. Der am 11. Januar begonnene Besuch des chinesischen Ministerpräsidenten, *Tschu En-lai,* wird mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung durch ihn und Ministerpräsident Jozef *Cyrankiewicz* beendet. Darin verurteilen beide Regierungen die Politik der NATO, insbesondere die Aufrüstung der Bundesrepublik Deutschland, und die Mittelost-Politik der Vereinigten Staaten. Sie erklären, daß die Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten auf der Grundlage des „proletarischen Internationalismus“ und nach dem Prinzip der Achtung der Souveränität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils gestaltet werden müßten. Die Grundprinzipien des Marxismus-Leninismus müßten unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen, die in den einzelnen Ländern bestehen, angewendet werden.

20. Bei den Wahlen zum Sejm erhält die Nationale Front 98,4 vH der abgegebenen Stimmen. Die Wahlbeteiligung beträgt 94,1 vH. Der Aufforderung der Regierung, die von der Nationalen Front aufgestellten Spitzenkandidaten unverändert zu wählen, wird mit Ausnahme eines Kandidaten entsprochen. Im neuen Sejm verteilen sich die Sitze wie folgt: Vereinigte Arbeiterpartei 237, Vereinigte Bauernpartei 119, Demokratische Partei 39, Parteilose 63.

Sowjetunion

17.—18. Nach der Rückkehr des chinesischen Ministerpräsidenten, *Tschu En-lai,* aus Polen und Ungarn (vgl. diese Länder) wird dessen Staatsbesuch in der Sowjetunion fortgesetzt und mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung abgeschlossen. Darin wird die „Eisenhower-Doktrin“ für den Mittleren Osten scharf angegriffen und als ein Versuch zur kolonialistischen Unterdrückung bezeichnet; den Ländern des Mittleren Ostens wird die Hilfe der Sowjetunion und Chinas versprochen. Beide Regierungen treten für die Auflösung der NATO, des Warschauer Pakts, des Bagdadpakts und der SEATO und ihre Ersetzung durch kollektive Sicherheitssysteme für Europa, Asien und den Pazifik ein. Unter Anspielung auf die Niederschlagung des ungarischen Volksaufstands wird erklärt, daß Versuche zur „Unterwühlung“ der sozialistischen Länder auf den vereinten Widerstand dieser Staaten stoßen würden. Die Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten müßten auf dem Prinzip der nationalen Gleichbe-

rechtigung beruhen; sie seien jedoch den „höchsten Interessen" des gemeinsamen Kampfes für den Triumph des Kommunismus unterzuordnen.

23. In einer Erklärung der TASS wird die Absicht der amerikanischen Regierung, mit Atomwaffen ausgerüstete Truppenteile auf dem Gebiet ihrer Bündnispartner zu stationieren, als ein Versuch bezeichnet, die Folgen eines Einsatzes dieser Waffen auf andere Länder abzuwälzen. Die Regierungen der betroffenen Staaten werden gewarnt, daß sie für die Folgen einer solchen Stationierung verantwortlich seien.

25.—29. Besuch einer tschechoslowakischen Regierungsdelegation unter Leitung von Staatspräsident Antonin *Zapotocky.* In einer umfangreichen gemeinsamen Erklärung werden zunächst die Fragen der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten, des ungarischen Volksaufstandes, des Mittleren Ostens, der Abrüstung im gleichen Sinne behandelt wie in der sowjetisch-chinesischen Erklärung vom 18. Januar, wobei die Tschechoslowakei rückhaltlos den Anspruch der Sowjetunion auf die Vormachtstellung im sozialistischen Lager anerkennt. In scharfer Form wendet sich die Erklärung dann gegen die Aufrüstung der Bundesrepublik Deutschland und gegen die Politik der Bundesregierung. Die Politik der Westmächte in dieser Frage habe eine Situation herbeigeführt, die derjenigen vor dem Zweiten Weltkrieg ähnlich sei, als man Hitler zu einem Angriff auf die Sowjetunion ermutigt habe. Die Erennung von „Hitlergeneralen" zu Kommandeuren bei den NATO-Truppen und die Pläne für Euratom und den gemeinsamen europäischen Markt werden als Versuche zur Unterordnung der westeuropäischen Völker unter das Monopolkapital, den Militarismus und Revanchismus Deutschlands bezeichnet. Die Sowjetunion und die Tschechoslowakei würden dieser Entwicklung nicht untätig zusehen und alle Anstrengungen machen, den Nachbarn Deutschlands diese Gefahr vor Augen zu führen. In diesem Zusammenhang wird erneut die Errichtung eines europäischen Sicherheitssystems gefordert. In ihrem Schlußteil befaßt sich die Erklärung mit der Erweiterung der sowjetisch-tschechoslowakischen Wirtschaftsbeziehungen. In einer am 31. Januar unterzeichneten gemeinsamen Erklärung der kommunistischen Parteien beiden Staaten wird der KP der Tschechoslowakei bescheinigt, daß das tschechoslowakische Volk während des „Anschlags der imperialistischen Reaktion auf Ungarn" seine „revolutionäre Einheit bewahrt" und eine große Hilfe für die „fortschrittlichen Kräfte" geleistet habe.

Tschechoslowakei

21. Nach einem mehrtägigen Besuch einer Delegation der Kommunistischen Partei Frankreichs bei der KPČ wird eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der beide Parteien den Führungsanspruch der Kommunistischen Partei der Sowjetunion anerkennen.

Türkei

19. Ministerpräsident Adnan *Menderes* spricht sich in einer Rede vor einem Ausschuß der Nationalversammlung für die Aufteilung Cyperns zwischen Griechenland und der Türkei aus.

Ungarn

16.—17. Besuch des chinesischen Ministerpräsidenten, *Tschu En-lai.* In einer gemeinsamen Erklärung begrüßt die chinesische Regierung die Niederschlagung des ungarischen Volksaufstands und sichert der Regierung *Kadar* ihre Unterstützung und Hilfe zu. Die Vereinigten Staaten und die Vereinten Nationen werden beschuldigt, auch weiterhin eine „Verschwörung zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten Ungarns" zu betreiben. Beide Regierungen bezeichnen die „Einheit der von der Sowjetunion geführten Länder des sozialistischen Lagers" als die Garantie für den Erfolg des Sozialismus.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

18. König *Saud* von Saudi-Arabien trifft, nachdem er vorher in Medina mit König *Hussein* von Jordanien konferiert hatte, in Kairo zu Besprechungen mit dem ägyptischen Präsidenten, Gamal Abdel *Nasser,* dem syrischen Minsterpräsidenten, Sabri *el-Assali,* und König Hussein zusammen. In einem von ägyptischer Seite veröffentlichten Kommuniqué wird erklärt, die vier Länder lehnten die Eisenhower-Doktrin für den Mittleren Osten ab. Dem Jemen und den algerischen Aufständischen wird die Unterstützung der vier Länder zugesichert. Die Weigerung Israels, seine Streitkräfte vollständig von ägyptischem Gebiet abzuziehen, wird als „Fortsetzung der Aggression" bezeichnet. König Saud wird beauftragt, bei seinem Besuch in den Vereinigten Staaten als Wortführer und Vermittler aufzutreten. Die vier Staats- und Regierungschefs beschließen ein Abkommen über Wirtschaftshilfe für Jordanien, das am 19. Januar in Kairo unterzeichnet wird. Es sieht vor, daß Aegypten, Saudi-Arabien und Syrien jährlich 12,5 Millionen Pfund Sterling an Jordanien zahlen werden, wodurch dieses von britischen Subventionen unabhängig gemacht werden soll.

25. Die kommunistische Nachrichtenagentur *Neues China* veröffentlicht ein Interview mit Staatspräsident *Nasser,* in dem dieser es ablehnt, eine vorübergehende Besetzung ägyptischen Gebiets durch die Internationale Streitmacht der Vereinten Nationen zu akzeptieren. Ebenso lehnt er eine Internationalisierung des Gaza-Streifens und des Golfs von Akaba ab.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

16. Präsident *Eisenhower* unterbreitet dem Kongreß seine Budget-Botschaft für das Rechnungsjahr 1957/58. Das Budget ist mit 71,8 Milliarden Dollar um 3 Milliarden höher als das vorjährige und sieht für Verteidigung und Auslandhilfe insgesamt 45,3 Milliarden Dollar vor.

20. Präsident *Eisenhower* legt den Eid auf die Verfassung ab und tritt damit seine zweite Amtsperiode an.

23. Präsident *Eisenhower* übermittelt dem Kongreß seine Jahresbotschaft zur Wirtschaftslage, in der er die Aussichten der amerikanischen Wirtschaft trotz einer Warnung vor der Inflationsgefahr als gut bezeichnet. Im außenwirtschaftlichen Teil seiner Botschaft unterstützt der Präsident die Pläne für die Errichtung eines gemeinsamen europäischen Marktes und einer Freihandelszone, die seiner Ansicht nach der gesamten freien Welt und auch den Vereinigten Staaten riesige Vorteile bringen würden. Er ersucht den Kongreß um die Billigung des Beitritts zur Internationalen Atomenergie-Behörde und schlägt erneut die Ratifizierung des Statuts der Internationalen Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels (OTC) vor.
Präsident *Eisenhower* bezeichnet in seiner Pressekonferenz als das Ziel seiner zweiten Amtsperiode die Erzielung größeren Verständnisses unter den verbündeten westlichen Ländern, die militärische und wirtschaftliche Hilfe für die freie Welt und das Bemühen um einen Ausgleich mit der Sowjetunion. Allerdings lasse sich eine Veränderung der sowjetischen Haltung einstweilen noch nicht erkennen. Ohne einen Beweis des guten Willens der Sowjetunion sei auch eine Ueberprüfung der militärischen Machtverhältnisse in Europa unmöglich. Zu seiner Doktrin für den Mittleren Osten sagt Eisenhower, daß keinem Staate dieses Bereichs amerikanische Hilfe aufgezwungen werden solle.

26. Präsident *Eisenhower* teilt in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses des Repräsentantenhauses mit, daß Schritte unternommen würden, um Polen den Einkauf landwirtschaftlicher Güter und Maschinen auf Kredit in den Vereinigten Staaten zu ermöglichen. Dadurch solle Polen bei seinen gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten geholfen und die Tür zu engeren Beziehungen Polens zum Westen offengehalten werden.

30. Das Repräsentantenhaus billigt mit 355 gegen 61 Stimmen die Resolution über die Mittelost-Politik der Vereinigten Staaten in dem von Präsident *Eisenhower* vorgeschlagenen Wortlaut (vgl. diesen in EA 3/1956, S. 9599).

ASIEN

Afghanistan

19.—22. Besuch des chinesischen Ministerpräsidenten, *Tschu En-lai.* In einem Kommuniqué sprechen sich Tschu und der afghanische Ministerpräsident, *Mohammed Daud,* für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bandung-Staaten zur Wahrung ihrer Selbständigkeit aus.

Indien

17.—26. Besuch des syrischen Staatspräsidenten, Schukri *al-Kuwatly.* In einem am 21. Januar veröffentlichten Kommuniqué über die Besprechungen mit Premierminister Jawaharlal *Nehru* wird vor dem Versuch militärischer Lösungen für die Probleme des Mittleren Ostens gewarnt. Die Hauptaufgabe bestehe darin, die Leidenschaften und Konflikte, die den Weltfrieden bedrohten, abklingen zu lassen. Die beiden Länder treten für die Bewahrung des Mittleren Ostens vor jedwedem ausländischen Einfluß ein.

24. Zum dritten Male innerhalb von zwei Monaten trifft der chinesische Ministerpräsident, *Tschu En-lai,* auf der Durchreise von Afghanistan nach Nepal mit Premierminister *Nehru* zusammen.

30. Nach dem Rücktritt von Verteidigungsminister *Katju* übernimmt Premierminister *Nehru* auch dieses Amt.

Israel

20. Zu der am 19. Januar von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gefaßten Entschließung zum Suez-Konflikt (vgl. Vereinte Nationen) erklärt das Außenministerium, man messe mit zweierlei Maß, wenn man von Israel die Befolgung von Resolutionen verlange und Aegypten die Wiederaufnahme der illegalen Schiffahrtsblockade im Golf von Akaba und der Guerillatätigkeit gegen Israel gestatte.

23. Ministerpräsident David *Ben Gurion* erklärt vor dem Parlament, die Vereinten Nationen hätten in ihrer Friedensmission im Mittleren Osten versagt. Es stelle sich die Frage, wann die arabischen Staaten endlich dazu gebracht werden könnten, Entscheidungen der Vereinten Nationen zu respektieren. Zur Gewährleistung der Freiheit der Schiffahrt im Golf von Akaba schlägt Ben Gurion den Abschluß eines Vertrages zwischen den vier Uferstaaten oder die Garantie durch eine internationale Streitmacht vor. Für den Gaza-Streifen fordert er die Aufrechterhaltung der israelischen Verwaltung unter Verzicht auf militärische Besetzung. Er weist darauf hin, daß der Gaza-Streifen niemals ägyptisches Staatsgebiet war. Das Parlament spricht der Regierung mit 54 gegen 17 Stimmen das Vertrauen aus.
In einer Note an die Vereinten Nationen erklärt sich Israel zur Räumung der Westküste des Golfs von Akaba und des Gaza-Streifens bereit, falls die von Israel geforderten Bedingungen erfüllt würden.

Japan

25. Tod des ehemaligen Außenministers, Mamoru *Schigemitsu.*

Kaschmir

26. Die Regierung Kaschmirs proklamiert das Inkrafttreten der Verfassung vom 17. November 1956 und damit den Anschluß Kaschmirs an Indien. Der Präsident der Kongreßpartei, *Abdul Raschid,* erklärt in einer Rede, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sei nicht befugt, die Souveränität Indiens über Kaschmir in Frage zu stellen.

Nepal

25.—29. Besuch des chinesischen Ministerpräsidenten, *Tschu En-lai.* In einem gemeinsamen Kommuniqué sprechen sich beide Länder für die Grundsätze der Konferenz von Bandung und für die „fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz" aus. Tschu En-lai erklärt auf einer Pressekonferenz, er sei nach wie vor bereit, mit dem amerikanischen Außenminister zu einer Konferenz zusammenzutreffen.

Pakistan

27. Ministerpräsident Hussein *Subrawardy* protestiert in einer Rede gegen den Anschluß Kaschmirs an Indien. Er schlägt die Stationierung einer internationalen Truppe der Vereinten Nationen in Kaschmir vor.

Internationale Organisationen*

Die Organisation der Vereinten Nationen

16. Generalsekretär Dag *Hammarskjöld* berichtet der Vollversammlung, daß Israel den Rückzug seiner Streitkräfte von der Westküste des Golfs von Akaba und aus dem Gaza-Streifen von der Bedingung abhängig mache, daß die Freiheit der Schiffahrt im Golf und der Schutz Israels gegen eine Wiederholung ägyptischer Guerillatätigkeit gewährleistet würden. Der Generalsekretär betont, daß die Resolutionen der Vereinten Nationen den bedingungslosen Rückzug der Streitkräfte hinter die Waffenstillstandslinien von 1948 fordern, empfiehlt aber andererseits, daß die Vereinten Nationen ihren Einfluß zur Lösung der in Frage stehenden Probleme aufbieten. Die Vollversammlung befaßt sich in den folgenden Tagen mit dem Mittelost-Problem und faßt am 19. Januar eine Entschließung, in der Israel erneut zum vollständigen Rückzug seiner Truppen aufgefordert wird.
Der Sicherheitsrat tritt zur Erörterung der Kaschmir-Frage zusammen. Der pakistanische Außenminister, Malik Firoz Khan *Noon*, schlägt den Rückzug der indischen und pakistanischen Truppen aus Kaschmir und ihre Ablösung durch eine internationale Streitmacht der Vereinten Nationen vor, unter deren Aufsicht eine Volksabstimmung durchgeführt werden solle. Demgegenüber bezeichnet der Delegierte Indiens, Krischna *Menon*, am 23. Januar den Beschluß der Verfassunggebenden Versammlung Kaschmirs für den Anschluß an Indien als legal und die Souveränität Indiens über Kaschmir als unantastbar. Am 25. Januar faßt der Rat mit 10 gegen 0 Stimmen bei Stimmenthaltung der Sowjetunion eine Entschließung, in der die Beachtung der Beschlüsse der Vereinten Nationen gefordert wird, wonach die staatliche Zugehörigkeit Kaschmirs durch eine Volksabstimmung unter Aufsicht der Vereinten Nationen zu bestimmen sei.

25. Nachdem Generalsekretär *Hammarskjöld* in einem weiteren Bericht über die Lage im Mittleren Osten den Standpunkt vertreten hat, daß der bedingungslose Rückzug der israelischen Streitkräfte hinter die Waffenstillstandslinien von 1948 die Voraussetzung für Verhandlungen zur endgültigen Regelung der Probleme sei und daß auch eine israelische Zivilverwaltung des Gaza-Streifens dem Waffenstillstandsabkommen von 1948 widersprechen würde, nimmt die Vollversammlung ihre Mittelost-Debatte wieder auf. Sie wird am 30. Januar vorübergehend vertagt.

29. Die Vollversammlung billigt den Entwurf einer Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen.

30. Die Vollversammlung faßt zwei Entschließungen zur Rassenfrage in der Südafrikanischen Union und fordert die südafrikanische Regierung erneut auf, zur Lösung dieser Fragen mit den Vereinten Nationen bzw. mit Indien und Pakistan zu verhandeln.

Bagdad-Pakt

19.—21. Konferenz der Ministerpräsidenten der vier mohammedanischen Länder des Bagdad-Paktes (Türkei, Irak, Persien, Pakistan) in Ankara. Die vier Länder erklären ihre Befriedigung über den Abzug der britisch-französischen Streitkräfte aus Aegypten und fordern sowohl den vollständigen Abzug der israelischen Streitkräfte als auch eine befriedigende Lösung des Palästina- und des Suez-Problems durch die Vereinten Nationen. Sie stellen fest, daß die Gefahr der Aggression und der Unterwühlung durch den Kommunismus im Mittleren Osten unvermindert andauert, und begrüßen die „Eisenhower-Doktrin", die dieser Gefahr Rechnung trage, ohne die Völker des Mittleren Ostens zu bedrohen. Sie protestieren gegen die Zerstörung der Oelleitungen auf syrischem Gebiet, welche die interessierten Länder in eine schwierige Lage gebracht habe.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

28. Die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschließen auf ihrer Konferenz in Brüssel (vgl. Belgien), das Mandat sämtlicher Mitglieder der Hohen Behörde um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Europäischer Wirtschaftsrat (OEEC)

18. Der Rat der OEEC wählt den britischen Schatzkanzler, Peter *Thorneycroft*, zu seinem Vorsitzenden, nachdem der bisherige Vorsitzende, Harold *Macmillan*, infolge seiner Ernennung zum Premierminister sein Amt zur Verfügung gestellt hatte.

Zwischenstaatlicher Ausschuß für Europäische Wanderung (ICEM)

18. In Genf wird eine fünftägige Sondersitzung des Exekutivkomitees beendet, die hauptsächlich dem Problem der ungarischen Flüchtlinge gewidmet war.

Sozialistische Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa (MSEUE)

20. Das Internationale Komitee der MSEUE faßt auf einer Sitzung in Luxemburg eine Entschließung, in der es die Annahme der Verträge über den gemeinsamen europäischen Markt und Euratom empfiehlt. Es gibt jedoch seinem Bedauern Ausdruck, daß diese beiden Verträge nicht auf einer wirklich supranationalen Grundlage zustande gekommen sein.

Union Europäischer Föderalisten (UEF)

30. Tod des Präsidenten der UEF, des früheren rumänischen Außenministers Grégoire *Gafenco*.

*) Vgl. hierzu auch die in der nächsten Folge des Europa-Archivs erscheinenden Mitteilungen des Europarats für Januar.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

12. JAHR | 20. FEBRUAR / 5. MÄRZ 1957 | 4. / 5. FOLGE

Bücher und Broschüren

Aufgaben deutscher Forschung. Im Auftrage des Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff zusammengestellt und herausgegeben von Staatssekretär Professor Leo Brandt. 2. Auflage. Band I: Geisteswissenschaften. XX, 520 S.; Band IV: Tabellarische Uebersichten zu den Bänden I—III. Köln—Opladen: Westdeutscher Verlag 1956. Band I u. IV DM 45,60.

Baade, Fritz: Welternährungswirtschaft. Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag GmbH. 1956. 174 S. (Rowohlts deutsche Enzyklopädie, Bd. 29). DM 1,90.

Nach einer gut dokumentierten Darstellung des Anwachsens der Erdbevölkerung, der Bodenreserven der Erde und der Möglichkeiten zur Erweiterung des Nahrungsraumes gibt Prof. Baade einen Ausblick auf die Entwicklung der Welternährungswirtschaft und stellt gleichzeitig Grundsätze und Ziele der Welternährungspolitik auf. Als Ziel der Welternährungspolitik bezeichnet er die Beseitigung des Mangels. Dabei sei die Hebung des Bildungsniveaus das wichtigste Mittel, um die Bevölkerungsvermehrung sinnvoll zu regeln und um die Nahrungsproduktion zu steigern. Zur geistigen Hilfe müsse gleichzeitig die materielle Hilfe kommen, die lebenswichtig sei für die Länder, in denen nach jahrhundertelanger Armut ein Aufstieg beginnen soll. Das Volumen der Unterstützung, die als geistige und materielle Hilfe an die unterentwickelten Länder gehen sollte, müsse um ein Vielfaches gesteigert werden. Baade ist der Ansicht, daß die Frage, wie wohlhabend die Welt in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts noch werden könne, nicht eine Frage unserer materiellen Möglichkeiten, sondern nur eine Frage unseres Verstandes oder, „wenn ein großes Wort gestattet sein soll, unserer politischen Moral" sei. *E. W.*

The British Year Book of International Law 1955-6. Thirty-Second Year of Issue. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London — New York — Toronto: Oxford University Press 1957. VIII, 367 S. £ 2/15/—.

Bung, H.: Die Auffassungen der verschiedenen sozialistischen Parteien von den Problemen Europas. Saarbrücken: Verlag Karl Funk 1956. 116 S. (Dissertation).

Ausgehend davon, daß die Einstellung der verschiedenen sozialistischen Parteien zu den europäischen Problemen im allgemeinen und die Frage der europäischen Einigung im besonderen zwar diskutiert, bisher aber kaum wissenschaftlich untersucht worden sei, stellt Bung zunächst eine Reihe von Grundbegriffen klar, umreißt die bisherigen Bemühungen um eine europäische Einheit, untersucht die Entwicklung der sozialistischen Doktrin und gibt schließlich ein kurzes Bild von der gegenwärtigen Position der sozialistischen Parteien sowie der internationalen sozialistischen Organisationen. Dann legt er die Ansichten der verschiedenen sozialistischen Parteien zu den europäischen Wirtschaftsproblemen, zu den europäischen Verteidigungsfragen und schließlich zu den politischen Problemen Europas dar. In seiner Zusammenfassung der auf einem genau ausgewiesenen, eingehenden Quellenstudium basierenden Untersuchungen glaubt Bung zu dem Schluß kommen zu können, daß „der große Kreis gemeinsamer, zeitgenössischer Problematik ein Band um die Entwicklung der Sozialisten und die Bemühungen um eine europäische Einheit schlägt". In dem historischen Kampf um eine gerechte Lösung der Arbeiterfrage sei den sozialistischen Parteien der Erfolg gelungen, „den man für die europäische Einigung nur erhoffen kann . . ." *E. W.*

Camps, Miriam: The European Common Market and American Policy. Princeton University, Center of International Studies, 1956. 30, XXII S.

Coudenhove-Kalergi, Richard: Vom Ewigen Krieg zum Großen Frieden. Göttingen — Berlin — Frankfurt: Musterschmidt-Verlag 1956. 280 S.

Documents on the Suez Crisis. Selected and Introducted by D. C. Watt. London: Royal Institute of International Affairs 1957. VI, 88 S. 5s.

Ghana. A Survey of the Gold Coast on the eve of Independence. London: Royal Institute of International Affairs. 1957. 62 S. (Hektographiert). 5s.

Hansen, Ernst Siegfried: Disteln am Wege. Von der Besetzung Dänemarks bis zu den Bonner Erklärungen. Bielefeld: Deutscher Heimat-Verlag 1957. 456 S. Lw. DM 18,50; kart. DM 16,—.

Hofer, Walther: Geschichte zwischen Philosophie und Politik. Studien zur Problematik des modernen Geschichtsdenkens. Stuttgart: W. Kohlhammer 1956. 185 S. Lw. DM 13,80.

Die Neubegründung einer Geschichtsphilosophie, die nach dem Ersten Weltkrieg eine rein „positivistisch" gewordene Geschichtsschreibung zu ergänzen und zu beleben begann, die nach dem Zweiten Weltkrieg indessen zu stagnieren schien, hat durch dieses Werk des Ordinarius für Geschichtsphilosophie, Neuere Geschichte und Politische Wissenschaften der Freien Universität Berlin einen energischen Auftrieb und wesentlichen Beitrag empfangen. Die ersten beiden Kapitel analysieren die Wirkung der idealistischen Philosophie auf die deutsche Geschichtsschreibung; sie beschreiben die allmähliche Zersetzung (I.) ebenso wie die zähe Nachwirkung des historischen Idealismus (II.). Die beiden mittleren Kapitel (III. und IV.) untersuchen die Wirkung der konkreten Politik, die beiden letzten (V. und VI.) die der totalitären Ideologie auf das europäische Geschichtsdenken. Die Fülle der stets geistvollen Auseinandersetzung mit nahezu allen geschichtsphilosophischen Werken der letzten Jahrzehnte kann hier nicht einmal angedeutet werden. Ihr Kampf gilt dem deterministischen, ihr konstruktiver Aufbau dem freiheitlich-europäischen Geschichtsdenken als „Existenzerhellung" in die Zukunft hinein. *Dr. Walter Lipgens*

Jahrbuch 1956 des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft. Das wissenschaftliche Leben in Deutschland. Bonn 1956: Buchbender & Kroth. 154 S.

Dem Jahrbuch 1955, das thematisch der deutschen „Wissenschaft in Zahlen" gewidmet war, folgt nun der Band für 1956, der sich die Aufgabe gestellt hat, einen möglichst vollständigen Ueberblick über „Das wissenschaftliche Leben in Deutschland" zu vermitteln. Nach einem Geleitwort von Dr. Dr. h. c. Vits und einführenden Beiträgen von Prof. Dr. Tellenbach über den Anteil der Wissenschaft an der Gestaltung des staatlichen Lebens und von Dr.-Ing. Heinrich Kost über Wirtschaft und Hochschule werden in Einzelabhandlungen die Hochschulen verschiedener Fachrichtung, die Max-Planck-Gesellschaft mit all ihren Instituten, die staatliche Forschung, wirtschaftseigene Forschung in Deutschland, die wissenschaftlichen Gesellschaften, die Fundus-Stätten der Wissenschaft (Archive, Bibliotheken usw.) und schließlich deren Hilfsorganisationen aufgeführt und dargestellt.

Kraus, Herbert: Probleme des europäischen Zusammenschlusses. Würzburg: Holzner-Verlag 1956. 74 S. (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg/Pr., Nr. XVI).

Kultschytskyj, Alexander von: Die marxistisch-sowjetische Konzeption des Menschen im Lichte der westlichen Psychologie. München: Institut zur Erforschung der

UdSSR e. V. 1956. 112 S. (Monographien, Serie I, Nr. 32).

Meier, Viktor: Das neue jugoslawische Wirtschaftssystem. Zürich — St. Gallen: Polygraphischer Verlag AG. 1956. XVI, 216 S. (Veröffentlichungen der Handels-Hochschule St. Gallen, Reihe A, Heft 46). Sfr. 12,45.

Der Autor hat während seiner anderthalbjährigen Tätigkeit als Korrespondent der *Neuen Zürcher Zeitung* in Belgrad seine besondere Aufmerksamkeit dem eigenartigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem gewidmet, das sich seit dem Bruch mit dem Kominform im Jahre 1948 in Jugoslawien entwickelt hat. In der vorliegenden, minutiös kommentierten Dissertation bietet er seine Ergebnisse und ein umfassendes Bild der in Jugoslawien entstandenen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, die zwar auf dem Gemeineigentum an den Produktionsmitteln aufbaut, aber ohne totalitäre Wirtschaftsplanung auszukommen sucht. Der erste Teil der Arbeit (S. 1—54) beschreibt die ideologische Entwicklung des jugoslawischen Kommunismus seit 1948 und die Struktur der entstandenen „sozialistischen Demokratie" (die in Wirklichkeit eine ständische ist). Der zweite Teil (S. 55—213) untersucht die „wirtschaftliche Organisation" im einzelnen, mit vortrefflichen Analysen der Arbeiterselbstverwaltung, der „sozialistischen Marktwirtschaft", der Ermittlung und Verteilung des finanziellen Resultats der „wirtschaftlichen Organisation". Der knappe dritte Teil (S. 214—216) bringt kritische Schlußbemerkungen vom liberalen Standpunkt. *Dr. Walter Lipgens*

Salis, Jean R. von: Die europäischen Katastrophen in weltgeschichtlicher Sicht. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag GmbH. 1956. 37 S. (Institut für Europäische Geschichte, Mainz, Vorträge, Nr. 15).

Sweden and the United Nations. Report by a Special Study Group of the Swedish Institute of International Affairs. Prepared for the Carnegie Endowment for International Peace. New York: Manhattan Publishing Company 1956. X, 315 S. (National Studies on International Organization). $ 3,—.

The War and the Neutrals. Edited by Arnold Toynbee and Veronica M. Toynbee. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London — New York — Toronto: Oxford University Press 1956. X, 378 S. (Survey of International Affairs 1939 to 1946). £ 2/10/—.

Warum brauchen wir die Wehrpflicht? Eine Denkschrift der Bundesregierung. Veröffentlicht durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Bonn 1956. 31 S.

Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt. Bericht über die Tagung der Hochschule für Politische Wissenschaften, München, und der Evangelischen Akademie, Tutzing, 18.—20. Juni 1955, in der Akademie Tutzing. Hrsg. von Prof. Dr. Bernhard Pfister und Pfarrer Gerhard Hildmann. Berlin: Duncker & Humblot 1956. 162 S. DM 8,—.

Die deutsche Katastrophe von 1945, deren schwerwiegende Folgen unsere Gegenwart immer noch gefährlichen Spannungen und Krisen aussetzen, fordert mehr denn je eine ernsthafte Klärung der Ursachen und eine kritische Auseinandersetzung mit den zahlreichen Gründen, die diese Entwicklung heraufbeschworen haben. Vielleicht hätte die jüngste Vergangenheit Deutschlands einen anderen Verlauf genommen, wenn Einsicht, Mut und Entschlossenheit einiger weniger, die in der Erkenntnis der verbrecherischen Politik Hitlers das Schicksal zu wenden versuchten, von Erfolg gekrönt gewesen wären. So stellt sich uns heute nur immer wieder von neuem die Aufgabe, insbesondere im Hinblick auf die alles überschattende „tyrannis universalis" des Bolschewismus, um die Beantwortung der Frage zu ringen, wann aus dem Gehorsam die Widerstandspflicht einer Obrigkeit gegenüber erwächst, deren Tun und Handeln sowohl religiösen als auch allgemein sittlichen Maßstäben abendländischer Kultur zuwiderlaufen. Gilt es damit doch auch zugleich fruchtbare Ansätze für eine neue, verantwortungsbewußte Staatsgesinnung und für ein positives Verhältnis des einzelnen zur Demokratie zu schaffen.

In diesem Zusammenhang hat die Evangelische Akademie in Tutzing mit der Hochschule für Politische Wissenschaften, München, eine ihrer Tagungen dem Thema „Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt" gewidmet. Hierbei kamen nicht nur bedeutende evangelische und katholische Theologen zu Wort, sondern ebenso der Philosoph, der Historiker, der Jurist und der Politiker. Man spürt beim Lesen dieses Tagungsberichtes den tiefen Ernst und die Aufrichtigkeit, mit denen hier eines der Kernprobleme unserer menschlichen Existenz von heute diskutiert wurde, ohne daß die Teilnehmer am Schluß eine allgemein gültige Antwort auf die uns alle bewegenden Fragen gefunden und formuliert hätten. Im Mittelpunkt des ersten Tages stand eine historische Analyse des Widerstandsrechtes, das Prof. Spörl, Heckel und Wolf in seinen Grundzügen von der Frühzeit bis zur Reformation entwickelten und begründeten; am zweiten Tag wurde die Gegenwartssituation aus theologischer, staats- und rechtsphilosophischer sowie staatsrechtlicher Sicht beleuchtet. (Auf die Referate von Prof. Künneth, Dempf und Angermair ist besonders hinzuweisen!) Als eine der wesentlichen Einsichten dieses Rundgespräches ist vielleicht herauszustellen, daß die Entscheidung für den passiven oder gar für den aktiven Widerstand — dessen Recht, ja Pflicht unter bestimmten Voraussetzungen bejaht wurde — letzten Endes dem Ermessen und dem Gewissen des einzelnen vorbehalten bleiben muß, einem Gewissen, das im Dekalog eine der tiefgründigsten Normen zu finden vermag. *Dr. Hans-Adolf Jacobsen*

Zehn Jahre Arbeit — Zehn Jahre Aufstieg, 1945—1955. Zehn Jahre neue deutsche Gewerkschaftsbewegung. Köln: Bund-Verlag GmbH. 1956. 200 S. Text und 92 Bl. Abbildungen.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co)

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer (W. B.), Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Prof. Dr. Walther Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Dr. Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Georg Streiter (G. St.), Luxemburg; Dr. Erwin Weghorn (E. W.), Frankfurt; Joachim Willmann (Wi.), Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20. Telefon 77 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2.50; des Doppelheftes DM 5.—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 11.50 (durch die Post einschl. Zeitungsgebühr DM 12.—), bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 43.50 zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 77 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.